Ergebnis

der Prüfung der

Jahresrechnung

des Landkreises Coburg 2023

durch

den

Rechnungsprüfungsausschuss des Landkreises Coburg

und

das Kreisrechnungsprüfungsamt

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

A **Prüfungsfeststellungen aus früheren Jahren**

1. Erledigte Prüfungsfeststellungen
2. Unerledigte Prüfungsfeststellungen

B **Eigene Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsausschusses**

Tz 1 bis 3

C **Prüfungsfeststellung des Kreisrechnungsprüfungsamtes im Prüfungsbericht 2023 vom 11.12.2024**

Tz 4 bis 11

D **Sonstige Beschlüsse (Empfehlungen) des Rechnungsprüfungsausschusses**

E **Prüfungsergebnis und Beschlussvorschlag an den Kreistag über die Feststellung der Jahresrechnung**

V o r b e m e r k u n g

Nach Art. 89 der Landkreisordnung (LKrO) wird die Jahresrechnung von einem Rechnungsprüfungsausschuss geprüft (örtliche Rechnungsprüfung).

Dazu hat der Kreistag aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit sieben Mitgliedern des Kreistages gebildet und in den Sitzungen vom 07. Mai 2020 und 25. Februar 2021 die Kreisräte

Wolfgang Rebhan
Gerhard Ehrlich
Rainer Marr
Axel Dorscht
Alexandra Kemnitzer
Gerold Strobel
Dagmar Escher

zu Mitgliedern bestimmt.

Der am 07.05.2020 bestellte Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Kreisrat Gerhard Ehrlich wurde am 20.07.2023 abberufen. Zum neuen Vorsitzenden wurde Kreisrat Wolfgang Rebhan bestellt. Die Besetzung des Rechnungsprüfungsausschuss unterlag keiner Veränderung.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Kreisrat Axel Dorscht am 07.05.2020 bestellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in der Zeit vom 04.09.2024 bis 18.12.2024 in 8 Sitzungen die Rechnungsunterlagen nach den in Art. 92 LKrO festgesetzten Grundsätzen geprüft.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2023 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Landkreises Coburg und das Kreisrechnungsprüfungsamt. Der vom Kreisrechnungsprüfungsamt erstellte Prüfungsbericht – Buchstabe C – wurde beschlussmäßig am 18.12.2024 behandelt und zum Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses erklärt. Daneben nahm der Rechnungsprüfungsausschuss eigene Prüfungshandlungen unter umfassender Heranziehung des Kreisrechnungsprüfungsamtes als Sachverständigen vor (Art. 89 Abs. 3 LKrO).

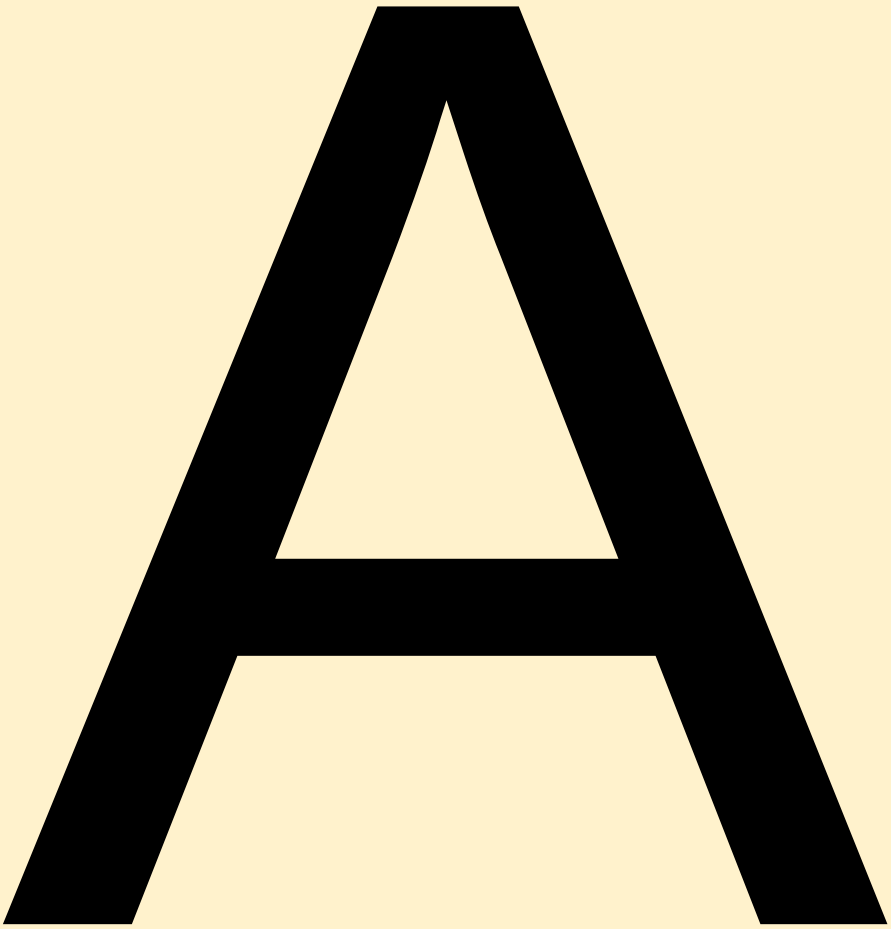

Prüfungsfeststellungen aus früheren Jahren

1. Erledigte Prüfungsfeststellungen aus früheren Jahren

Tz 3/2017 Reinigungskosten Sammelnachweis 18

(erledigt in der 40. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 02.10.2024)

Tz 6/2019 Prüfung Zukunft.Coburg.Digital GmbH

(erledigt in der 46. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 18.12.2024)

Tz 1/2021 VHS Finanzierungsvereinbarung

(erledigt in der 46. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 18.12.2024)

Tz 2/2021 VHS Defizitausgleichszahlung 2020

(erledigt in der 46. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 18.12.2024)

Tz 2/2022 Impf- und Testzentrum - Ausgaben und Erstattungen in den Jahren 2020 - 2023 - Teilbericht 2/2022

(erledigt in der 39. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 04.09.2024)

Tz 3/2022 Feststellung und Entlastung 2021

(erledigt in der 39. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 04.09.2024)

Tz 7/2022 Umwidmung und Verwendung „Sonderrücklage“ Neubau Klinikum

(erledigt in der 40. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 02.10.2024)

2. Unerledigte Prüfungsfeststellungen aus früheren Jahren

Tz 1/2022 Projekt „Hart am Limit (HaLT)“ - Teilbericht 1/2022

B

Eigene Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsausschusses

Tz 1 Abweichungen zwischen den Auszahlungsbeträgen (hier: Barzahlungen) nach dem AsylbLG und den damit in Verbindung stehenden Auszahlungsanordnungen

siehe Teilbericht 1/2023 des Kreisrechnungsprüfungsamtes vom 05.07.2024

(39. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 04.09.2024)

Tz 2 Umsetzung / Erledigung des Teilberichts 3/2017: Reinigungskosten Sammelnachweis 18 vom 22.11.2018 (Follow-Up-Prüfung)

siehe Teilbericht 2/2023 des Kreisrechnungsprüfungsamtes vom 06.09.2024

(40. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 02.10.2024)

Tz 3 Zuweisungen an den Krankenhausverband Coburg 2023

siehe Teilbericht 3/2023 des Kreisrechnungsprüfungsamtes vom 10.12.2024

(46. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 18.12.2024)

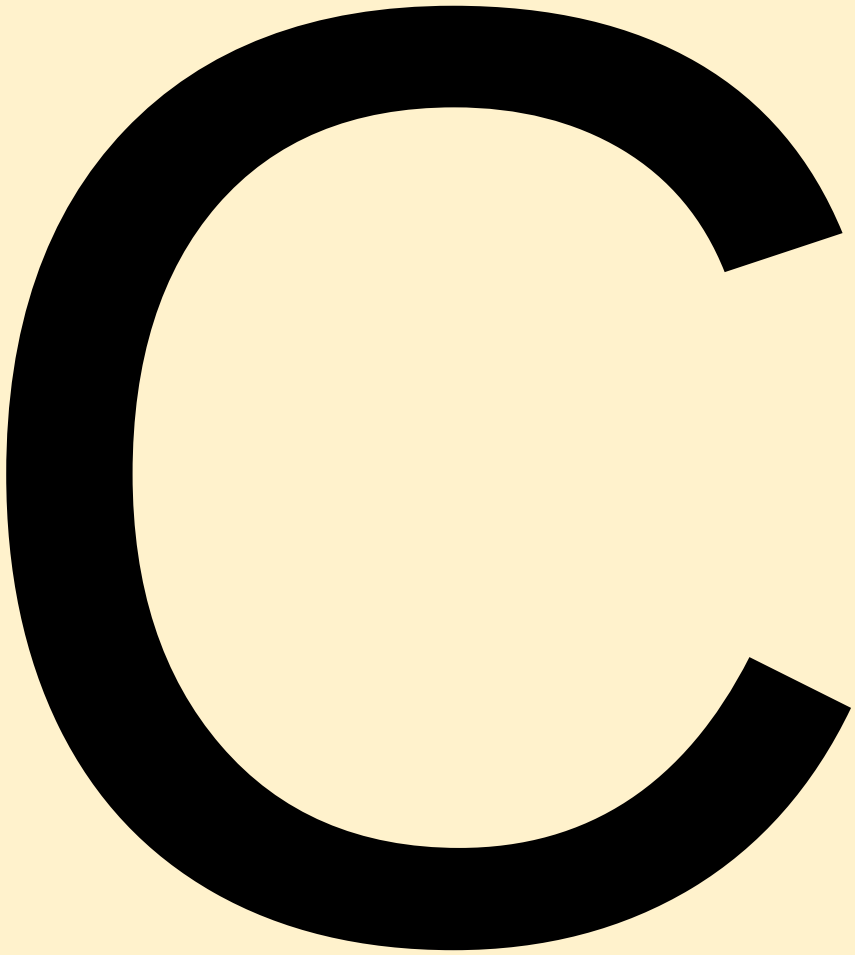

Landratsamt Coburg
Kreisrechnungsprüfungsamt

Bericht

über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2023

des Landkreises Coburg

vom 11.12.2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Verfahren der Prüfung ... 4
1.1 Prüfungsauftrag ... 4
1.2 Prüfungsgegenstand ... 5
1.3 Prüfungsverfahren ... 6
2 Feststellung der Jahresrechnung 2022/Entlastung ... 7
3 Haushaltswirtschaft 2023 ... 7
3.1 Aufstellung der Haushaltssatzung 2023 ... 7
3.2 Haushaltsplan einschließlich der weiteren Bestandteile ... 8
4 Jahresrechnung 2023 ... 8
4.1 Aufstellung und Vorlage an den Kreis- und Strategieausschuss ... 8
4.2 Bestandteile der Jahresrechnung ... 8
5 Kassenmäßiger Abschluss 2023 ... 11
5.1 Ist-Abschluss ... 11
5.2 Kassenrechnung ... 11
6 Ergebnisse der Jahresrechnung 2023 ... 12
6.1 Einhaltung des Haushaltsplans ... 12
6.2 Haushalts- und Kassenreste ... 28
6.3 Über- und außerplanmäßige Ausgaben ... 37
6.4 Vermögen, Beteiligungen, Rücklagen ... 41
6.4.1 Stand des Vermögens ... 41
6.4.2 Stand der Rücklagen ... 43
6.5 Kreditwirtschaft ... 44
6.5.1 Kreditaufnahmen ... 44
6.5.2 Stand der Schulden ... 44
6.5.3 Kreditähnliche Verpflichtungen ... 47
6.5.4 Schuldendienst ... 47
6.5.5 Kassenkredite ... 48
6.6 Umlagekraft / Finanzkraft ... 48
6.6.1 Umlagekraft ... 48
6.6.2 Finanzkraft ... 49
6.7 Personalausgaben ... 51
6.8 Sozialhilfeausgaben / Jugendhilfeausgaben ... 55
6.8.1 Sozialhilfenettoausgaben ... 55

6.8.2 Jugendhilfebruttoausgaben ... 56
6.9 Beim Jahresabschluss unerledigte Verwahrgelder und Vorschüsse ... 58
7 Betätigungsprüfung ... 61
8 Einzelfeststellungen ... 63
8.1 Teilbericht 1/2023 - Abweichungen zwischen den Auszahlungsbeträgen (hier: Barzahlungen) nach dem AsylbLG und den damit in Verbindung stehenden Auszahlungsanordnungen ... 63
8.2 Teilbericht 2/2023 - Umsetzung / Erledigung des Teilberichts 3/2017: Reinigungskosten Sammelnachweis 18 vom 22.11.2018 (Follow-Up-Prüfung) ... 63
8.3 Teilbericht 3/2023 - Zuweisungen an den Krankenhausverband Coburg 2023 ... 63
8.4 Inanspruchnahme der Kreditermächtigung 2023 im Jahr 2024 ... 63
8.5 Weiterführung Prüfung Zukunft.Coburg.Digital.GmbH ... 66
8.6 Sonstige Prüfungsgebiete ... 68
9 Zusammengefasstes Prüfungsergebnis ... 68
10 Vorlage an den Rechnungsprüfungsausschuss ... 69
11 Anlagen ... 70
11.1 Anlage 1 ... 71
Zusammenstellung der durch das Kreisrechnungsprüfungsamt geprüften Gebiete bzw. Einzelvorgänge ... 71
11.2 Anlage 2 ... 72
Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises Coburg ... 72
11.3 Anlage 3 ... 74
Aufgliederung des Vermögenshaushaltes 2023 des Landkreises Coburg nach Ausgabearten und Einzelmaßnahmen ... 74
11.4 Anlage 4 ... 85
Abwicklung der Haushaltsausgabereste aus Vorjahren (2022 und früher) im Jahr 2023 ... 85
11.5 Anlage 5 ... 93
Ergebnis der Haushaltsrechnung 2023 ... 93
11.6 Anlage 6 ... 94
Beteiligungen des Landkreises Coburg (nachrichtlich mit Zweckverbänden und Vereinen) ... 94
11.7 Anlage 7 ... 106
Investitionen des Landkreises Coburg in den letzten Jahren ... 106

1 Verfahren der Prüfung

1.1 Prüfungsauftrag

Die Hauptaufgabe des Kreisrechnungsprüfungsamtes stellt die örtliche Rechnungsprüfung des Landkreises Coburg dar (Art. 90 Abs. 2 LKrO). Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze.

Geprüft wird insbesondere, ob die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten, die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt sowie bei Ausführung des Haushalts wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde. Bei laufenden Projekten wurde Unterstützung im Bereich des Haushaltsrechts geleistet. Gerade die zusätzlichen Projekte binden auch zunehmend die Prüfungskapazitäten im Kreisrechnungsprüfungsamt.

Nach Art. 90 Abs. 2 Satz 2 LKrO können dem Kreisrechnungsprüfungsamt sowohl der Kreistag als auch der Landrat besondere Aufträge zur Prüfung der Verwaltung erteilen.

Im Jahr 2023 wurden nachfolgende Prüfungsaufträge gem. Art. 90 Abs. 2 Satz 2 LKrO vom Landrat erteilt:

- Prüfbericht über die Prüfung des Verwendungsnachweises 2022 Demokratie Leben! Bundesweite Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie (Prüfungsauftrag vom 04.08.2023).

Dem Kreisrechnungsprüfungsamt oblag im Jahr 2024 auch die Durchführung der Prüfung der Jahresrechnung 2023 des Vereins Sonderpädagogik für Kinder im Coburger Land e.V. und die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2022 und 2023 des Krankenhausverbandes Coburg sowie die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken. Die Prüfung der Jahresrechnung 2023 des Sonderschulvereins wird im kommenden Jahr vorgenommen. Nach § 15 der Vereinssatzung ist die Rechnungsprüfung im 3-jährigen Wechsel von den Rechnungsprüfungsämtern der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg vorzunehmen. Für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 war das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg für die örtliche Rechnungsprüfung zuständig. Die Prüfungsberichte der örtlichen Prüfung 2021 und 2022 liegen derzeit jedoch noch nicht vor.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 & 2021 des Krankenhausverbandes wurden 2024 abgeschlossen. Im Rahmen der örtlichen Prüfung 2020 und 2021 wurde aufgegriffen, dass trotz Feststellung der Jahresabschlüsse Sachverhalte im Rahmen der örtlichen Prüfung 2022 aufgearbeitet bzw. erneut aufgegriffen werden müssen. Eine Klärung konnte bisweilen nicht vollständig herbeigeführt werden. Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2022 und 2023 des Krankenhausverbandes konnte so noch nicht zum Abschluss gebracht werden, da für 2022 bislang nur ein Entwurf des Jahresabschlusses (Stand Juli 2024) vorliegt. Die vorläufige Prüfung durch das Kreisrechnungsprüfungsamt ergab, dass noch Änderungen/Anpassungen erforderlich sind/waren.

Im Rahmen der örtlichen Prüfung steht das Kreisrechnungsprüfungsamt neben der eigentlichen Prüfungstätigkeit dem Rechnungsprüfungsausschuss als Sachverständiger zur Verfügung (Art. 89 Abs. 3 Satz 2 LKrO) und übernimmt die Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses.
Die Tätigkeit des Kreisrechnungsprüfungsamtes erstreckt sich auf

- die Teilnahme an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses und
- die Abgabe von schriftlichen Gutachten zu einzelnen Rechtsfragen.

Umgekehrt ist der Rechnungsprüfungsausschuss verpflichtet, das Kreisrechnungsprüfungsamt umfassend als Sachverständigen heranzuziehen. Dieser gesetzlichen Verpflichtung wurde entsprochen.

Insgesamt fanden im Jahr 2024 neun Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses statt.

Kassenprüfungen wurde am 20.11.2024 bei der Kreiskasse und am 12.11.2024 bei der Kasse des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken vorgenommen.

1.2 Prüfungsgegenstand

Die Rechnungsprüfung ist grundsätzlich keine vollständige Prüfung. Sie beschränkt sich in der Regel auf eine angemessene Zahl von Prüfungsgebieten und (innerhalb dieser wiederum) auf Stichproben (VV Nr. 3 zu § 2 KommPrV). Bei der Auswahl der Prüfungsgebiete sind Umfang, Schwierigkeit und finanzielle Bedeutung der verschiedenen Prüfungsgebiete zu berücksichtigen. Stichproben dürfen sich nicht auf wahllos aus dem Zusammenhang gerissene Einzelheiten beschränken. Sie müssen so bemessen sein, dass das Prüfungsgebiet zutreffend beurteilt

werden kann. Ein wesentlicher Punkt für die Prüfungsorgane liegt in einem systematischen Vorgehen. Ziel muss es dabei sein, in einem Zeitraum von mehreren Jahren alle Prüfungsgebiete mindestens einmal zu erfassen.

Im Vermögenshaushalt war es nur sinnvoll, abgeschlossene Einzelvorhaben zu überprüfen. Erstreckte sich die Abwicklung einer Maßnahme jedoch über mehrere Haushaltsjahre, musste der Abschluss - bei Vorhaben mit staatlicher Förderung auch die Prüfung des Verwendungsnachweises - abgewartet werden.

In diesem Zusammenhang erscheint es auch angebracht, auf die in den letzten Jahren zunehmende Inanspruchnahme des Kreisrechnungsprüfungsamtes für die Beratung der Verwaltungen des Landkreises, des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken, des Krankenhausverbandes Coburg, der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH, des Zweckverbandes Grünes Band, des Vereins Sonderpädagogik für Kinder im Coburger Land e.V. und bei der Gründung neuer Zweckverbände hinzuweisen. Es handelt sich dabei um vorbeugende oder begleitende Prüfungen mit dem Ziel, Fehler von vornherein zu vermeiden. Rechnungsprüfungsausschuss und Kreisrechnungsprüfungsamt sind sich hier einig, dass gerade beim Abschluss von Verträgen ein solches Vorgehen zweckmäßig und sinnvoll ist, auch wenn der damit verbundene oft erhebliche Zeitaufwand zunächst von der eigentlichen Prüfungszeit abgeht. Andererseits wird so der Verwaltungsaufwand vermieden, der mit dem Erarbeiten, dem Dokumentieren und der Erledigung von Prüfungsfeststellungen einhergeht. Folge dieser Handhabung ist neben der Tatsache, dass sich die Verwaltung auf die Rechnungsprüfungsergebnisse einstellt und erkannte Fehler ausmerzt, auch eine Verminderung der Zahl der Prüfungsfeststellungen.

1.3 Prüfungsverfahren

Die örtliche Rechnungsprüfung wird jährlich durchgeführt (§ 2 Abs. 2 KommPrV). Sie ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vorzunehmen (Art. 89 Abs. 4 LKrO), also für das Rechnungsjahr 2023 grundsätzlich bis zum 31.12.2024.

Wenn auch bereits Prüfungshandlungen vor der Aufstellung der Jahresrechnung vorgenommen wurden (§ 2 Abs. 1 KommPrV), erfolgte die örtliche Rechnungsprüfung aber erst nach der Rechnungslegung, so dass die zur Verfügung stehende Zeit knapp bemessen war, gerade auch unter Berücksichtigung der sonstigen Prüfungsverpflichtungen.

Die von der Verwaltung angeforderten Unterlagen wurden stets zur Verfügung gestellt und der Zutritt zu allen Dienst- und Betriebsräumen gestattet (§ 1 Abs. 3 KommPrV). Während der Prüfung durch das Kreisrechnungsprüfungsamt war es nicht nötig, Sachverständige hinzuzuziehen (§ 1 Abs. 6 KommPrV).

Die während der Prüfung getroffenen Feststellungen wurden grundsätzlich mit den Sachbearbeitern und den Fachbereichsleitern besprochen, nicht zuletzt, um eine sofortige Erledigung der Beanstandungen zu erreichen. Geringfügige und formelle Mängel wurden nur bei starker Häufung in den Prüfungsbericht aufgenommen.

Prüfungsfeststellungen, die wegen ihrer finanziellen Auswirkung oder wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung im Prüfungsbericht aufgeführt sind, wurden unabhängig von der sonstigen Gliederung des Berichts unter Berücksichtigung der bereits vorher beschlossenen Prüfungsfeststellungen mit Textziffern versehen, um die Auswertung zu erleichtern.

2 Feststellung der Jahresrechnung 2022/Entlastung

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 31.01.2024 mit dem Bericht des Kreisrechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2022 befasst und diesen Bericht als örtliches Prüfungsergebnis übernommen. Der Kreistag stellte die Jahresrechnung 2022 in der Sitzung am 14.03.2024 fest. Gleichzeitig sprach er die Entlastung für das Jahr 2022 aus.

3 Haushaltswirtschaft 2023

3.1 Aufstellung der Haushaltssatzung 2023

Die Haushaltssatzung wurde vom Kreistag am 16.02.2023 beschlossen. Die notwendige rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2023 wurde mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 03.07.2023, Az. ROF-SG12-1512-4-7-2) erteilt. Die Haushaltssatzung wurde im Coburger Amtsblatt vom 14.07.2023 bekannt gemacht. In der Haushaltssatzung 2023 waren festgesetzt:

	Haushaltssatzung 2021	**Haushaltssatzung 2022**	**Haushaltssatzung 2023**	**Veränderung von 2022 auf 2023**
Einnahmen / Ausgaben **Verwaltungshaushalt**	83.264.700,00 €	88.714.000,00 €	**95.572.000,00 €**	8%
Einnahmen / Ausgaben **Vermögenshaushalt**	14.848.000,00 €	19.485.500,00 €	**26.604.000,00 €**	37%
Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen**	275.000,00 €	700.000,00 €	**1.114.000,00 €**	59%
Verpflichtungsermächtigungen	3.400.000,00 €	1.040.000,00 €	**1.785.000,00 €**	72%
Höchstbetrag der **Kassenkredite**	10.000.000,00 €	10.000.000,00 €	**10.000.000,00 €**	0%

Der Kreishaushalt wurde mit einem Kreisumlagesatz von 40 % beschlossen. Dies stellt keine Änderung zum Vorjahr dar.

3.2 Haushaltsplan einschließlich der weiteren Bestandteile

Der Haushaltsplan ist mit einem ausführlichen Vorbericht und eingehenden Erläuterungen zu den Unterabschnitten und Einzelansätzen vorgelegt worden. Er enthält die nach § 2 KommHV-Kameralistik vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen.

4 Jahresrechnung 2023

4.1 Aufstellung und Vorlage an den Kreis- und Strategieausschuss

Die vollständige Jahresrechnung wurde am 17.06.2024 erstellt. Die Vorlage an den Kreis- und Strategieausschuss erfolgte am 13.11.2024. Gem. Art. 88 Abs. 2 LKrO ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Kreisausschuss vorzulegen.

4.2 Bestandteile der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung (§ 77 Abs. 1 KommHV-Kameralistik).

Die Jahresrechnung wurde am 17.06.2024 erstellt - in ausgedruckter Form am 11.11.2024 (§ 82 Abs. 2 Satz 1 KommHV-Kameralistik).

Der Jahresrechnung sind eine Vermögensübersicht, eine Übersicht über den Stand der Schulden und Rücklagen, ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht, ein Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder sowie ein Rechenschaftsbericht beizufügen (§ 77 Abs. 2 Nr. 1 – 5 KommHV-Kameralistik).

Tz 4 Die Anlagen zur Jahresrechnung nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KommHV-Kameralistik sind der Jahresrechnung nicht vollständig beigefügt.

Aus der Vermögensübersicht muss der Stand zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres sowie die Zu- und Abgänge in diesem Zeitraum für die in § 76 Abs. 1 und 2 KommHV-Kameralistik genannten Teile des Vermögens ersichtlich sein (§ 81 Abs. 1 KommHV-Kameralistik). Konkret handelt es sich um die Forderungen des Anlagevermögens und die Geldanlagen aus Rücklagemitteln sowie bei kostenrechnenden Einrichtungen um die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, beweglichen Sachen und immaterielle Vermögensgegenstände (vgl. VV-Mu-KommHV Nr. 2.1 i.V.m. Anlage 19).

Aus der Übersicht über die Schulden und Rücklagen muss der Stand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres ersichtlich sein, bei den Schulden gegliedert nach Gläubigern (§ 81 Abs. 2 KommHV-Kameralistik). Auch wenn die Entwicklung des Schuldenstandes aus dem Rechenschaftsbericht hervorgeht, fehlt es bislang an der Gliederung der Gläubiger (vgl. VV-Mu-KommHV Nr. 2.1 i.V.m. Anlage 21). Die Entwicklung der Rücklage kann dem Rechenschaftsbericht entnommen werden, jedoch wird im Rechenschaftsbericht die Entwicklung zum Teil in Form des Planansatzes dargestellt (auf VV-Muster Nr. 2.1 i.V.m. Anlage 20 wird ergänzend hingewiesen).

Am 02.09.2024 wurde der Erstentwurf des neuen Aufbaus des Rechenschaftsberichts vorgelegt. Der Landkreis Coburg greift ab der Haushaltsplanung 2024 und dem Rechenschaftsbericht 2023 auf die Lösung einer automatisierten Berichterstellung zurück. Das Programm wird von der Firma Axians IKVS GmbH zur Verfügung gestellt, wodurch auf eine manuelle Erstellung zu großen Teilen verzichtet werden kann. Hierdurch soll der Aufwand, der für die Erstellung des Vorberichtes sowie des Rechenschaftsberichts einhergeht, verringert werden.
Es zeigt sich, dass bei der Datenmitgabe noch Anpassungen vorzunehmen sind. Einzelne Positionen / Angaben wurden im Rechenschaftsbericht (Stand: 13.11.2024) noch nicht korrekt

wiedergegeben. Im Vorfeld der Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses am 13.11.2024 wurde dies der Kämmerei mitgeteilt. Die Mitglieder des Kreis- und Strategieausschusses wurden deshalb bereits in der Sitzung darüber informiert, dass es sich bei dem Rechenschaftsbericht um einen Entwurf handelt.
Die Anpassung bzw. Abänderung des Rechenschaftsberichts erfolgte bislang noch nicht.

Tz 5 Der Rechenschaftsbericht 2023 wäre vor Feststellung der Jahresrechnung noch zu überarbeiten, da wesentliche Informationen im Vergleich zu den Vorjahren fehlen oder Angaben nicht den Tatsachen entsprechen.

Entgegen der Darstellung im Rechenschaftsbericht beläuft sich die Allgemeine Rücklage zum Stichtag 31.12.2023 auf 2.269.498,10 €.
Die Pflichtzuführung zum Vermögenshaushalt wird im Rechenschaftsbericht mit unterschiedlichen Beträgen ausgewiesen (1.867.978,20 € bzw. 2.427.978,20 €). In den Vorjahren wurde die Pflichtzuführung auch unter Hinzuziehung der Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens EDV mit einer geringe Nutzungsdauer ermittelt. Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik muss die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann. Im Jahr 2023 belief sich die ordentliche Tilgung auf 1.867.978,20 € (≙ Pflichtzuführung).
Die ausgewiesenen Haushaltsausgabereste umfassen sowohl die neu im Jahr 2023 gebildeten Reste als auch die aus Vorjahren. Es fehlt an der Darstellung der Haushaltsausgabereste, die das Ergebnis 2023 belasten. Bei der Entwicklung der Rücklage, des Schuldenstandes, des Schuldendienstes wird bei den Ergebnissen 2022 und 2023 der Plan angegeben bzw. wird der Anschein erweckt, dass es sich um die Planwerte handelt.

Im Vergleich zum bisherigen Rechenschaftsbericht fehlen noch die abgeschlossenen Baumaßnahmen, die Darstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend der Zuständigkeit und die Angabe der Kassenreste.

5 Kassenmäßiger Abschluss 2023

5.1 Ist-Abschluss

	Ist-Einnahmen in €	**Ist-Ausgaben in €**	**Überschuss (+) / Fehlbetrag (-) in €**
Verwaltungshaushalt	95.137.100,65	95.677.583,99	-540.483,34
Vermögenshaushalt	24.271.070,95	23.091.139,30	1.179.931,65
Gesamthaushalt	**119.408.171,60**	**118.768.723,29**	**639.448,31**
Verwahrgelder	45.283.672,10	31.518.343,89	13.765.328,21
Vorschüsse	27.150,56	29.019,80	-1.869,24
Verwahrgelder Staat	1.499.992,82	1.499.992,82	0,00
Kassenbestand insgesamt	**166.218.987,08**	**151.816.079,80**	**14.402.907,28**

5.2 Kassenrechnung

Verprobung der Kassenrechnung

	Verwaltungshaushalt		**Vermögenshaushalt**	
	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Kassenreste Vorjahr	285.211,17	-3.861,27	8.728,29	3.206.258,61
Kassenistbestand Vorjahr	0,00	258.733,90	9.601.929,84	0,00
Abgang KR Vorjahr	-11.693,60	0,00	0,00	67.185,93
Sollfehlbetrag Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00
bereinigte Kassenreste aus Vorjahren	**273.517,57**	**254.872,63**	**9.610.658,13**	**3.273.444,54**
Anordnungssoll lfd HHJ	95.402.400,80	95.377.334,61	24.908.884,22	17.416.771,96
Anordnungssoll HHReste	0,00	25.233,44	0,00	2.400.922,80
Gesamtanordnungssoll	**95.675.918,37**	**95.657.440,68**	**34.519.542,35**	**23.091.139,30**
Ist	95.137.100,65	95.677.583,99	24.271.070,95	23.091.139,30
Kassenreste Nachjahr	**538.817,72**	**-20.143,31**	**10.248.471,40**	**0,00**

Die Kassenreste werden unter Nr. 6.2 erläutert.

6 Ergebnisse der Jahresrechnung 2023

6.1 Einhaltung des Haushaltsplans

Nach Art. 92 LKrO erstreckte sich die Rechnungsprüfung auch darauf, ob der Haushaltsplan, der nach § 46 der Geschäftsordnung für den Kreistag vom 07.05.2020 vom Landrat vollzogen wird, eingehalten worden ist.

Zu diesem Zweck schreibt § 79 KommHV-Kameralistik vor, dass für jede Haushaltsstelle die Summe der im Haushaltsjahr von der Verwaltung angeordneten Solleinnahmen und Sollausgaben (Anordnungssoll) der Haushaltsansatz und die über- und außerplanmäßigen Bewilligungen gegenüberzustellen sind.

Mit der Gegenüberstellung ist der Nachweis der Einhaltung des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der nachträglichen Änderungen erbracht. Der sogenannte Planvergleich mit der Gliederung nach Einzelplänen kann durch das Buchungssystem OK.FIS in der Jahresrechnung nicht mehr ausgedruckt werden. Die Entwicklung des Jahresergebnisses nach Einzelplänen ergibt sich aus dem Rechenschaftsbericht.

Der EDV-Ausdruck der Jahresrechnung enthält folgende Unterlagen zur Beurteilung der Einhaltung des Haushaltsplanes:

- Auswertung der Haushaltsstellen des Verwaltungshaushaltes (S. 60 - 659),
- Auswertung der Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes (S. 660 - 735),
- Zusammenstellung der Haushaltsüberschreitungen mit Nachweis der durchgeführten Mittelbereitstellungen (S. 868 - 908).

Die Jahresrechnung 2023 kann der Informationsvorlage 142/2024 entnommen werden.

Die Haushaltsrechnung 2023 wurde in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen vorgelegt. Die bereinigten Abschlusssummen belaufen sich nach dem Rechnungsergebnis auf:

Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
95.390.707,20 €	24.908.884,22 €	120.299.591,42 €

Das Ergebnis der Haushaltsrechnung gem. § 79 Abs. 3 KommHV-Kameralistik ist in Anlage 5 dargestellt.

Das Ergebnis entwickelte sich im Vergleich zu den Vorjahren wie folgt:

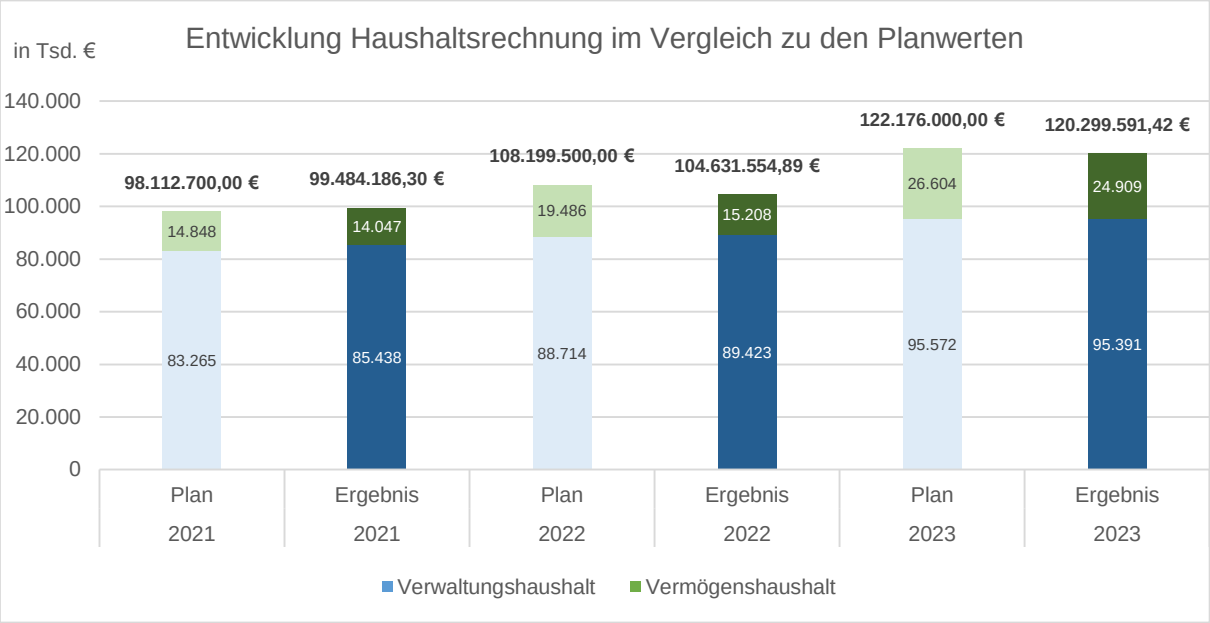

a) **Verwaltungshaushalt**

Besonders im Verwaltungshaushalt mit seiner Vielzahl von Einzelansätzen lassen sich Abweichungen beim Vollzug nicht vermeiden. Um der Verwaltung hier eine flexible Handhabung zu ermöglichen, hat der Kreistag beim Erlass der Haushaltssatzung Regelungen getroffen, nach denen gewisse Überschreitungen entweder durch Ausgabeminderungen oder durch Mehreinnahmen an anderer Stelle automatisch ausgeglichen werden können (siehe dazu die Seiten 3 bis 20 im Haushaltsplan). Von dieser Ermächtigung hat die Verwaltung mit Hilfe der EDV Gebrauch gemacht.

Daneben wurde dem Landrat in § 48 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kreistag die Befugnis übertragen, Haushaltsüberschreitungen bis zu 50.000 € im Einzelfall, und bei Deckungsringen bis zu 10 % des Gesamthaushaltsansatzes ohne Begrenzung auf einen Höchstbetrag zu bewilligen. Auch hier hat die Verwaltung den vorgegebenen Rahmen ausgeschöpft. Alle übrigen Haushaltsüberschreitungen (überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Ausgaben) waren vom Kreistag bzw. den beschließenden Ausschüssen zu genehmigen (siehe hierzu Pkt. 6.3).

Weil sich die Einnahmeerhöhungen und die Einnahmeminderungen einerseits und die Ausgabenminderungen und Ausgabenerhöhungen andererseits teilweise ausgleichen und evtl. zu einem falschen Ergebnis bei der Beurteilung der Haushaltsentwicklung führen, hat sich das Kreisrechnungsprüfungsamt bemüht, die Veränderungen im Einzelnen herauszufinden. Im Verwaltungshaushalt belief sich die Abweichung des Gesamtrechnungsergebnisses vom Haushaltsansatz auf der Ausgabenseite auf 181.292,80 €, das sind 0,2 % weniger als der Ansatz.

Die Überprüfung ergab insgesamt, dass der Haushaltsvollzug im Gesamten nicht zu beanstanden ist. Bei den festgestellten größeren Abweichungen musste von vornherein mit einer gewissen Bandbreite gerechnet werden, ohne dass der Landkreis darauf Einfluss nehmen konnte, so zum Beispiel bei der Zahl der Jugendhilfefälle, im Bereich der Sozialhilfe und der Grundsicherung, bei der Höhe der Schülerbeförderungskosten, beim Umfang des Winterdienstes und dem Abfallaufkommen oder dem Gebührenanfall im Staatlichen Landratsamt.

Anhand der Gruppierungsübersicht lassen sich durch Vergleich von mehreren Haushaltsjahren die Entwicklungen innerhalb des Haushalts erkennen und somit eventuelle Veränderungen der Haushaltsstruktur aufzeigen.

Verwaltungshaushalt Einnahmen:

Gruppe	Verwaltungshaushalt Einnahmen	2021 in €	2022 in €	**2023 in €**	Anteil
0	Steuern, allgemeine Zuweisungen	59.816.815,18	62.947.480,12	65.535.395,40	68,7%
10-12	Gebühren und ähnliche Entgelte	4.589.027,75	4.484.047,85	4.562.917,15	4,8%
13-15	Einnahmen aus Verkauf, Mieten und Pachten	656.154,52	573.941,40	861.662,81	0,9%
16	Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	11.634.287,14	13.301.448,43	14.133.406,60	14,8%
17	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	4.415.874,01	4.250.973,26	5.019.308,23	5,3%
19	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung	3.402.408,26	3.052.554,97	3.873.564,93	4,1%
20-23	Zinseinnahmen, Schuldendiensthilfen	32.346,92	44.639,07	343.186,53	0,4%
24-27	Sonstige Finanzeinnahmen	890.618,32	768.096,68	891.343,71	0,9%

Gruppe	Verwaltungshaushalt Einnahmen	2021 in €	2022 in €	**2023 in €**	Anteil
28	Zuführung vom Vermögens-haushalt	0,00	0,00	169.921,84	0,2%
	Gesamt	**85.437.532,10**	**89.423.181,78**	**95.390.707,20**	**100,0%**

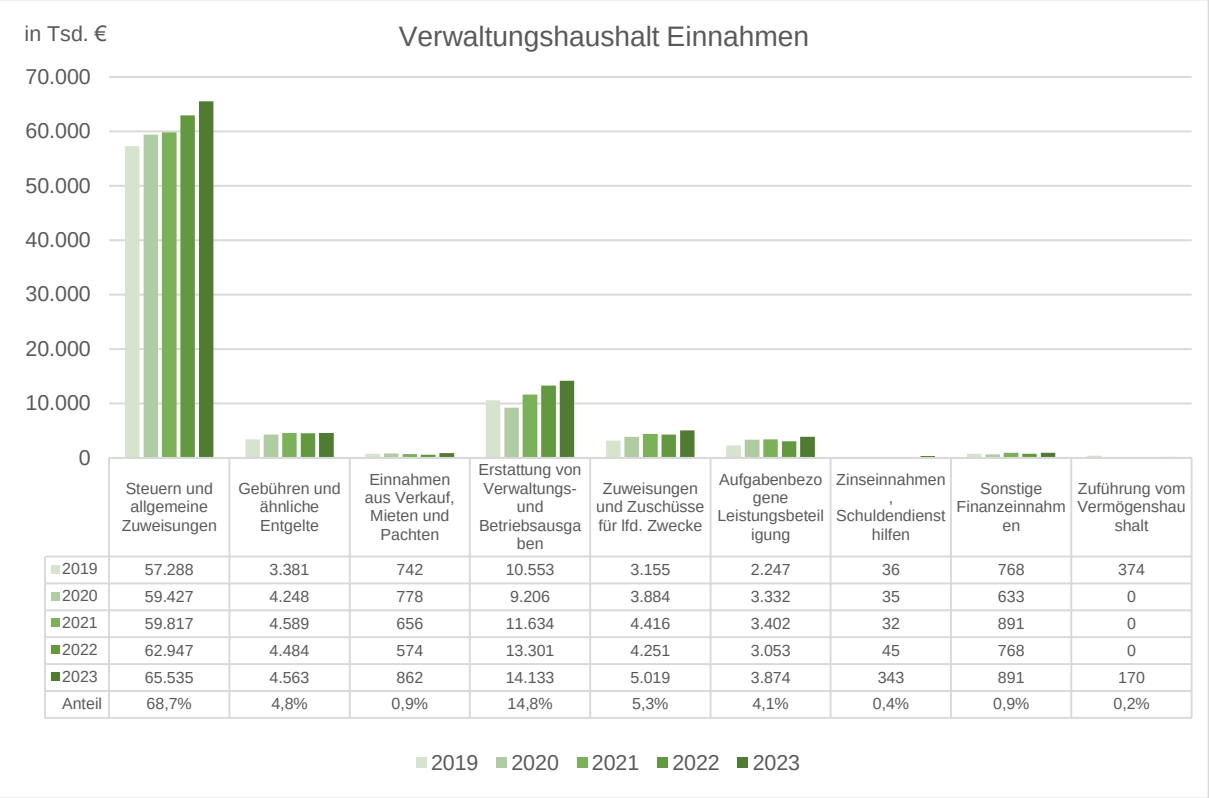

	Steuern und allgemeine Zuweisungen	Gebühren und ähnliche Entgelte	Einnahmen aus Verkauf, Mieten und Pachten	Erstattung von Verwaltungs- und Betriebsausgaben	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung	Zinseinnahmen, Schuldendiensthilfen	Sonstige Finanzeinnahmen	Zuführung vom Vermögenshaushalt
2019	57.288	3.381	742	10.553	3.155	2.247	36	768	374
2020	59.427	4.248	778	9.206	3.884	3.332	35	633	0
2021	59.817	4.589	656	11.634	4.416	3.402	32	891	0
2022	62.947	4.484	574	13.301	4.251	3.053	45	768	0
2023	65.535	4.563	862	14.133	5.019	3.874	343	891	170
Anteil	68,7%	4,8%	0,9%	14,8%	5,3%	4,1%	0,4%	0,9%	0,2%

Gegenüber dem Vorjahr sind die Steuern und allgemeinen Zuweisungen um 2,59 Mio. € gestiegen.

Die Kreisumlage ist um 3,38 Mio. € (+ 8,4 %) gestiegen. Der Kreisumlagehebesatz hat sich im Vergleich zu Vorjahr nicht geändert.

Bei den Schlüsselzuweisungen war eine Erhöhung um 138 T € (+ 0,8 %) zu verzeichnen. Sie beliefen sich im Jahr 2023 auf 18,2 Mio. €. Die Bedarfszuweisung war im Vergleich zum Vorjahr um das Doppelte gestiegen und belief sich auf 200 T €.

Die pauschalen Finanzzuweisungen in Höhe von 1,59 Mio. € blieben unverändert. Das überlassene Aufkommen an der Grunderwerbssteuer verringerte sich um 898 T € (- 47,0 %). Das überlassenen Kostenaufkommen ist um ca. 128 T € geringer ausgefallen (- 15,2 %). Die überlassenen Verwarn- und Bußgelder reduzierten sich um 8 T € (- 29,1 %).

Die Gebühren und Entgelte stiegen um 79 T € (+ 1,8 %). Die Einnahmen aus Verkauf sowie Mieten und Pachten sind um ca. 288 T € (+ 50,1 %) gestiegen.

Die Erstattung von Verwaltungs- und Betriebsausgaben fiel um knapp 832 T € (+ 6,3 %) höher aus als im Vorjahr.

Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sind um ca. 768 T € (+ 18,1 %) gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung stiegen um 821 T € (+ 26,9 %). Die Zinseinnahmen stiegen um ca. 299 T € (+ 668,8 %). Die Zinseinnahmen aus der Anlage des Kassenbestandes beliefen sich auf 312 T € (VJ: 13 T €).

Die sonstigen Finanzeinnahmen sind um 123 T € (+ 16,0 %) gestiegen.

Eine Zuführung vom Vermögenshaushalt erfolgte 2023 im Gegensatz zu den Vorjahren in Höhe von 170 T €. Hierbei handelt es sich um die Zuführung vom Vermögenshaushalt der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft.

Verwaltungshaushalt Ausgaben:

Gruppe	Verwaltungshaushalt Ausgaben	2021 in €	2022 in **€**	**2023 in €**	Anteil
4	Personalausgaben	18.033.277,70	19.858.159,27	19.766.891,89	20,7%
50-66	sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	12.079.449,41	13.631.187,74	13.973.498,09	14,6%
67	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	5.067.144,38	5.107.042,45	5.473.594,90	5,7%
68	Kalkulatorische Kosten	25.864,84	28.484,30	43.779,67	0,0%
69	Aufgabenbezogene Leistungs-beteiligung	5.106.234,65	5.302.863,19	5.852.983,88	6,1%
70-72	Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)	7.662.469,25	7.671.327,61	8.321.492,67	8,7%
73-79	Leistungen d. Sozialhilfe u.ä.	10.815.346,94	12.315.012,54	15.991.468,23	16,8%
80	Zinsausgaben	572.804,48	493.953,65	387.271,27	0,4%
81-83	Allgemeine Umlagen	16.772.001,00	17.685.113,00	19.165.773,00	20,1%
84-85	Weitere Finanzausgaben	3.875,00	5.305,85	1.067,00	0,0%
86	Zuführung zum Vermögens-haushalt	9.299.064,45	7.324.732,18	6.412.886,60	6,7%

Gruppe	Verwaltungshaushalt Ausgaben	2021 in €	2022 in **€**	**2023 in €**	Anteil
88	Abschlusstechnische Vorgänge	0,00	0,00	0,00	0,0%
	Gesamt	**85.437.532,10**	**89.423.181,78**	**95.390.707,20**	**100,0%**

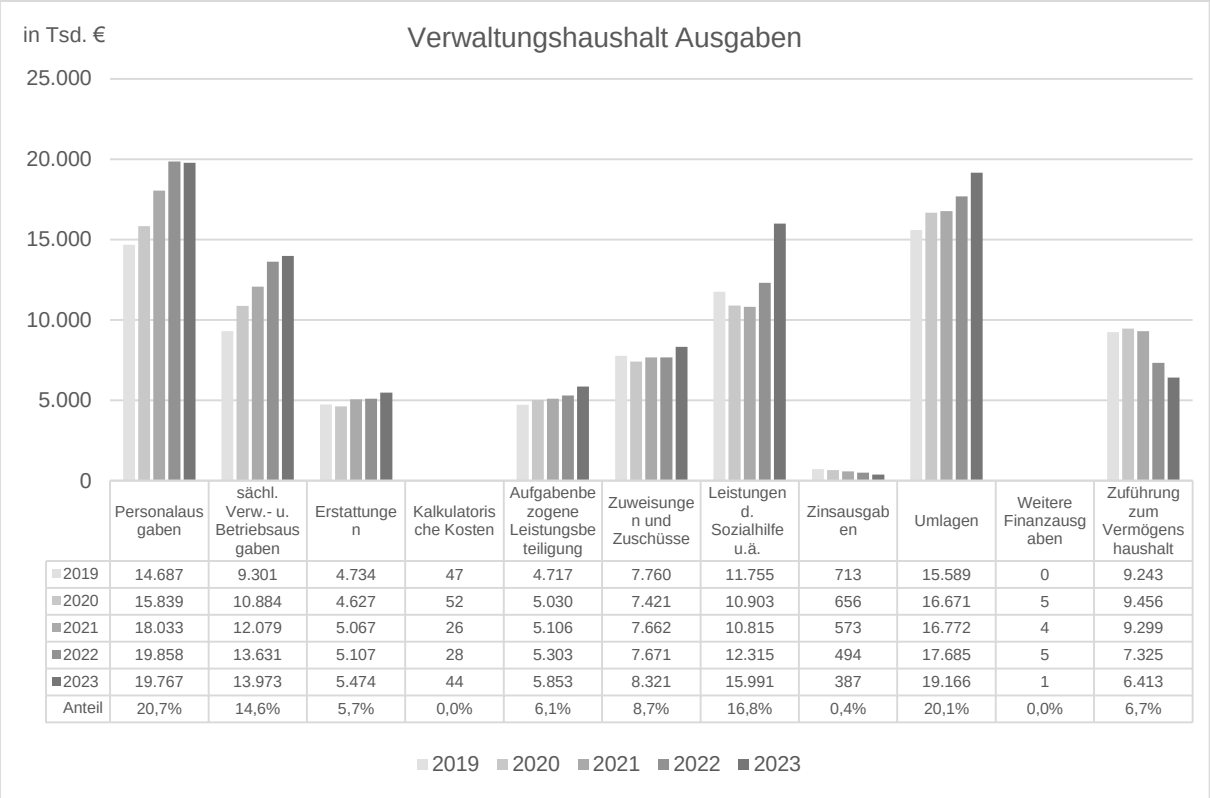

	Personalausgaben	sächl. Verw.- u. Betriebsausgaben	Erstattungen	Kalkulatorische Kosten	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung	Zuweisungen und Zuschüsse	Leistungen d. Sozialhilfe u.ä.	Zinsausgaben	Umlagen	Weitere Finanzausgaben	Zuführung zum Vermögenshaushalt
2019	14.687	9.301	4.734	47	4.717	7.760	11.755	713	15.589	0	9.243
2020	15.839	10.884	4.627	52	5.030	7.421	10.903	656	16.671	5	9.456
2021	18.033	12.079	5.067	26	5.106	7.662	10.815	573	16.772	4	9.299
2022	19.858	13.631	5.107	28	5.303	7.671	12.315	494	17.685	5	7.325
2023	19.767	13.973	5.474	44	5.853	8.321	15.991	387	19.166	1	6.413
Anteil	20,7%	14,6%	5,7%	0,0%	6,1%	8,7%	16,8%	0,4%	20,1%	0,0%	6,7%

Ein Vergleich mit dem Vorjahr zeigt Folgendes:

Die Personalausgaben sind um 91 T € (- 0,5 %) gesunken und liegen 0,5 % (- 95 T €) unter dem Haushaltsansatz.

Die sächlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben sind 342 T € (+ 2,5 %) gestiegen. Die Erstattungen von den Ausgaben des Verwaltungshaushalts sind um 367 T € (+ 7,2 %) gestiegen.

Bei gleichbleibendem Bezirksumlagesatz wie im Vorjahr von 17,5 % erhöhte sich die Bezirksumlage um 1,48 Mio. € (+ 8,4 %). Die aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung ist um 10,4 % (+ 550 T €) gestiegen. Die Zuweisungen und Zuschüsse sind um 650 T € (+ 8,5 %) gestiegen.

Die Leistungen der Sozialhilfe, Jugendhilfe etc. sind um 3,68 Mio. € deutlich angestiegen (+ 29,9 %). Die Zinsausgaben sind um 107 T € (- 21,6 %) zurückgegangen. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt ist im Vergleich zum Vorjahr um 912 T € (- 12,4 %) gesunken.

Insgesamt sind die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt um 5,97 Mio. € (+ 6,7 %) gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

b) **Zuführung zum Vermögenshaushalt; freie Finanzspanne**

Der Verwaltungshaushalt hat alle laufenden Einnahmen, die unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht zur Deckung laufender Ausgaben benötigt werden, an den Vermögenshaushalt abzuführen (§ 22 KommHV-Kameralistik). Dieser Grundsatz gilt nicht nur für die Aufstellung, sondern auch für die Ausführung des Haushaltsplans. Fallen während des Haushaltsjahres im Verwaltungshaushalt nicht zweckgebundene Mehreinnahmen an oder brauchen dort veranschlagte Ausgaben nicht geleistet zu werden, so sind diese Mittel dem Vermögenshaushalt zuzuführen, sofern sie nicht zur Bestreitung anderer unabweisbarer Ausgaben im Verwaltungshaushalt benötigt werden. Die Zuführung wird auch als sogenannte Investitionsrate bezeichnet. In ihr kommt die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises zum Ausdruck. Hier ist jedoch zu bedenken, dass auch im Vermögenshaushalt Ausgaben abgewickelt werden, zu deren Leistung eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht und die deswegen auch laufende Ausgaben darstellen.

In der Vergangenheit wurde der Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens bei der EDV (geringe Nutzungsdauer) bei der Ermittlung der Pflichtzuführung berücksichtigt; mittlerweile finden die Ausgaben ihre Berücksichtigung bei der Ermittlung der Sollzuführung.

Die Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt musste mindestens die ordentliche (planmäßige) Tilgung von Krediten decken (Pflichtzuführung - § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik).

Sie musste aber nach § 22 Abs. 1 Satz 3 KommHV-Kameralistik und VV Nr. 2 zu § 22 KommHV außerdem zur Deckung anderer Ausgaben des Vermögenshaushaltes, die aus finanzwirtschaftlichen Gründen möglichst aus laufenden Einnahmen bestritten werden sollten (Sollzuführung), ausreichen, wie

aa) die unter Gruppierungsnummer 935 zu veranschlagenden Ausgabemittel für

die Ersatzbeschaffung beweglicher Vermögensgegenstände, die im Allgemeinen nicht aus Kreditmitteln finanziert werden sollen;

bb) die als Herstellungsaufwand anzusehenden und daher im Vermögenshaushalt zu veranschlagenden Ausgaben für Straßenerneuerung gem. Nr. 2.42 a) der AllgZVKomm-GrPl. Die Forderung ist in der teilweisen Überlassung des örtlichen Kfz-Steuer-Aufkommens begründet, dass der Landkreis zum Unterhalt und zur Erneuerung von Straßen nach § 13 b Abs. 1 BayFAG vom Staat erhält und im Verwaltungshaushalt bei der HH-Stelle 6500.1715 vereinnahmt;

cc) die Einnahmen des Verwaltungshaushaltes, die für bestimmte Ausgaben des Vermögenshaushaltes zweckgebunden sind, wie die Überschüsse fiduziarischer Stiftungen, die an die Sonderrücklage der Stiftung abzuführen sind, oder zweckgebundene Erträge anderer;

dd) die aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen.

Es zeigt sich beim Landkreis folgendes Bild:

	Haushaltsplan	Jahresrechnung
	in €	in €
planmäßige Tilgung von Krediten (Pflichtzuführung) 1.9121.9776	1.850.000	1.867.978,20
Pflichtzuführung:	**1.850.000**	**1.867.978,20**
aus Entgelten gedeckte Abschreibungen (Sollzuführung) .680	42.000	40.414,46
Ersatzbeschaffung beweglicher Vermögensgegenstände (Sollzuführung) .9350	1.686.700	1.287.549,65
Aufwand für Straßenerneuerungen (Sollzuführung) 1.6500.9501	500.000	461.296,69
Sollzuführung:	**4.078.700**	**3.657.239,00**

Die Zuführung zum Vermögenshaushalt war im Haushaltsplan mit 5.122.000 € veranschlagt worden. Sie betrug beim Jahresabschluss 6.412.886,60 €, das sind 1.290.886,60 € oder 25 % mehr als der Ansatz.

Der Landkreis war in der Lage, aus laufenden Einnahmen neben den laufenden Ausgaben die Tilgungsleistungen und den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und die Straßenerneuerungen zu finanzieren.

Eine Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises ist in Anlage 2 zusammengestellt.

c) Vermögenshaushalt

Die Gegenüberstellung von Haushaltsplan und Jahresrechnung ergab bei den bereinigten Sollausgaben Folgendes:

		Haushaltsplan	Jahresrechnung
		in €	in €
92	Darlehensgewährung	216.000	0,00
93	Vermögenserwerb	1.716.700	4.200.812,00
94	Hochbaumaßnahmen	6.167.500	5.375.858,35
95	Tiefbaumaßnahmen	6.901.000	6.702.837,05
96	Betriebsanlagen	3.130.000	106,54
97	Tilgung von Krediten	3.120.000	3.106.764,20
98	Investitionsförderung	4.758.000	5.352.584,24
	Zwischensumme	26.009.200	24.738.962,38
9030	Zuführung zum Verwaltungshaushalt	594.800	169.921,84
910	Zuführung allgemeine Rücklage	0	0,00
9130	Zuführung Sonderrücklage	0	0,00
9920	Deckung Sollfehlbetrag Vorjahr	0	0,00
	Zwischensumme	26.604.000	24.908.884,22
	Abgang alter HAR (nur VermHH)		646.429,45
		26.604.000	25.555.313,67

Hieraus ließ sich noch kein zutreffendes Bild des tatsächlichen Haushaltsvollzugs bzw. der durchgeführten Investitionen ableiten.

	in €
Von den bereinigten Sollausgaben in Höhe von	25.555.313,67
mussten daher zunächst noch die in das Jahr 2023	8.071.355,78

übertragenen Mittel (neue HAR) abgezogen werden		
Zwischensumme		**17.483.957,89**
Andererseits waren die Ausgaben hinzuzurechnen, die		
Deckung aus den Einnahmen des Vorjahres 2021 gefunden hatten (Anordnungen auf alte HAR)		2.400.922,80
Der tatsächliche Ausgabenumfang betrug		**19.884.880,69**

Die tatsächlichen Investitionen einschließlich Tilgungsleistungen (24.738.962,38 €) blieben um 4,9 % gegenüber dem Plan (26.009.200 €) zurück. Gegenüber dem Vorjahr (11,9 Mio. €) ist das Investitionsvolumen um 12,9 Mio. € (+ 108 %) gestiegen.

Aus Anlage 3 ergibt sich die Verwendung der Mittel des Vermögenshaushalts im Einzelnen. Teilweise dienten die nicht verbrauchten Haushaltsmittel zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Maßnahmen.

Der Vermögenshaushalt wurde wie folgt finanziert:

	Haushaltsplan in €	Jahresrechnung in €
30 Zuführung vom Verwaltungshaushalt	5.122.000	6.412.886,60
303 Zuf. vom Verwaltungshh. für Sonderrücklage	0	0,00
310 Rücklagenentnahme (allg. Rücklage)	7.779.900	10.078.549,56
313 Rücklagenentnahme (Sonderrücklage)	594.800	169.921,84
32 Rückflüsse von Darlehen	182.500	181.272,32
33 Einnahmen aus der Veräußerung von Beteilig.	0	0,00
34 Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens	28.500	11.358,00
36 Zuweisungen für Investitionen	10.782.300	5.154.895,90
37 Einnahmen aus Krediten (inkl. innere Darlehen)	1.114.000	0,00
38 Schuldendiensthilfen vom Land	1.000.000	2.900.000,00
	26.604.000	**24.908.884,22**

Insgesamt wurden aus der allgemeinen Rücklage 10.078.549,56 Mio. € entnommen. Im Vergleich zum Plan ist dies eine Abweichung in Höhe von 2,3 Mio. €.

2023 erfolgte keine Zuführung zur Sonderrücklage Abfallwirtschaft. Bei der Planung wurde von einer Entnahme aus der Sonderrücklage in Höhe von 594.800 € ausgegangen. Tatsächlich wurden 169.921,84 € daraus entnommen.

Von den ursprünglich geplanten Investitionszuweisungen in Höhe von insgesamt 10.782.300 € wurden nur 5.154.895,90 € eingenommen.
Deutliche Abweichungen ergeben sich z.B. bei folgenden Maßnahmen (Auswahl Abweichung > 250 T €):

Kreisstraße	Maßnahme	Einnahme Plan	Einnahme Ergebnis	Ausgabe Plan	Ausgabe Ergebnis	davon Haushaltsausgaberest
		in €	In €	in €	in €	in €
25	Ausbau am Seßlacher Berg	900.000,00	0,00	2.000.000,00	2.000.000,00	1.994.549,33
4	Ausbau OD Bad Rodach nach Heldritt	650.000,00	0,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00
12	Neuanlage des Radwegs Schafhof-Wohlbach	450.000,00	0,00	800.000,00	800.000,00	800.000,00
17	Ausbau Kleinwalburg - Meeder	380.000,00	0,00	255.000,00	255.000,00	177.997,71
4	KVP bei Wiesenfeld	250.000,00	0,00	305.000,00	305.000,00	305.000,00

Das Jahresergebnis wurde positiv durch die Stabilisierungshilfe in Höhe von 2.900.000 € (Plan: 1.000.000 €) beeinflusst.

Tz 6 Im Jahr 2023 wurde entgegen den Vorjahren die Stabilisierungshilfe nach Art. 11 FAG in Höhe von 1.000.000 € bei der Haushaltsplanung aufgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass Stabilisierungshilfen im Haushalt nur veranschlagt werden dürfen, wenn ihre Gewährung ausreichend gesichert ist. Ob eine Stabilisierungshilfe gewährt werden kann und wie hoch diese ausfällt, wird jedes Jahr im Rahmen des Verteilerausschusses neu entschieden.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts handelte es sich um eine unsichere Einnahme, da die Verteilerausschusssitzung erst gegen Ende des Jahres (2023: Oktober) stattfand. Der Verteilerausschuss, dem Vertreter der Staatsministerien der Finanzen und für Heimat und des Innern, für Sport und Integration sowie der kommunalen Spitzenverbände angehören, berät über alle Bedarfszuweisungs- und Stabilisierungshilfeanträge der Landkreise, Städte und Ge-

meinden. Auf dieser Grundlage entscheidet das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände.
Die Höhe der Stabilisierungshilfe richtet sich in einer bayernweiten Gesamtschau nach mehreren multikausalen Faktoren, wie z.B. Sondertilgungsmöglichkeiten, Haushaltsgröße, notwendige Investitionen im Pflichtaufgabenbereich, die Ausprägung des Konsolidierungswillens sowie die Verschuldung des jeweiligen Antragstellers. Aufgrund der unterschiedlichen Tilgungsmöglichkeiten von Darlehen kann es im Vergleich zu den Vorjahresbewilligungen auch zu größeren Abweichungen kommen.
Erfreulicherweise wurden mit Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 04.12.2023 dem Landkreis Coburg Bedarfszuweisungen in Höhe von insgesamt 3.100.000 €, hiervon 2.900.000 € Stabilisierungshilfen, gewährt.
2024 wurde berücksichtigt, dass diese Position bei der Planung außen vor gelassen werden muss.

Anhand der **Gruppierungsübersicht** ergibt sich für die Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt in den letzten Jahren folgende Entwicklung:

Vermögenshaushalt Einnahmen:

Gruppe	Vermögenshaushalt Einnahmen	2021 in €	2022 in €	**2023 in €**	Anteil
30	Zuführung vom VWH	9.299.064,45	7.324.732,18	6.412.886,60	25,7%
31	Entnahme aus Rücklagen	0,00	8.728,29	10.248.471,40	41,1%
32	Rückflüsse aus Darlehen	176.245,07	180.736,52	181.272,32	0,7%
33-34	Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens	20.231,10	4.850,00	11.358,00	0,0%
36	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	2.614.070,95	5.389.326,12	5.154.895,90	20,7%
37	Kreditaufnahmen (inkl. Innere Darlehen)	937.042,63	0,00	0,00	0,0%
38	Schuldendiensthilfen	1.000.000,00	2.300.000,00	2.900.000,00	11,6%
	Gesamt	**14.046.654,20**	**15.208.373,11**	**24.908.884,22**	**100,0%**

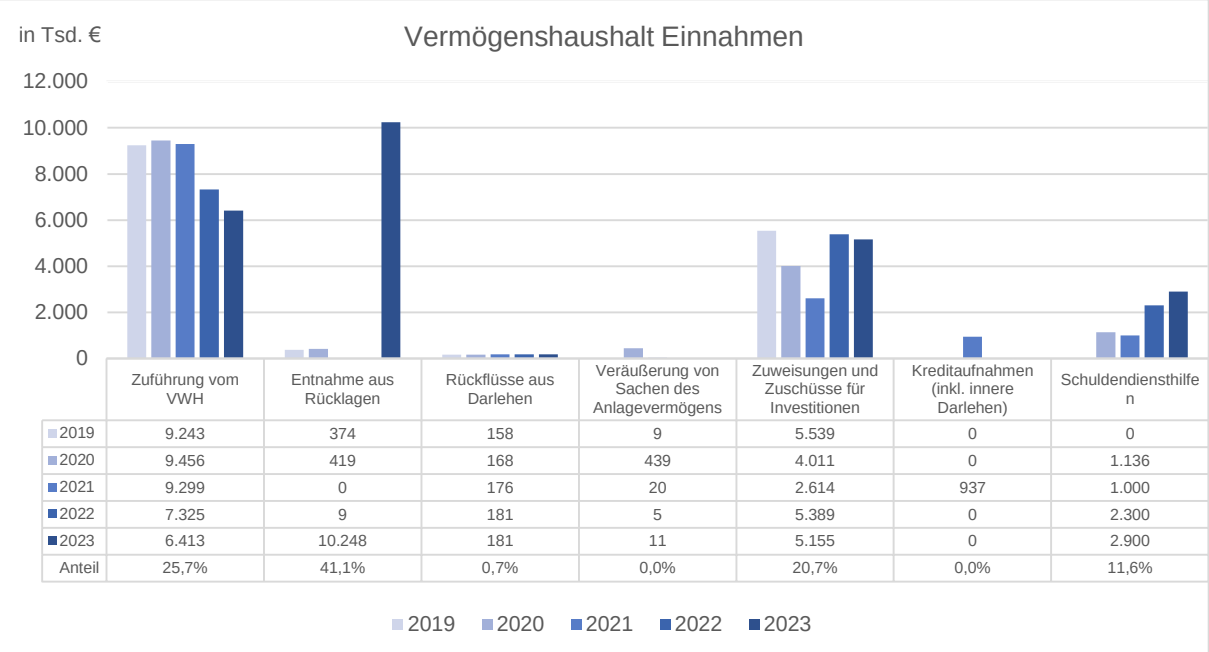

	Zuführung vom VWH	Entnahme aus Rücklagen	Rückflüsse aus Darlehen	Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	Kreditaufnahmen (inkl. innere Darlehen)	Schuldendiensthilfen
2019	9.243	374	158	9	5.539	0	0
2020	9.456	419	168	439	4.011	0	1.136
2021	9.299	0	176	20	2.614	937	1.000
2022	7.325	9	181	5	5.389	0	2.300
2023	6.413	10.248	181	11	5.155	0	2.900
Anteil	25,7%	41,1%	0,7%	0,0%	20,7%	0,0%	11,6%

Die Finanzierung des Vermögenshaushalts konnte zu 25,7 % aus der Zuführung zum Vermögenshaushalt erfolgen. 20,7 % der Einnahmen des Vermögenshaushaltes kamen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen. Der Anteil der Kreditaufnahmen an den Einnahmen des Vermögenshaushalts betrug 0 %, da keine neuen Kredite im Jahr 2023 aufgenommen wurden. Die Einnahmen in Höhe von ca. 11 T € bzgl. der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens wurden durch den Verkauf von zwei PKWs (elektrisch) sowie eines Anhängers erzielt. Bei der Einnahme im Zusammenhang mit den Schuldendiensthilfen in Höhe von 2,9 Mio. € handelt es sich um die Stabilisierungshilfe des Freistaates gem. Art. 11 BayFAG, welche 2023 11,6 % der Einnahmen des Vermögenshaushalts ausmachten.

Die Stabilisierungshilfe als Sonderform der Bedarfszuweisungen wurden im Jahr 2012 eingeführt, um Kommunen, die aufgrund objektiver Indikatoren als strukturschwach gelten bzw. von einer negativen demografischen Entwicklung besonders betroffen sind, gezielt unterstützen zu können. Die Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist in diesem Zusammenhang unerlässlich. Mit Beschluss vom 24.07.2014 hat der Kreistag des Landkreises Coburg entschieden, zur Wahrung der Chance auf eine Stabilisierungshilfe, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen und in den Jahren 2015 ff. entsprechend umzusetzen. Die Zugangsvoraussetzungen liegen vor, wenn sowohl eine strukturelle als auch eine finanzielle Härte vorliegt und ein nachhaltiger Konsolidierungswille vorhanden ist.

Die Gewährung von Stabilisierungshilfen ist grundsätzlich auf einen Zeitraum von maximal fünf Jahren begrenzt. Ab dem sechsten Antragsjahr ist für eine weitere Bewilligung das Vorliegen eines besonderen Bedarfs erforderlich. Eine besondere Bedarfslage liegt regelmäßig nur dann vor, wenn die Gesamtverschuldung des Landkreises zum 31. Dezember 2022 mindestens 150 % des Landesdurchschnitts beträgt und das Verhältnis Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung 2023 oder alternativ in den Jahren 2018 bis 2022 unter 100 % liegt.

Im Jahr 2023 lagen die Anforderungsvoraussetzungen vor, sodass der Landkreis Coburg die Stabilisierungshilfe nach Art. 11 BayFAG beantragen konnte.

Die strukturelle Härte wird im Rahmen einer Gesamtschau beurteilt. Indikatoren sind regelmäßig:

- Einwohnerrückgang von mindestens 5,0 % (ab 2024 3,0 %) in den letzten 10 Jahren und/oder
- prognostizierter Einwohnerverlust in den nächsten 20 Jahren von mindestens 5 % und/oder
- Steuerkraft der kreisangehörigen Städte und Gemeinden je Einwohner im Durchschnitt der letzten fünf Jahre liegt mindestens 20,0 % (ab 2024 20 %) unterhalb des Landesdurchschnitts.

Beim Landkreis Coburg lag 2023 eine strukturelle Härte vor, da der Landkreis Coburg das dritte Kriterium erfüllt. Die Abweichung der Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden und Städte betrug - 25,7 %.
Hinsichtlich der finanziellen Härte müssen besondere Haushaltsschwierigkeiten des Landkreises bestehen. Hierbei ist bei Antragsstellung eine dezidierte Begründung zur aktuellen Finanzlage und zur finanziellen Härte erforderlich. Im Landkreis Coburg bestehen aufgrund von überdurchschnittlichen Schulden – im Vergleich zum Landesdurchschnitt – besondere Haushaltsschwierigkeiten. Bzgl. des Schuldenstandes wird auf die Ausführungen unter Pkt. 6.5.2 verwiesen.

Bzgl. des Konsolidierungswillens ist die Erarbeitung bzw. jährliche Fortschreibung und Umsetzung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich. Der nachhaltige Konsolidierungswille ergibt sich aus dem Grundsatzbeschluss des Kreistages vom 24.07.2014.

Der Kreistag hat das Haushaltskonsolidierungskonzept für das Jahr 2023 in seiner Sitzung am 15.03.2023 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Antrag auf Bedarfszuweisung und Stabilisierungshilfe für das Jahr 2023 wurde am 31.05.2023 der Regierung von Oberfranken vorgelegt.

Beantragt wurden aufgrund der hohen Schuldenlast insgesamt 8.565.916,00 €, davon 4.227.000 € klassische Bedarfszuweisung und 4.338.916,00 € Stabilisierungshilfe.

Ob eine Stabilisierungshilfe gewährt werden kann und wie hoch diese ausfällt, wird jedes Jahr durch den Verteilerausschusses neu entschieden. Die Höhe der Stabilisierungshilfe richtet sich in einer bayernweiten Gesamtschau nach mehreren multikausalen Faktoren, wie z.B. Sondertilgungsmöglichkeiten, Haushaltsgröße, notwendige Investitionen im Pflichtaufgabenbereich und Ausprägung des Konsolidierungswillens.

Mit Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 04.12.2023 wurden dem Landkreis Coburg Bedarfszuweisungen in Höhe von insgesamt 3.100.000 €, hiervon 2.900.000 € Stabilisierungshilfe, gewährt. Der Differenzbetrag in Höhe von 200.000 € sind als klassische Bedarfszuweisung im Verwaltungshaushalt verbucht worden.

Dem Landkreis Coburg wurde im Jahr 2023 die zehnte Stabilisierungshilfe bewilligt.

Vermögenshaushalt Ausgaben:

Gruppe	Vermögenshaushalt Ausgaben	2021 in €	2022 in €	**2023 in €**	Anteil
90	Zuführung an den VWH	0,00	0,00	169.921,84	0,7%
91	Zuführung zu Rücklagen	932.680,66	3.321.098,76	0,00	0,0%
92	Gewährung von Darlehen	208.000,00	200.000,00	0,00	0,0%
93	Ausgaben für den Erwerb von Sachen des Anlagevermögens	3.490.082,26	1.403.599,55	4.200.812,00	16,9%
94-96	Baumaßnahmen	4.713.864,57	5.085.071,23	12.078.801,94	48,5%
97	Tilgung von Krediten	3.230.468,16	2.740.893,15	3.106.764,20	12,5%
98	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	1.471.558,55	2.457.710,42	5.352.584,24	21,5%
99	Ist-Fehlbetrag Vorjahr/ Deckung Sollfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,0%
	Gesamt	**14.046.654,20**	**15.208.373,11**	**24.908.884,22**	**100,0%**

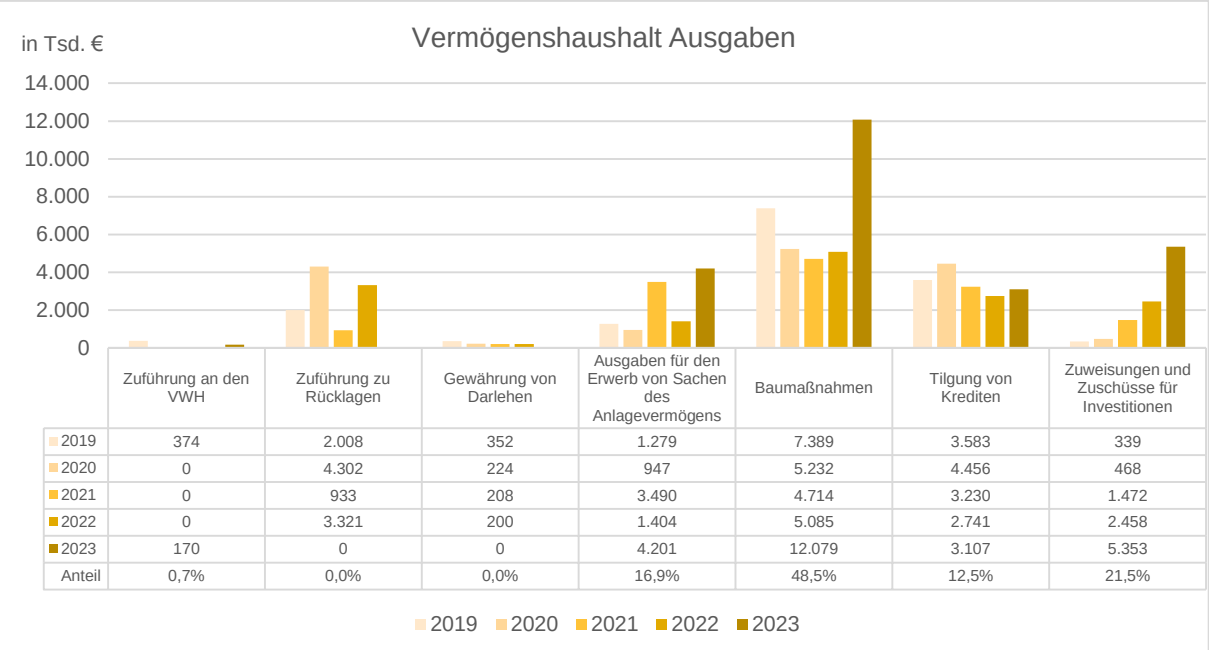

	Zuführung an den VWH	Zuführung zu Rücklagen	Gewährung von Darlehen	Ausgaben für den Erwerb von Sachen des Anlagevermögens	Baumaßnahmen	Tilgung von Krediten	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen
2019	374	2.008	352	1.279	7.389	3.583	339
2020	0	4.302	224	947	5.232	4.456	468
2021	0	933	208	3.490	4.714	3.230	1.472
2022	0	3.321	200	1.404	5.085	2.741	2.458
2023	170	0	0	4.201	12.079	3.107	5.353
Anteil	0,7%	0,0%	0,0%	16,9%	48,5%	12,5%	21,5%

Schwerpunkt bei den Ausgaben des Vermögenshaushaltes bildeten die Baumaßnahmen 48,5 % (2022: 33,4 %). Davon entfallen 5,4 Mio. € auf den Hochbau und 6,7 Mio. € auf die Tiefbau. Zu nennen sind hier insbesondere die Generalsanierung des Arnold-Gymnasiums Neustadt b. Cbg. (4,5 Mio. €), der Ausbau am Seßlacher Berg (2 Mio. €) und die Neuanlage eines Geh-

und Radweges bei Schafhof (800 T €) (wobei in beiden Fällen die Mittel in Form von Haushaltsausgaberesten in das folgende Jahr übertragen wurden) sowie der Ausbau bei Gemünda mit Erneuerung der Kreckbrücke (1,16 Mio. €) und der Ersatzneubau der Brücke über die Alster in Heilgersdorf (725 T €) sowie weitere Straßenbaumaßnahmen.

Die Position Ausgaben für den Erwerb von Sachen des Anlagevermögens macht 16,9 % der Ausgaben des Vermögenshaushalts aus. Davon entfallen 2,88 Mio. € auf die im Jahr 2023 erfolgte Eigenkapitalerhöhung (Erhöhung der Kapitalrücklage gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) bei der Regiomed Kliniken GmbH. Unter Anlagevermögen sind insbesondere Grundstücke, bewegliche Sachen, Beteiligungen sowie Kapitaleinlagen zu verstehen (siehe hierzu auch § 87 Nr. 3 KommHV-Kameralistik).

Die Tilgung von Krediten umfasste 12,5 % der Ausgaben. Eine Zuführung zur Rücklage erfolgte 2023 nicht.

Die Nettoinvestitionen betragen 16,5 Mio. €, diese konnten ohne neue Kredite finanziert werden.

Zusammenfassend lässt sich zum Vermögenshaushalt feststellen, dass sofern nichts Gegenteiliges beschrieben wird, die Veranschlagungen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite im Allgemeinen klar und übersichtlich sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorgenommen wurden und dass sich auch der Vollzug an diesen Grundsätzen orientierte.

6.2 Haushalts- und Kassenreste

a) **Allgemeines**

Nachdem die sogenannte Restewirtschaft dazu dienen kann, die Jahresabschlüsse wesentlich zu verändern, war diesem Bereich besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
Haushaltsreste und Kassenreste unterscheiden sich in der Fälligkeit. Kasseneinnahmereste (KER) und Kassenausgabereste (KAR) werden im Vorjahr als fällig zum Soll gestellt und dem Gesamtrechnungssoll zugerechnet. Haushaltseinnahmereste (HER) und Haushaltsausgabereste (HAR) werden - ohne fällig gewesen zu sein - den Solleinnahmen bzw. Sollausgaben zugerechnet. Die Fälligkeit richtet sich jeweils nach den maßgebenden öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Vorschriften (VV Nr. 5 zu § 38 KommHV-Kameralistik).

b) Haushaltseinnahmereste

Haushaltseinnahmereste durften nach § 79 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik a.F. nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 KommHV-Kameralistik (für Zuweisungen, Zuschüsse, Beiträge und andere Einnahmen nach den Gruppen 35 und 36 KommGrPl) und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr gesichert ist.

Die Regelung für Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten wurde zwischenzeitlich an die verlängerte Laufzeit von Kreditermächtigungen nach Art. 65 Abs. 3 LKrO angepasst.

Nach § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KommHV-Kameralistik n.F. dürfen Haushaltseinnahmereste nur für Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahmen während der Gültigkeitsdauer der Kreditermächtigung gesichert ist.
Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 64 Abs. 1 LKrO und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung (Art. 65 Abs. 3 LKrO n.F.).

Mit der Bildung eines Haushaltseinnahmerestes kann eine Einnahmeermächtigung im Rahmen der Fortgeltung der Kreditermächtigung nach Art. 65 Abs. 3 LKrO übertragen werden (vgl. § 79 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik), sodass daneben die erneute Schaffung einer Einnahmeermächtigung durch Veranschlagung der Einnahme aus der Aufnahme von Krediten in einem der Haushaltspläne der nachfolgenden Jahre nicht erforderlich ist.

Im Rechnungsjahr 2023 wurden keine Haushaltseinnahmereste gebildet (siehe hierzu 8.4 Inanspruchnahme der Kreditermächtigung aus 2023 in 2024).

c) Haushaltsausgabereste

In der kommunalen Haushaltswirtschaft gilt der Grundsatz der Jährigkeit. Nur in den unter § 19 KommHV-Kameralistik aufgeführten Ausnahmefällen ist eine Mittelübertragung möglich. Die Mittelübertragung erfolgt durch Bildung von Haushaltsausgaberesten (HAR).

Haushaltsausgabereste werden den Sollausgaben des laufenden (abzuschließenden) Jahres zugerechnet, obwohl sie noch nicht fällig geworden sind.

Im **Verwaltungshaushalt** können Ausgabenansätze für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Die Ausgabenansätze bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar (§ 19 Abs. 2 KommHV-Kameralistik).

Im Verwaltungshaushalt wurden folgende Haushaltsausgabereste gebildet:

Haushaltsstelle	Betreff	Betrag in €
0.3321.7180	Zuschüsse für lfd. Zwecke; Förderung der Jugendarbeit im musischen Bereich	4.895,00
0.3650.7120	Zuweisungen für lfd. Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände; Denkmalschutz und –pflege	1.252.85
0.4525.7600	Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.); Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	11.200,00
0.5500.7180	Zuschüsse für lfd. Zwecke; Förderung des Sports	1.129,84
Summe:		**18.477,69**

Nach § 19 Abs. 2 KommHV-Kameralistik bleiben die Ausgabenansätze im **Vermögenshaushalt** bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verwendbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Im Jahr 2023 wurden folgende Haushaltsausgabereste **neu gebildet** (siehe Spalte 5 der Anlage 3 oder Spalte 7 der Anlage 4 zu diesem Bericht):

	in €
Darlehensgewährung (Gr. 92)	0,00
Erwerb von beweglichem Vermögen (UGr. 935)	701.217,47
Hochbaumaßnahmen (Gr. 94)	1.015.501,25
Tiefbaumaßnahmen (Gr. 95)	4.913.540,55
Betriebsanlagen Hochbau (Gr. 96)	20.000,00
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen (Gr. 98)	1.421.096,51
	8.071.355,78

In das Haushaltsjahr 2023 wurden an Haushaltsausgaberesten aus den Jahren 2022 und früher übernommen insgesamt	6.404.399,52
Anordnungen darauf wurden erteilt in Höhe von	2.400.922,80
In Abgang gestellt wurden (nur Vermögenshaushalt)	646.429,45

sodass in das Jahr 2024 weiter übertragen werden mussten (siehe Anlage 4 zu diesem Bericht).	3.357.047,27
Davon entfielen auf	
Darlehensförderung (Gr. 92)	0,00
Erwerb von beweglichen Vermögen (Gr. 93)	501.784,98
Hochbaumaßnahmen (Gr. 94)	1.273.192,23
Tiefbaumaßnahmen (Gr. 95)	1.312.462,38
Betriebstechnische Anlagen (Gr. 96)	0,00
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen (Gr. 98)	269.607,68
	3.357.047,27

Haushaltsausgabereste sind im folgenden Haushaltsjahr nur für den Zweck verwendbar, für den sie im vorangegangenen veranschlagt worden waren.

Die neuen Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt haben sich im Verhältnis zum Haushaltsansatz wie folgt entwickelt:

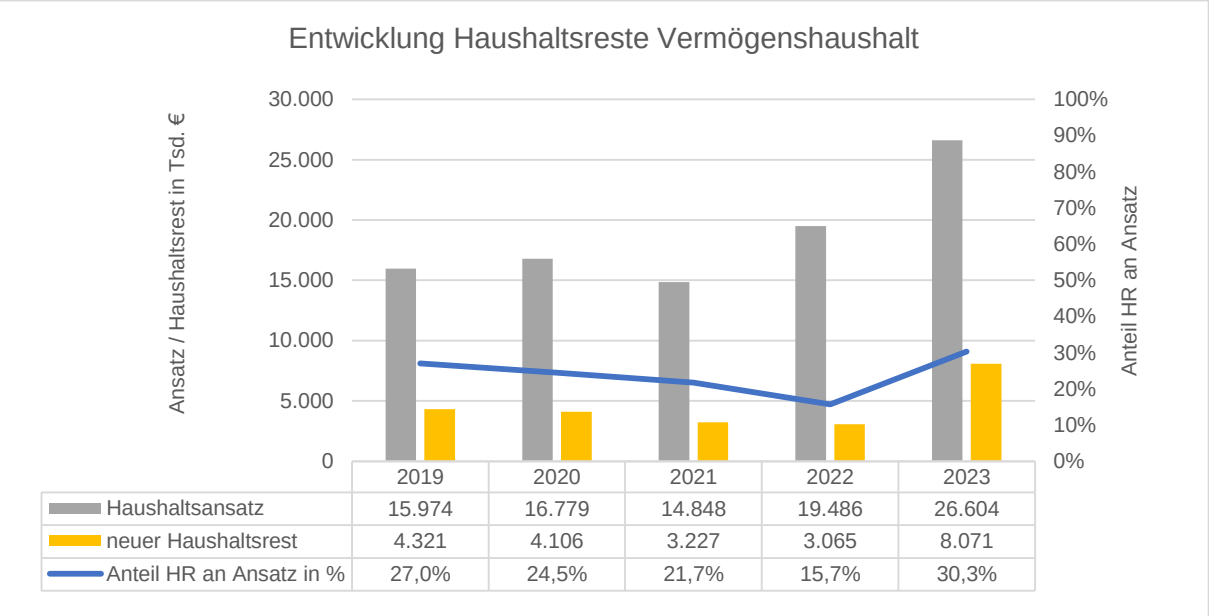

	2019	2020	2021	2022	2023
Haushaltsansatz	15.974	16.779	14.848	19.486	26.604
neuer Haushaltsrest	4.321	4.106	3.227	3.065	8.071
Anteil HR an Ansatz in %	27,0%	24,5%	21,7%	15,7%	30,3%

Der Anteil der Haushaltsausgabereste am Jahresergebnis 2023 betrug 30,3 %. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies eine deutliche Steigerung. Insgesamt wurden 2023 8,071 Mio. € übertragen (neue Haushaltsreste).

Die Übertragbarkeit von nicht ausgeschöpften Haushaltsansätzen ist eine Ausnahme vom Grundsatz der Jährigkeit. Übertragbarkeit bedeutet, dass (nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommene) Haushaltsansätze auch nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie veranschlagt waren, verfügbar bleiben. Sie stehen dort zusätzlich zu den Veranschlagungen des neuen Haushaltsplanes für ihren Zweck zur Verfügung. Haushaltsausgabereste sind somit Sollausgaben des Haushaltsjahres, ohne fällig gewesen zu sein (§ 79 Abs. 3 KommHV-Kameralistik).

Durch die Bildung des Haushaltsrestes wird das Haushaltsjahr belastet, in dem der Rest gebildet wurde. Die Belastung in kommenden Haushaltsjahren wird dadurch reduziert. Die Bildung von Haushaltsresten ist auch im Zusammenhang mit der Neuveranschlagung in Folgejahren zu betrachten. 2023 entfallen 4,914 Mio. € (61 %) der neuen Haushaltsreste auf Tiefbaumaßnahmen. 2023 waren Mittel in Höhe von 6,9 Mio. € veranschlagt. 2024 beliefen sich die Mittel, die im Rahmen der Haushaltplanung 2024 neu veranschlagt wurden, nur noch auf 2,2 Mio. €.

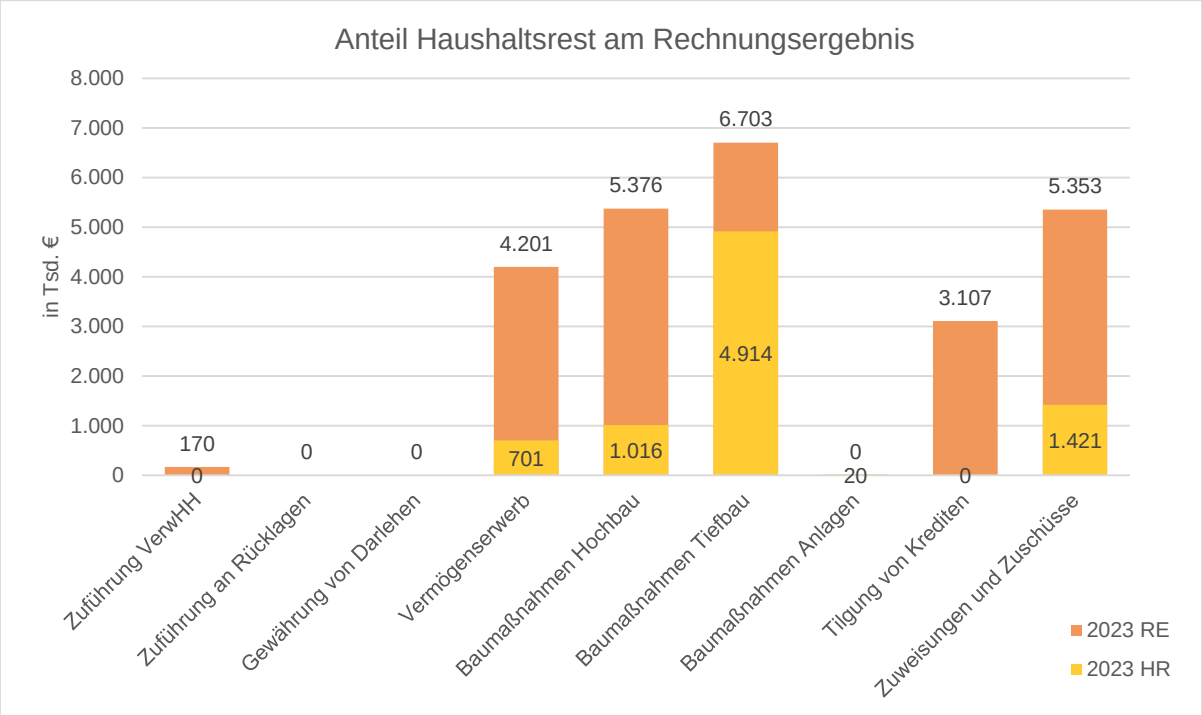

Die Entscheidung zur Übertragbarkeit der Ausgabemittel bietet einen beachtlichen Gestaltungsspielraum (Ablehnung der Übertragung = Verbesserung des Jahresergebnisses / Annahme der Übertragung = Belastung des Jahresergebnisses). Nach § 19 Abs. 1 KommHV-

Kameralistik besteht im Vermögenshaushalt die gesetzliche Übertragbarkeit. Die Ausgabenansätze im Vermögenshaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Zu beachten ist, dass Haushaltsausgabereste Mittelbindungen nach sich ziehen, die eine hohe Liquidität der Kasse zur Folge haben können

Es ist dennoch darauf zu achten, dass die Haushaltsausgabereste keinen erheblichen Umfang annehmen.

Da alle Ausgaben des Vermögenshaushalts durch Einnahmen des Vermögenshaushalts gedeckt sein müssen, ist 2023 durch den Umfang der Haushaltsausgabereste eine hohe Entnahme aus der allgemeinen Rücklage erforderlich gewesen. Ergänzend hierzu wird auf die Ausführungen unter 6.1 Buchstabe c) hingewiesen.

d) **Kasseneinnahmereste**

Kasseneinnahmereste ergeben sich, wenn Beträge zum Soll gestellt werden und im selben Rechnungsjahr nicht mehr eingehen. Zur unverzüglichen Sollstellung nach Eingang der Kassenanordnung ist die Kreiskasse verpflichtet. Sie hat aber nur beschränkten Einfluss auf den Zahlungseingang.

Es wurden 2023 folgende Kasseneinnahmereste im **Verwaltungshaushalt** gebildet:

Abschnitt.Gruppe	**Bezeichnung / Einnahmeart**	**Betrag in €**
02.15	Hauptverwaltung; Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	115,65
03.26	Finanzverwaltung; Weitere Finanzeinnahmen	15.075,08
06.14	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung; Mieten und Pachten	637,51
20.11	Schulverwaltung; Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	260,68
20.15	Schulverwaltung; Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	15,00
22.15	Realschulen; Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	140,16
22.16	Realschulen; Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	3.400,00
23.15	Gymnasien, Kollegs (ohne berufliche Gymnasien); Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	1.374,88
24.14	Berufliche Schulen; Mieten und Pachten	49,50
24.16	Berufliche Schulen; Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	7.630,76

35.16	Volksbildung; Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	2.020,43
40.15	Verwaltung der sozialen Angelegenheiten; Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	466,20
42.24	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG); Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen sowie Ersatz von Ein-	532,75
45.16	Maßnahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII; Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	118.338,79
45.24	Maßnahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII; Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen sowie Ersatz von Ein-	121.162,95
45.25	Maßnahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII; Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	70.930,67
65.11	Kreisstraßen; Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	225,00
72.11	Abfallbeseitigung; Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	56.030,96
72.16	Abfallbeseitigung; Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	17.700,13
72.26	Abfallbeseitigung; Weitere Finanzeinnahmen	104,58
90.00	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen; Realsteuer	1.098,76
90.06	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen; Sonstige allgemeine Zuweisungen	79.612,10
90.07	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen; Allgemeine Umlagen	41.895,18
Summe		**538.817,72**

Um die Übersichtlichkeit zu wahren, wurden einzelne Haushaltsstellen pro Abschnitt und Gruppe an dieser Stelle zusammengefasst.

Die Außenstände im Bereich der Abfallbeseitigungsgebühren und der Säumniszuschläge haben sich gegenüber dem Vorjahr um 5.176,58 € (+ 10 %) erhöht und beliefen sich zum Ende des Jahres 2022 auf 56.135,54 €. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ständig neue Außenstände hinzukommen.

Die Kassenreste bei den staatlichen Gebühren belaufen sich insgesamt auf 79.612,10 €.

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhten sich die Kasseneinnahmereste um 89 %. Grund hierfür sind die Kasseneinnahmereste bei den Haushaltsstellen des Abschnitts 45 „Maßnahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII“. Hier bestanden Forderungen Ende des Jahres 2023 in Höhe von 310.432,41 €. Im Vergleich zum Vorjahr war dies eine Steigerung um 194.147,13 € (+ 167 %).

Seit der Umstellung der Jugendamtssoftware von OK.JUG auf OK.JUS (Software für Jugend-, Sozialhilfe und Wohngeld) im Jahr 2022 werden auch die Kasseneinnahmereste aus dem Bereich Jugendamt komplett in OK.FIS ausgewiesen. Zuvor wurden die offenen Forderungen nicht berücksichtigt, da diese ausschließlich über OK.JUG abgebildet wurden. Kasseneinnahmereste sind zuvor in OK.FIS nicht ausgewiesen worden, da bei den Annahmeanordnungen nur die tatsächlich eingegangenen Einnahmen berücksichtigt wurden und die Sollstellung und die Ist-Buchung jeweils am gleichen Tag gebucht wurde.

Im **Vermögenshaushalt** wurden im Jahr 2023 folgende Kasseneinnahmereste gebildet:

Haushaltsstelle	**Betreff**	**Betrag in €**
1.7200.3130	Abfallbeseitigung; Entnahmen aus Rücklagen	169.921,84 €
1.9101.3100	Allgemeine Rücklage (einschließlich Zinserträge); Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	10.078.549,56 €
Summe		**10.248.471,40 €**

e) **Kassenausgabereste**

Kassenausgabereste entstehen, wenn am Ende eines Rechnungsjahres die Sollausgaben höher sind als die Istausgaben. Kassenausgabereste kommen nur in Ausnahmefällen in Betracht (siehe Erläuterung 2.2 zu § 68 KommHV-Kameralistik in Schreml/Bauer/ Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern). Sie können nur entstehen, wenn die Bestimmungen des § 80 KommHV-Kameralistik über die Rechnungsabgrenzung missachtet werden, d.h. wenn eine Mittelübertragung erfolgt, obwohl dies nicht den Vorschriften entspricht.

Im **Verwaltungshaushalt** wurden folgende Kassenausgabereste gebildet.

Haushaltsstelle	**Betreff**	**Betrag in €**
0.2202.5420	Staatl. Realschule Neustadt, Heizungskosten	11,00
Summe:		**11,00**

Hinzu kommen noch negative Kassenausgabereste in Höhe von insgesamt 20.154,31 €, die im Grunde vom Inhalt Kasseneinnahmeresten gleichkommen.

Abschnitt.Gruppe	Bezeichnung / Einnahmeart	Betrag in €
02.53	Hauptverwaltung; Mieten und Pachten	-716,94
02.65	Hauptverwaltung; Geschäftsausgaben	-235,62
22.64	Realschulen; Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	-3,91
23.64	Gymnasien, Kollegs (ohne berufliche Gymnasien); Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	-3,91
45.76	Maßnahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII; Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen	-6.181,03
45.77	Maßnahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII; Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen	-8.982,16
48.69	Weitere soziale Bereiche; Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung	-3.918,33
72.65	Abfallbeseitigung; Geschäftsausgaben	-112,41
Summe		**-20.154,31**

Um auch hier die Übersichtlichkeit zu wahren, wurden einzelne Haushaltsstellen pro Abschnitt und Gruppe zusammengefasst.

Die negativen Kassenausgabereste erhöhten sich gegenüber 2022 deutlich. Im Vorjahr beliefen sich die negativen Kassenausgabereste auf - 3.872,27 €.

Im **Vermögenshaushalt** wurden 2023 keine Kassenausgabereste gebildet.

2022 wurde ein negativer Kassenausgaberest in Höhe von 114.840,15 € gebildet. Hierbei handelt es sich um den in Rechnung gestellten Betrag für den Deckenbau 2021 – Kreisstraße 6 OD Rothenberg. Davon wurden 2023 nach Prüfung der einzelnen Rechnungspositionen von der Stadt Seßlach nur 47.654,22 € beglichen. Der Restbetrag in Höhe von 67.185,93 € wurde daraufhin in Abgang gestellt.

Tz 7 Die an die Gemeinden gestellten Rechnungen für die Beteiligung am Deckenbau werden über eine Absetzung (Auszahlungsanordnung) zu Soll gestellt. Die Erstattungen der Gemeinden wäre über eine Einnahme abzubilden. So werden negative Kassenausgabereste an dieser Stelle auch vermieden. Nach § 70 Abs. 2 KommHV-Kameralistik sind Rückzahlungen zuviel

ausgezahlter Beträge von den Auszahlungen nur abzusetzen, wenn die Rückzahlung im selben Jahr vorgenommen wird, in dem der Betrag ausgezahlt worden ist oder wenn noch ein entsprechender Haushaltsausgaberest besteht.

f) **Zusammenfassung**

Die Prüfung hat gezeigt, dass die Zahl und die Höhe der Reste - gemessen am Haushaltsvolumen - keinen Anlass zu Bedenken geben. Die Kasseneinnahmereste müssen aber konsequent weiterverfolgt werden.

6.3 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Nach Art. 60 Abs. 1 LKrO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Ausgaben dann, wenn sie auch bei strenger Prüfung keinen Aufschub bis zu einem Zeitpunkt dulden, in dem sie im Haushaltsplan veranschlagt werden können.

In der Jahresrechnung 2023 sind insgesamt folgende Mehrausgaben ausgewiesen:

Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
6.484.879,82 €	4.425.615,55 €

Im Verwaltungshaushalt sind davon 2.570.294,61 € im Rahmen von Sammelnachweisen und Deckungsringen ausgeglichen. Weitere 2.000.771,53 € konnten durch Mehreinnahmen und 1.913.813,68 € durch Minderausgaben gedeckt werden.

Im Vermögenshaushalt wurden 17.978,20 € durch Deckungsringe und 4.407.637,35 € durch Minderausgaben gedeckt.

Der Landrat ist gem. § 48 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistages Coburg (GSchO) vom 07.05.2020 berechtigt, bis zur Höhe von 50.000 € Mittel - bei Deckungsringen bis zu 10 % des Gesamthaushaltsansatzes -, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen. Nach § 29 Abs. 3 Nr. 5 GSchO ist der Kreistag zuständig für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen

Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 100.000 € übersteigen sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können. Soweit weder die Zuständigkeit des Landrates noch des Kreistages gegeben ist, ist der Kreis- und Strategieausschuss für die Bewilligung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben zuständig (§ 32 GSchO).

Die Haushaltsüberschreitungen, die nicht mehr in der Zuständigkeit des Landrates nach § 48 Abs. 3 GeschO liegen, bedürfen einen Beschluss des zuständigen Gremiums.

Tz 8 Es ist zu beanstanden, dass im Jahr 2023 versäumt wurde, die über- und außerplanmäßigen Ausgaben vom Kreis- und Strategieausschuss bzw. Kreistag bewilligen zu lassen. Sofern Abweichungen vom Ansatz in Höhe von mehr als 50.000 € bzw. bei den Sammelnachweisen, den Deckungsringen sowie von Zweckbindungsringen von mehr als 10 % des Gesamthaushaltsansatzes vorlagen, liegt die Bewilligung nicht mehr in der Zuständigkeit des Landrates.

Durch die Entlastung wird mitunter auch die fehlende Zustimmung des Kreistages zu Vorgängen nachträglich noch gegeben, für die der Kreistag zuständig gewesen wäre. Darunter fällt auch die Leistung von bestimmten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Art. 60 Abs. 1 Satz 2 LKrO) (siehe Erläuterung 10.3 zu Art. 102 GO in Schreml/Bauer/ Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern).

Die Kämmerei wurde bereits darauf hingewiesen, sodass ab 2024 wieder ein entsprechender Beschluss im Kreis- und Strategieausschuss bzw. dem Kreistag eingebracht wird. Für das Jahr 2024 wurde dies wieder beachtet (siehe KSA 12.12.2024 und KT 19.12.2024).

Die letztendlichen Überschreitungen konnten im Vergleich zu den Vorjahren nicht mehr dem Rechenschaftsbericht 2023 entnommen werden. Die Liste der Überschreitungen der einzelnen Haushaltsstellen ist der Jahresrechnung (ab Seite 868 ff.) zu entnehmen.

Es wird empfohlen, die Liste der Überschreitungen entsprechend der Zuständigkeiten künftig wieder mit aufzunehmen.

Im Vollzug des Haushaltes 2023 sind folgende beschlussbedürftige Haushaltsüberschreitungen angefallen:

Haushaltsüberschreitungen, deren Bewilligung in die abschließende Zuständigkeit des Kreis- und Strategieausschusses fällt:

a) Verwaltungshaushalt

HH-Stelle / Sammelnachweis / Deckungsring / Zweckbindungsring	Bezeichnung	Betrag in €	Anmerkung
0.7200.6731	Abfallbeseitigung; Erstattungen an Zweckverbände u. dgl.	75.385,05	-
SN 13	Unterhalt; sonst. Unbewegliches Vermögen	2.320,67	-
SN 22	Fahrzeugunterhalt	14.373,19	-
DR 47	Geschäftsausgaben Staatl. Realschule Neustadt	1.115,94	-
DR 58	Unterhalts- Bewirtschaftunsk. Gemeins. Mensa am Arnold-Gymn.	12.056,36	-
ZR 75	?; Träger (Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapital SGB XII)	20.612,98	-
ZR 105	Wohngeld	10.046,00	-

b) Vermögenshaushalt

HH-Stelle / Sammelnachweis / Deckungsring / Zweckbindungsring	Bezeichnung	Betrag in €	Anmerkung
1.0301.9352	Kämmerei; Arbeitsgeräte und Maschinen	53.396,03	Anschaffung Kassenautomat aufgrund von Einbruch / zum Zeitpunkt möglicher Beschlussfassung noch nicht um 50 T € überschritten / Teilbetrag am 05.01.2024 noch gebucht
1.6200.9300	Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge; Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	52.789,35	Vorlagennr. 153/2023 / KSA 28.09.2023 / außerplanmäßige Bewilligung

Haushaltsüberschreitungen, deren Bewilligung in die ausschließliche Zuständigkeit des Kreistages fällt:

a) Verwaltungshaushalt

HH-Stelle / Sammelnachweis / Deckungsring / Zweckbindungsring	Bezeichnung	Betrag in €	Anmerkung
0.1111.7130	KFZ-Zulassungsstelle/ Verkehrsreferat; Zuweisungen für lfd. Zwecke an Zweckverbände und dgl.	153.826,04	20.04.20**24** noch gebucht / zum Zeitpunkt möglicher Beschlussfassung noch nicht überschiritten / Kassenwirksamkeitsprinzip nicht beachtet
DR 62 / hier: HH-Stelle 0.5191.7130 u. 0.5191.7230	Nichteigene Krankenhäuser; Zuweisungen für lfd. Zwecke an Zweckverbände und dgl.	222.783,47	siehe hierzu Tz 3 – Teilbericht 3/2023 „Zuweisungen an den Krankenhausverband Coburg“ / zum Zeitpunkt möglicher Beschlussfassung noch nicht überschritten
ZR 77	Leistungen nach dem AsylbLG	1.300.874,95	Kostenerstattung stand aus - nur Vorschuss enthalten

b) Vermögenshaushalt

HH-Stelle / Sammelnachweis / Deckungsring / Zweckbindungsring	Bezeichnung	Betrag in €	Anmerkung
1.5191.9360	Nichteigene Krankenhäuser; Erwerb von Anteilsrechten	2.877.500,00	siehe hierzu Tz 3 – Teilbericht 3/2023 „Zuweisungen an den Krankenhausverband Coburg“ / Planung auf falscher HH-Stelle (1.5191.9630) / zu Mittelüberschreitung siehe KT 27.04.2023

1.5191.9832	Nichteigene Krankenhäuser; Investitionszuschüsse an Zweckverbände u. dgl.	1.108.175,94	siehe hierzu Tz 3 – Teilbericht 3/2023 „Zuweisungen an den Krankenhausverband Coburg“ / zum Zeitpunkt möglicher Beschlussfassung noch nicht gebucht
1.6519.9503	Kreisstraße -19-; Tiefbaumaßnahme	161.668,73	zum Zeitpunkt möglicher Beschlussfassung noch nicht überschritten / zu dem Zeitpunkt noch Zuständigkeit LR

Die Bewilligung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben erfolgt i.d.R. in der letzten Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses bzw. Kreistages. Im Jahr 2023 wäre dies der 07.12.2023 bzw. 14.12.2023 gewesen. In den vergangenen Jahren wurde der Landrat im Rahmen der Beschlussfassung jeweils ermächtigt und beauftragt, eventuell noch anfallende überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben, zu denen der Landkreis gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, unabhängig davon, ob deren Bewilligung in die Zuständigkeit des Kreis- und Strategieausschusses fällt oder dem Kreistag vorbehalten ist, zu bewilligen, sofern die Deckung gewährleistet ist.

Ob die Unabweisbarkeit in jedem Einzelfall gegeben war, wurde bei der Behandlung der Ausgaben im Rahmen des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes zumindest stichprobenartig geprüft. Entsprechende Ausführungen finden sich daher ggfs. an anderer Stelle dieses Berichtes.

6.4 Vermögen, Beteiligungen, Rücklagen

6.4.1 Stand des Vermögens

Unter das Vermögen nach § 76 Abs. 1 KommHV-Kameralistik fallen Forderungen aus Geldanlagen (z.B. aus Rücklagenmitteln, nicht aber aus dem Kassenbestand) und Darlehen, die man auch als Finanzvermögen (ohne unmittelbare Zweckbestimmung) bezeichnet.
Nicht einbezogen ist dagegen das sogenannte Verwaltungsvermögen, das unmittelbar bestimmten Aufgaben dient, wie z.B. Schulgrundstücke mit Schulgebäuden, Verwaltungsgrundstücke mit Verwaltungsgebäuden, Kreisjugendheim, Straßenmeisterei, Straßen, Maschinen, Geräte, Kraftfahrzeuge, Büroeinrichtung. Für dieses Verwaltungsvermögen ist der aktuelle Wert (Verkehrswert) nicht bekannt, weil in den zu führenden Bestandsverzeichnissen (§ 75

KommHV-Kameralistik) nur die Herstellungs- oder Anschaffungskosten verzeichnet sind. Die wichtigsten Investitionen der vergangen Jahre sind in Anlage 7 zusammengestellt.

Das Finanzvermögen ohne die Rücklagen betrug

am 01.01.2023	13.684.914,59 €
am 31.12.2023	16.633.931,62 €
so dass eine Erhöhung um	2.949.017,03 €

eingetreten ist.

Das Finanzvermögen setzte sich zusammen aus:

- Anteilen an der Gemeinnützigen Baugenossenschaft des Landkreises Coburg (7.800 € und 52 €),
- dem Stammkapital des Landkreises an der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises (900.000,00 €),
- der Einlage des Landkreises bei der connect Neustadt GmbH und Co. KG (51.129,19 €),
- der Kapitaleinlage beim Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken (321.000 €),
- dem Anteil der Stammeinlage der Volkshochschule Coburg gGmbH (612.500 €),
- dem Anteil der Coburg Stadt und Land Aktiv GmbH (zuvor: Regionalmanagement GmbH) (12.500 €) und
- dem Anteil an der Zukunft.Coburg.Digital GmbH (12.500 €) sowie
- Forderungen aus einer Schuldendienstbeihilfe an die Stadt Bad Rodach für das Thermalbad in Höhe von 3.203.774,52 € und
- Forderungen aus ausgereichten Darlehen in Höhe von 8.635.175,91 € (gg. Vorjahr um + 18.727,68 € erhöht)

2023 wurde das Stammkapital des Landkreises an der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises um 52.789,35 € (siehe KT-Beschluss vom 28.09.2023) auf nunmehr 900.000,00 € erhöht.

Weiter wurden 2022 und 2023 Beschlüsse gefasst, die zum Inhalt hatten, dass die Gesellschafter der REGIOMED-Kliniken GmbH eine Stärkung des Eigenkapitals im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von jeweils 5 Mio. € (davon Landkreis Coburg: 2.877.500,00 €) erbringen. Das Kapital wurde über den Krankenhausverband der REGIOMED-Kliniken GmbH zugeführt (Kapitalrücklage gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) - (siehe hierzu KT-Beschlusse am 27.10.2022 / am 15.12.2022 / 27.04.2023).
Hierzu wird auf den Teilbericht Nr. 3/2023 Prüfungsthema: „Zuweisungen an den Krankenhausverband Coburg 2023“ vom 10.12.2024 verwiesen.

Die Vermögenswerte (einschließlich Rücklagen) haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt (Stand Jahresende):

Vermögenswerte in T€	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Darlehensforderungen	8.515	8.613	8.765	8.797	8.616	8.635
Beteiligungen	1.531	1.544	1.544	1.544	1.544	1.596
Kapitaleinlage, Hingabe von Eigenkapital bei Zweckverbänden	321	321	321	321	321	3.199
Rücklagen	3.779	5.422	9.305	10.238	13.550	3.302
Schulddienstbeihilfen	3.204	3.204	3.204	3.204	3.204	3.204
Gesamt	**17.350**	**19.104**	**23.139**	**24.104**	**27.235**	**19.936**

6.4.2 Stand der Rücklagen

Der Stand der allgemeinen Rücklage betrug

am 01.01.2023	12.348.047,66 €
am 31.12.2023	2.269.498,10 €
so dass sich eine Reduzierung um	- 10.078.549,56 €

ergab.

Die allgemeine Rücklage überschreitet die Mindestrücklage von 842.786 € nur noch um 1,4 Mio. €.

Der allgemeinen Rücklage wurden 0 € zugeführt. 2023 erfolgte eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 10.078.549,56 €. Gegenüber dem Plan, der eine Entnahme der allgemeinen Rücklage in Höhe von 7.779.900 € vorsah, hat sich das Ergebnis erheblich verschlechtert.

Außerdem war folgende Sonderrücklage vorhanden:

Sonderrücklage	Stand 01.01.2023 (in €)	Entnahme 2023 (in €)	Stand 31.12.2023 (in €)
Abfallwirtschaft	1.202.300	169.921,84	1.032.378,16

Nachfolgend wird die Entwicklung der Rücklagen dargestellt:

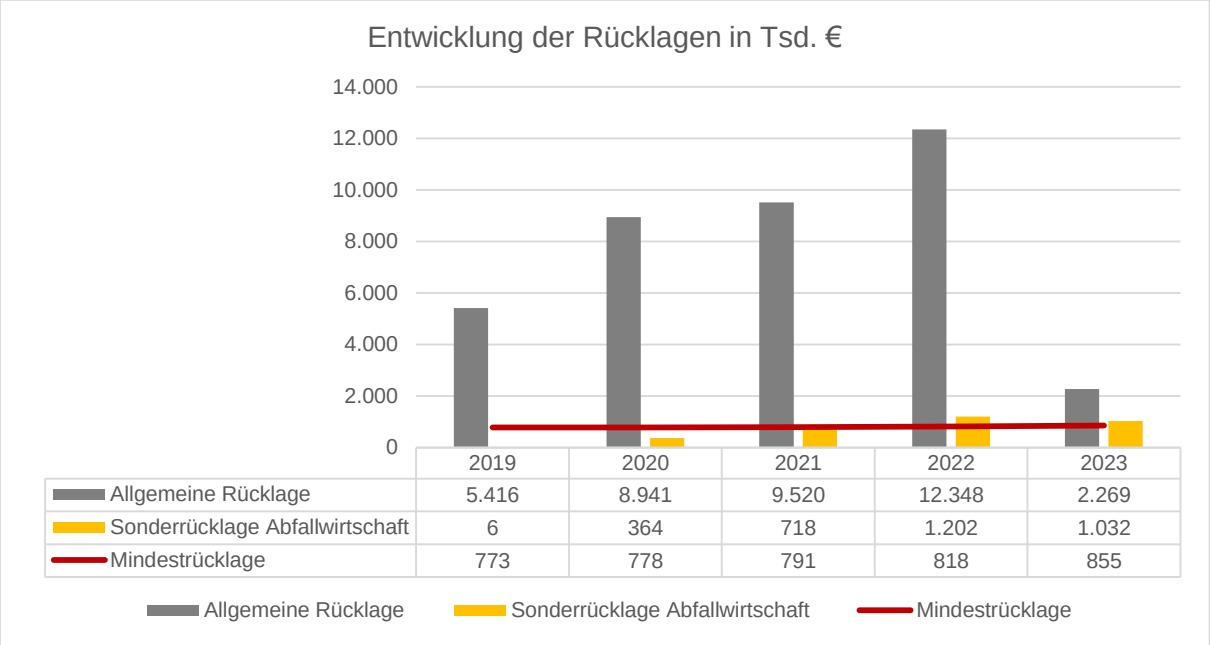

6.5 Kreditwirtschaft

6.5.1 Kreditaufnahmen

In der Haushaltssatzung des Jahres 2023 war eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.114.000 € € vorgesehen. Jedoch wurde im Jahr 2023 zum sechsten Mal in Folge kein Kredit aufgenommen.

6.5.2 Stand der Schulden

Der Stand der Schulden (ohne Bürgschaften) betrug	in Euro
am 01.01.2023	**20.815.092,65**
Kreditaufnahme Haushaltssatzung 2023	0,00
Umschuldung	0,00
Tilgung	3.106.764,20

Stand am 31.12.2023	**17.708.328,45**
so dass sich eine Reduzierung um	
ergab	3.106.764,20

Das entspricht einer Reduzierung des Schuldenstandes im Jahr 2023 von 14,9 %.

Der Stand der Schulden (ohne Bürgschaften) betrug jeweils am Ende des Rechnungsjahres:

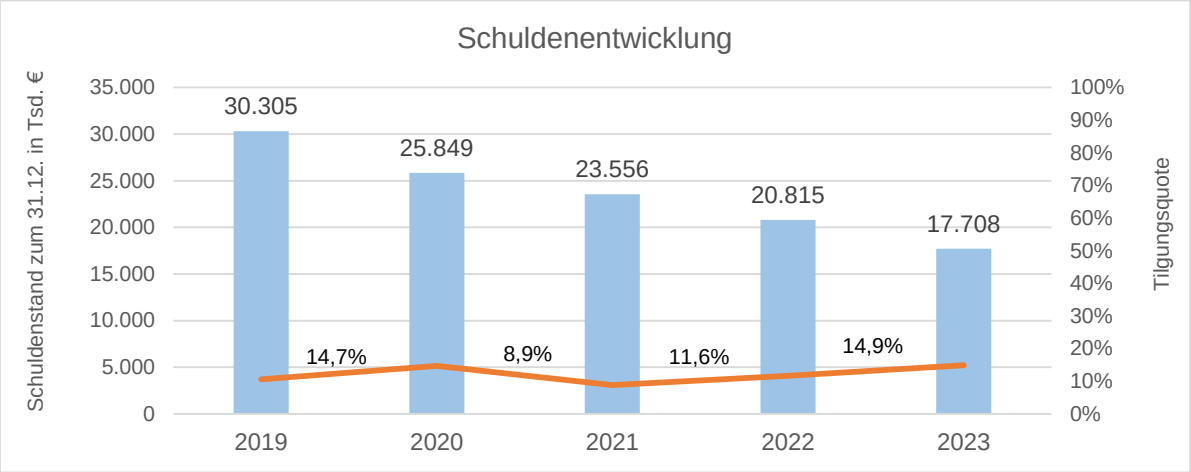

Der Schuldenstand pro Einwohner beträgt zum 31.12.2023 nunmehr 203 €. Die Einwohnerzahl betrug zum 31.12.2023 87.259 Einwohner[1] (VJ: 87.103).

Der Schuldenstand pro Einwohner im Jahr 2023 im Landkreis Coburg liegt um 24 % über dem für das Jahr 2022 festgestellten Landesdurchschnitt von 164 €/Einwohner. Der Trend zur Entschuldung ist bis 2023 infolge der unterlassenen Kreditaufnahme erkennbar, aber dennoch liegt der Landkreis Coburg hinsichtlich des Schuldenstandes noch weit über dem Landesdurchschnitt. Seit 2018 erfolgt sukzessive eine Annäherung an den Durchschnitt des Bezirks.

Der Schuldenstand pro Einwohner zum 31.12.2022 hat sich wie folgt entwickelt:[2]

[1] Entnommen aus: Coburger Amtsblatt vom 05.07.2024 – 77. Jahrgang Nr. 19 (Basis Zensus 2011)

[2] Quelle: Statistikrundschreiben des Bayerischen Landkreistages vom 18.03.2024

Schuldenstand pro Einwohner (Vorjahr)				
	2019	**2020**	**2021**	**2022**
Landkreis Coburg	**349 €**	**299 €**	**272 €**	**246 €**
Landesdurchschnitt	190 €	164 €	169 €	164 €
Durchschnitt im Bezirk	269 €	253 €	255 €	239 €
Differenz zum Landesdurchschnitt	159 €	135 €	103 €	82 €
Differenz zum Durchschnitt im Bezirk	80 €	45 €	17 €	7 €
Rangstelle des Landkreises Coburg in Bayern (aufsteigend)	62.	60.	56.	54.
Rangstelle des Landkreises Coburg im Bezirk (aufsteigend)	7.	7.	6.	6.

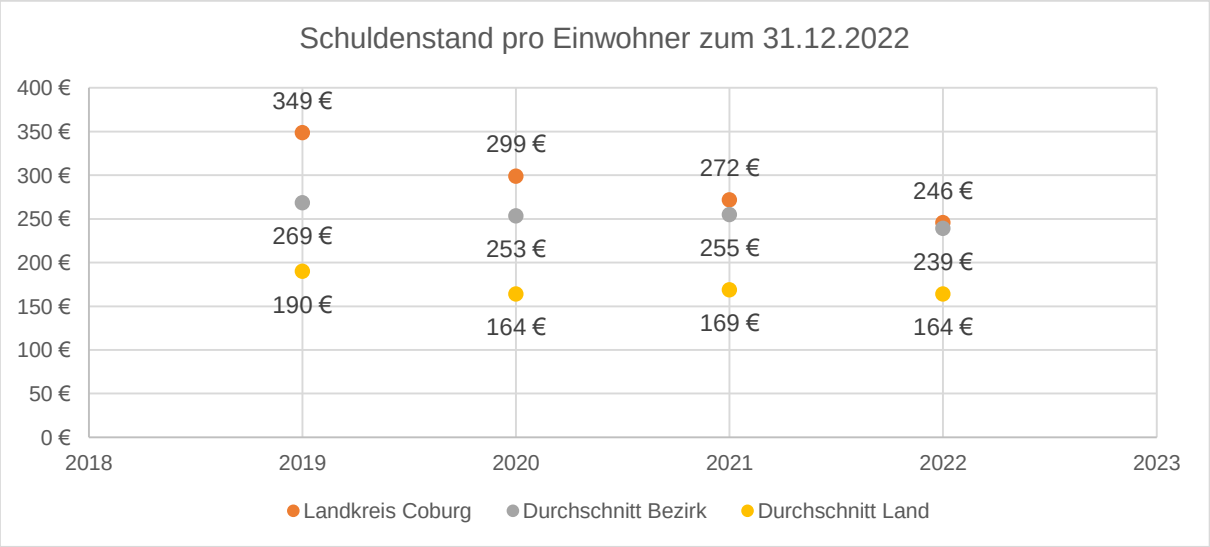

Der Landkreis Coburg befindet sich beim Schuldenstand pro Einwohner mit 246 € (Stand: 31.12.2022) knapp im letzten Viertel innerhalb Bayerns. Im Vergleich zum Vorjahr hat er sich von Platz 56 auf Platz 54 von 71 Landkreisen in Bayern verbessert. Seinen Platz in Oberfranken hat der Landkreis Coburg mit Platz 6 von 9 Landkreisen beihalten.

Die Pro-Kopf-Verschuldung je Einwohner beträgt zum 31.12.2022 entgegen der Darstellung im Statistikrundschreiben des Bayerischen Landkreistages vom 18.03.2024 **239 €.**

Im Jahr 2023 ist der Schuldenstand pro Einwohner im Landkreis Coburg um 36 € pro Einwohner gegenüber dem Vorjahr gefallen.

6.5.3 Kreditähnliche Verpflichtungen

Die kreditähnliche Verpflichtungen (Bürgschaften) des Landkreises belaufen sich zum 31.12.2023 für die Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH auf 11.785.504 € und für die Gemeinnützige Baugenossenschaft des Landkreises e.G. auf 3.570.746 €, für die Arbeiterwohlfahrt auf 400.000 € (Altenheim Rödental) und für die Klinikum Coburg gGmbH auf 500.000 €.

Insgesamt beliefen sich die Bürgschaften zum 31.12.2022 auf 16.256.250 €.

Es erfolgte keine Veränderung zum Vorjahr. Aus den bestehenden Verpflichtungen wurde der Landkreis 2023 nicht in Anspruch genommen.

6.5.4 Schuldendienst

Für die Verbindlichkeiten war im Jahr 2023 folgender Schuldendienst aufzubringen:

	in €
Zinsen (ohne Kassenkredite, ohne Verwahrentgelt)	387.271,27
Tilgungen	3.106.764,20
Gesamt	**3.494.035,47**

Der Schuldendienst umfasst damit wie im Vorjahr 8 % der Kreisumlage.

Der Schuldendienst wird vom bayerischen Landkreistag statistisch nicht mehr ausgewertet. Daher können die Vergleichswerte zu Oberfranken und Bayern nicht mehr angegeben werden.

Der Schuldendienst hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

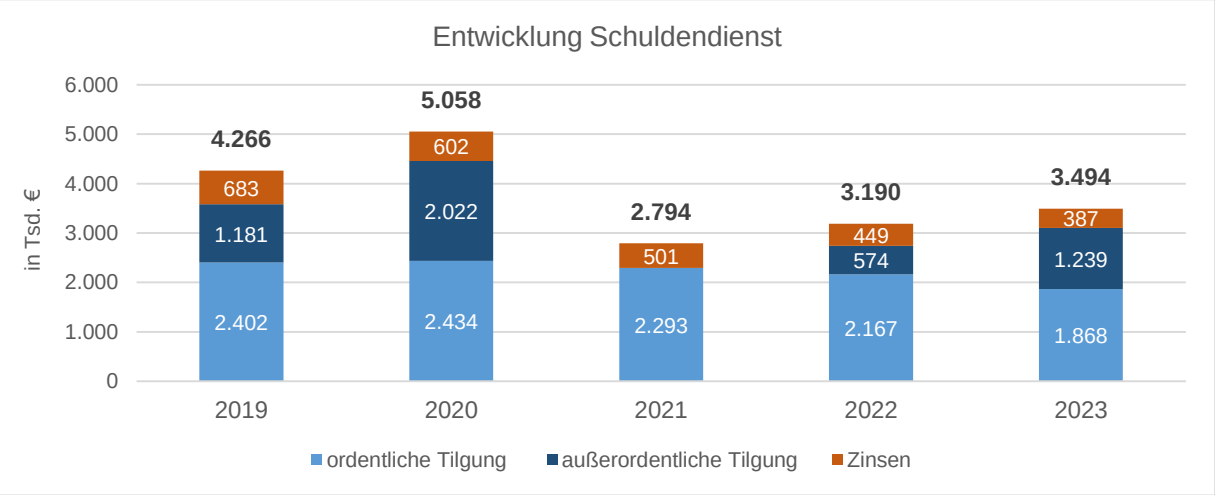

Der Schuldendienst pro Einwohner belief sich im Jahr 2023 auf 40,04 € (VJ: 36,62 €).

Die Tilgungsausgaben beinhalten im Jahr 2023 neben der ordentlichen Tilgung auch die außerordentliche Tilgung in Höhe von 1.238.786,00 €. Im Plan waren hierfür 1.270.000 € veranschlagt.

6.5.5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wurde in § 6 der Haushaltssatzung auf 10 Mio. € festgesetzt. Um die Liquidität der Kasse zu gewährleisten, wurden die Rücklagen ganzjährig eingesetzt. Zum 31.12.2023 wurden aus den Rücklagen 13.550.347,66 € als innerer Kassenkredit in Anspruch genommen. Im Jahr 2023 war es nicht erforderlich, äußere Kassenkredite aufzunehmen.

6.6 Umlagekraft / Finanzkraft

6.6.1 Umlagekraft

Der Landkreis Coburg legt nach Art. 18 BayFAG seinen nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um (Kreisumlage). Dieser Finanzierungsbedarf wird auch Umlagesoll genannt.

Die Landkreise müssen einen Großteil ihres Haushalts aus der Kreisumlage finanzieren, da sie im Grunde keine eigenen Steuerquellen haben. Der Landkreis Coburg erhebt lediglich Steuern auf gemeindefreie Grundstücke.

Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4 BayFAG) sowie 80 % der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres. Die Steuerkraft wird jeweils auf Grundlage der Steuer-Isteinnahmen des vorvorgehenden Rechnungsjahres ermittelt. Statt der Hebesätze der Gemeinde werden die sogenannten Nivellierungshebesätze bei der Berechnung zu Grunde gelegt.

Die Summe aus den beiden Umlagegrundlagen (Steuerkraft 2023 & Schlüsselzuweisungen 2022) bezeichnet man als Umlagekraft und stellt insoweit die Berechnungsbasis dar. Multipliziert mit dem jährlich festzusetzenden Hebesatz ergibt sich das Umlagesoll. 2023 zahlten die

kreisangehörigen Städte und Gemeinden 43,8 Mio. € (VJ: 40,4 Mio. €) an Kreisumlage. Der Hebesatz wurde wie in den Vorjahren auch mit 40 % festgesetzt. Ursächlich für die Steigerung der Umlage um 3,4 Mio. € bzw. 8,37 % ist die um 8,5 Mio. € höhere Umlagekraft der kreisangehörigen Städten und Gemeinden.[3]

Der Landes-Durchschnittshebesatz betrug im Jahr 2023 46,43 % (+ 1,1 %-Punkte im Vergleich zu VJ). Von den 71 bayerischen Landkreisen haben 23 Landkreise den Kreisumlagehebesatz 2022 gegenüber dem Vorjahr unverändert gelassen (VJ: 40), 1 Landkreis hat ihn gesenkt (VJ: 13) und 47 erhöht (VJ: 18). In Oberfranken haben sechs Landkreise den Umlagehebesatz (LK Bayreuth 2,5 Prozentpunkte; LK Forchheim 1 Prozentpunkt, LK Hof 3 Prozentpunkte, LK Kulmbach 1 Prozentpunkt, LK Lichtenfels 2,5 Prozentpunkte, LK Wunsiedel/F. 3,5 Prozentpunkte) erhöht.[4]

Der Landkreis Coburg hat 2023 eine Umlagekraft von 1.265,47 € je Einwohner (VJ: 1.167,34 €). Im Regierungsbezirk Oberfranken betrug die Umlagekraft 2023 im Durchschnitt 1.336,94 € (VJ: 1.252,22 €). Bayernweit belief sich die Umlagekraft 2023 je Einwohner auf 1.521,66 € (VJ: 1.452,12 €). In der Umlagekraft 2023 ist auch der hälftige Gewerbesteuerausgleich 2021 des Freistaates Bayern berücksichtigt (vgl. Art. 4 Abs. 5 BayFAG).[5]

6.6.2 Finanzkraft

Die Finanzkraft gibt Auskunft darüber, in welcher finanziellen Lage sich der Landkreis nach vollzogenem Finanzausgleich befindet. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der (nivellierten) Steuer- bzw. Umlageeinnahmen, der Landkreisschlüsselzuweisungen und der Umlageausgaben.

---

[3] Quelle: Angabe über die Bezirks- und Kreisumlagen, die Schlüsselzuweisungen sowie die Steuer-, Umlage- und Finanzkraft der Gemeinden und Landkreise des Bayerischen Landesamtes für Statistik – Herausgabe: November 2023; L2800C 202300: Statistische Berichte – Bezirks- und Kreisumlagen, Schlüsselzuweisungen, Steuer- und Finanzkraft für 2023

[4] Quelle: Statistikrundschreiben des Bayerischen Landkreistages vom 18.03.2024 bzw. Übersicht: Kreis- und Bezirksumlagesätze (seit 2016) des Bayerischen Landesamtes für Statistik (https://www.statistik.bayern.de/statistik/haushalte_steuern/kommunaler_finanzausgleich/index.html)

[5] Quelle: Angabe über die Bezirks- und Kreisumlagen, die Schlüsselzuweisungen sowie die Steuer-, Umlage- und Finanzkraft der Gemeinden und Landkreise des Bayerischen Landesamtes für Statistik – Herausgabe: November 2023; L2800C 202300: Statistische Berichte – Bezirks- und Kreisumlagen, Schlüsselzuweisungen, Steuer- und Finanzkraft für 2023

Die nivellierte Kreisumlage wird errechnet, indem die Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Städte und Gemeinde (siehe hierzu Pkt. 6.6.1) mit dem landesdurchschnittlichen Kreisumlagesatz multipliziert werden. Der Kreisumlage-Durchschnittshebesatz 2023 auf Landesebene betrug 46,43 % (VJ: 45,34 %).

Von den (nivellierten) Steuer- bzw. Umlageinnahmen sowie den Landkreisschlüsselzuweisungen (Art. 5 BayFAG) sind die Bezirksumlage (Art. 21 BayFAG) sowie die Krankenhausumlage (Art. 10 b BayFAG) in Abzug zu bringen.

Die Finanzkraft 2023 des Landkreises Coburg betrug 555,61 € je Einwohner (VJ: 512,82 €). Im Regierungsbezirk Oberfranken belief sich die durchschnittliche Finanzkraft auf 559,67 € je Einwohner (VJ: 516,55 €) und im Landesdurchschnitt auf 527,17 € (VJ: 483,34 €).

Die Landkreisschlüsselzuweisung betrug 2023 18,18 Mio. € (VJ: 18,04 Mio. €).

Die Krankenhausumlage betrug 2023 1,78 Mio. € (VJ: 1,78 Mio. €).

Die Bezirksumlage, die der Landkreis Coburg unter Berücksichtigung des gleichbleibenden Hebesatzes von 17,5 % an den Bezirk Oberfranken zahlte, belief sich im Jahr 2023 auf 19,17 Mio. € (VJ: 17,69 Mio. €). Ursächlich für die Steigerung der Umlage um 1,48 Mio. € bzw. 8,37 % ist die um 8,5 Mio. € höhere Umlagekraft.

Basis für die Berechnung der Bezirksumlage ist die Umlagekraft der Landkreise und kreisfreien Städte. Diese setzt sich aus den Steuerkraftzahlen und 80 Prozent der Gemeindeschlüsselzuweisungen des Vorjahres zusammen. Die Umlagekraft multipliziert mit dem jährlichen festzusetzenden Hebesatz ergibt letztendlich die Bezirksumlage.

Der Bezirk Oberfranken hatte 2023 mit 17,5 Prozentpunkten bayernweit den niedrigsten Hebesatz. Der Landesdurchschnitt der Bezirksumlagesätze beläuft sich 2023 auf 21,40 % (VJ: 21,31 %).[6]

[6] Statistikrundschreiben des Bayerischen Landkreistages vom 18.03.2024 bzw. Übersicht: Kreis- und Bezirksumlagesätze (seit 2016) des Bayerischen Landesamtes für Statistik (https://www.statistik.bayern.de/statistik/haushalte_steuern/kommunaler_finanzausgleich/index.html)

Die Bezirks- und Krankenhausumlage machen im Jahr 33,8 % der Landkreisschlüsselzuweisung und der Kreisumlage aus.

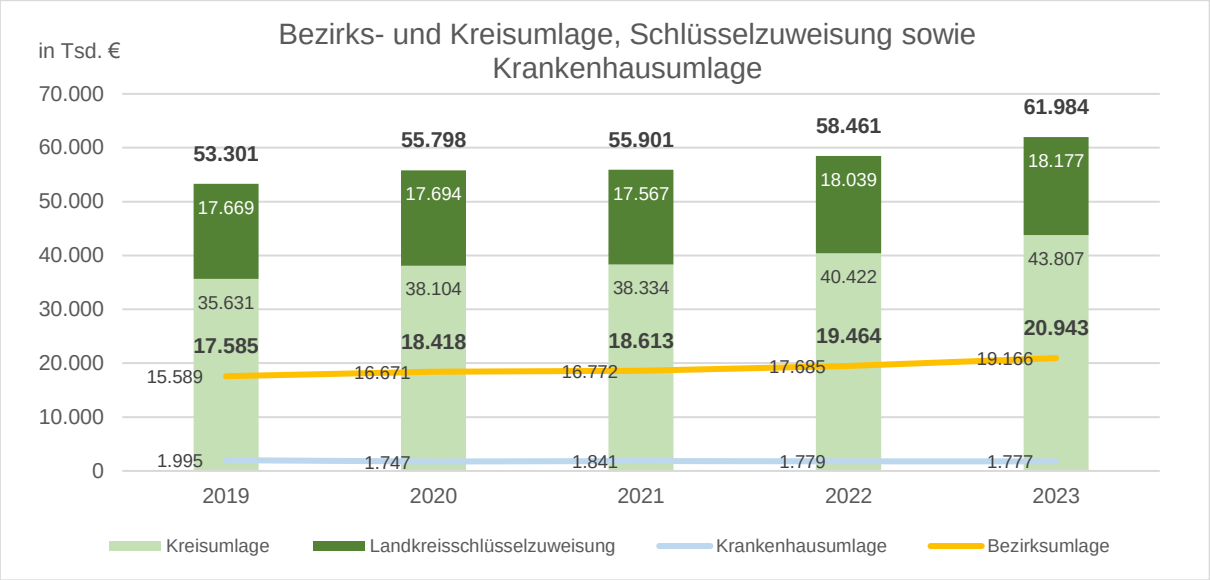

6.7 Personalausgaben

Die Personalausgaben des Landkreises Coburg im Haushaltsjahr 2023 betrugen 19.766.891,89 € und sind gegenüber dem Vorjahr um - 91.267,38 € (- 0,46 %) gesunken. Im Vorjahr betrug die Steigerung 10,12 %.

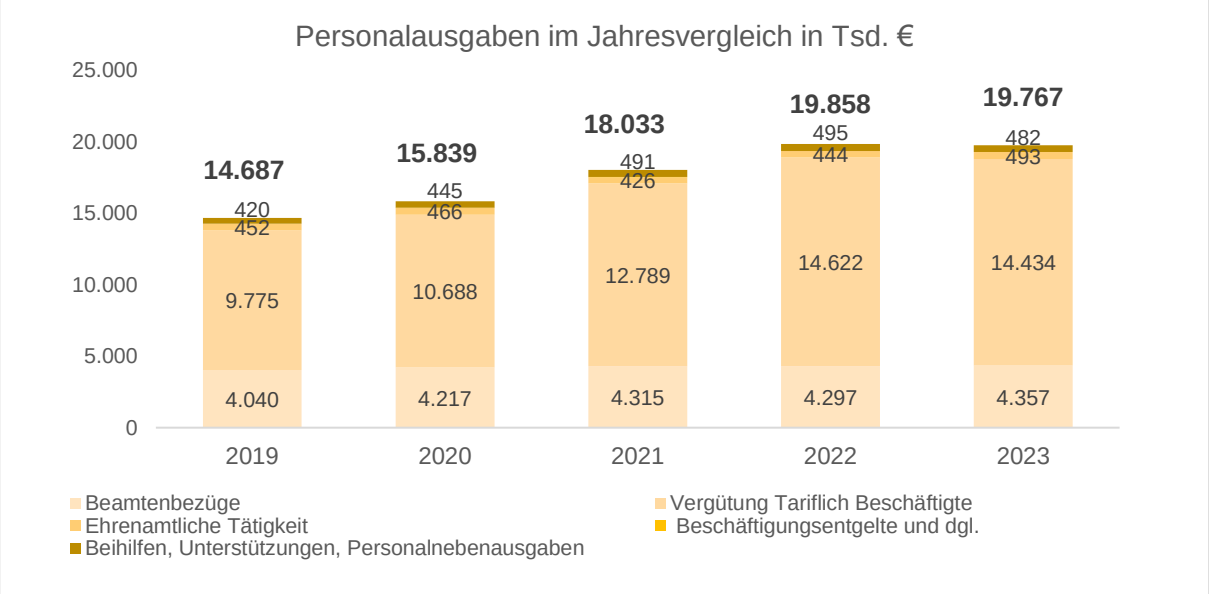

Die Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit ist um 49 T € (+ 11 %) auf nun mehr 493 T € gestiegen. Prozentual lag die größte Veränderung mit 23,03 % (+ 2 T €) bei den Personal-Nebenausgaben (Aufwandserstattung gem. § 10 der Dienstvereinbarung zur Förderung der flexibel Arbeitsortgestaltung vom 29.04.2022, geändert am 11.10.2022).

Personalausgaben (Gr. 4)	**Plan 2023**	**Ergebnis 2023**	**Ergebnis 2022**	**Veränderung Ergebnis**
	in Tsd. €	in Tsd. €	in Tsd. €	in Tsd. €
Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	558	493	444	49
davon Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	176	196	171	25
davon Aufwandsentschädigung Gremien	382	298	274	24
Dienstbezüge u. dgl	13.916	14.030	14.051	-21
davon Beamte	2.764	2.695	2.663	32
davon Tariflich Beschäftigte	11.152	11.335	11.387	-53
davon Beschäftigungsentgelte u. dgl	0	0	0	0
Versorgungsbezüge u. dgl.	0	0	0	0
Beiträge zu Versorgungskassen	2.553	2.509	2.524	-15
davon Beamte	1.692	1.662	1.634	28
davon Tariflich Beschäftigte	861	847	890	-43
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	2.307	2.253	2.345	-92
Beihilfen, Unterstützungen u. dgl.	517	470	485	-15
Personal-Nebenausgaben	12	12	10	2
Summe	**19.862**	**19.767**	**19.858**	**-91**

Der Anteil der Personalausgaben an den Ausgaben des Verwaltungshaushalts lag im Haushaltsjahr 2023 bei 20,7 %. Im Vorjahr waren es 22,2 %. Hierbei werden die Personalausgaben in das Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes (inkl. Zuführung an den Vermögenshaushalt etc.) gesetzt.

Der Haushaltsansatz in Höhe von 19.862.000 € wurde um - 95.108 € unterschritten.

Im Rahmen der Personalkostenhochrechnung wurden personelle Veränderungen, die Besoldungsanpassung zum 01.12.2022 (2,8 % inkl. Einmalzahlungen) und die geschätzten Tariferhöhung von 4,5 % ab dem 01.04.2023 sowie die Stufensteigerungen berücksichtigt.

Stellenplan:

Die Zahl der Stellen hat sich wie folgt entwickelt:

Personalgruppe	tatsächlich besetzte Stellen zum 31.12.2022	tatsächlich besetzte Stellen zum 31.12.2023	Veränderung zum Vorjahr	Stellenplan 2023	tatsächlich verfügbare Stellen 2023
Beamte (Landkreis):	47,31	54,88	7,57	66	64,75
Beschäftigte (Landkreis):	204,20	210,24	6,04	252	230,20
Summe Landkreis:	251,51	265,12	13,61	318	294,95
Staatsbedienstete:	61,75	63,40	1,65	69	63,4
Gesamt:	313,26	328,52	15,26	387	358,35

Im Bereich der kommunalen Beamten und Beschäftigten hat sich die Stellenzahl im Stellenplan gegenüber dem Vorjahr um 23 erhöht.

Die Zahl der tatsächlich verfügbaren Stellen ist beim Landkreispersonal insgesamt gegenüber dem Vorjahr um 24,52 Stellen gestiegen.

Die Zahl der verfügbaren Stellen ist bei den Staatsbediensteten gegenüber dem Vorjahr um 0,9 Stellen angestiegen.

Personalausgaben je Einwohner:

Die Personalausgaben je Einwohner haben sich im Vergleich zu den anderen Landratsämtern in Bayern und im Bezirk wie folgt entwickelt:[7]

Personalausgaben je Einwohner (Vorjahr)				
	2019	**2020**	**2021**	**2022**
Landkreis Coburg	169 €	183 €	208 €	228 €
Landesdurchschnitt	172 €	184 €	190 €	202 €
Durchschnitt im Bezirk	184 €	188 €	209 €	213 €
Differenz zum Landesdurchschnitt	-3 €	-1 €	18 €	26 €
Differenz zum Durchschnitt im Bezirk	-15 €	-4 €	-1 €	15 €

[7] Quelle: Statistikrundschreiben des Bayerischen Landkreistages vom 18.03.2024

Personalausgaben je Einwohner (Vorjahr)				
	2019	**2020**	**2021**	**2022**
Rangstelle des Landkreises Coburg in Bayern (aufsteigend)	31.	32.	49.	58.
Rangstelle des Landkreises Coburg im Bezirk (aufsteigend)	3.	4.	3.	7.

Die Personalausgaben je Einwohner im Landkreis Coburg liegen im Jahr 2022 um 12,9 % über dem Landesdurchschnitt und beim Bezirk um 7 % über dem Durchschnitt. Innerhalb Bayerns liegt der Landkreis auf Rang 58. Innerhalb Oberfrankens steht der Landkreis Coburg bei den Personalkosten je Einwohner auf Platz 7. Damit hat der Landkreis Coburg seine Rangfolge in Oberfranken gegenüber dem Vorjahr um vier Plätze, bayernweit um neun Plätze verschlechtert.

Die Einwohneranzahl ist im Vergleich zu 2021 zum 31.12.2022 um 549 Einwohner gestiegen (31.12.2021: 86.554 / 31.12.2022: 87.103).

Die Personalausgaben sind 2022 im Vergleich zum Vorjahr um 10,1 % (+ 1,8 Mio. €) gestiegen. Die Personalausgaben sind bayernweit um ca. 6,5 % gestiegen und in Oberfranken um ca. 5,9 %.

Durch die Veränderung der Personalausgaben je Einwohner in Höhe von 10 % bzw. 20 € je Einwohner befindet sich der Landkreis bezogen auf das Jahr 2022 unter den fünf Landkreisen in Bayern, deren Veränderung 2022 gegenüber dem Vorjahr am höchsten ausgefallen ist.

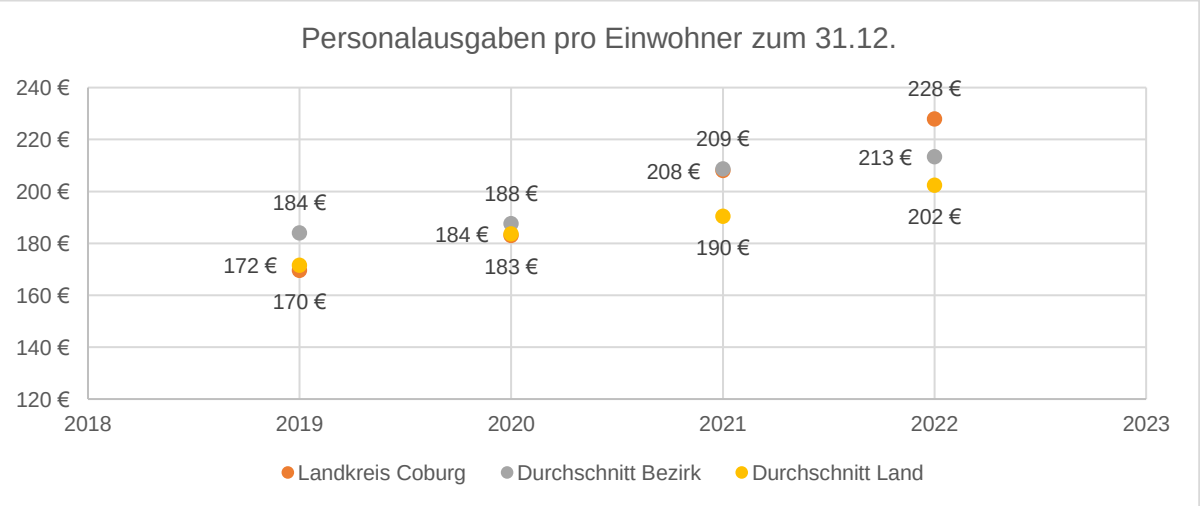

Ohne Berücksichtigung der Steuerbeteiligung, der inneren Verrechnungen, der Abschreibungen, der Abwicklung der Vorjahre und der Zuführungen zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt machen die Personalausgaben im Jahr 2022 21,0 % der Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes aus. Hierbei wird auf die Jahresrechnungsstatistik 2022 des Bayerischen Landesamtes für Statistik abgestellt. Es gilt zu berücksichtigen, dass es sich hier um die Ist-Ausgaben für das Rechnungsjahr 2022 handelt. Die Personalausgaben machten bei den Landkreisen im Jahr 2022 im Landesdurchschnitt 16,1 % ihres Gesamthaushalts aus.[8]

6.8 Sozialhilfeausgaben / Jugendhilfeausgaben

6.8.1 Sozialhilfenettoausgaben

Die Sozialhilfenettoausgaben je Einwohner haben sich wie folgt entwickelt:[9]

Sozialhilfenettoausgaben (Vorjahr)				
	2019	**2020**	**2021**	**2022**
Landkreis Coburg	3 €	3 €	1 €	4 €
Landesdurchschnitt	3 €	3 €	3 €	4 €
Durchschnitt im Bezirk	3 €	3 €	3 €	4 €
Differenz zum Landesdurchschnitt	0 €	0 €	-2 €	0 €
Differenz zum Durchschnitt im Bezirk	0 €	0 €	-2 €	0 €
Rangstelle des Landkreises Coburg in Bayern (aufsteigend)	40.	26.*	1.*	28.*
Rangstelle des Landkreises Coburg im Bezirk (aufsteigend)	3.	2.	1.	4.

*Ab 2020 wurde berücksichtigt, wenn sich der Platz mit anderen Landkreisen geteilt wurde.

Zu den Sozialhilfeausgaben gehören die Leistungen Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe anderer Leistungen sowie Hilfen zur Gesundheit einschließlich der Erstattungen an die Krankenkassen.

[8] Quelle: Jahresrechnungsstatistik des Bayerischen Landesamtes für Statistik – Herausgabe: Juli 2024; L1300C 202200: Statistische Berichte - Kommunalfinanzen Bayers 2022 – Rechnungsergebnisse 2022

[9] Quelle: Statistikrundschreiben des Bayerischen Landkreistages vom 18.03.2024

Ab 2017 sind die ausgewiesenen Sozialhilfeausgaben im Vergleich zu den Vorjahren deutlich gesunken, da seither die Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII nicht mehr enthalten sind. Diese werden seit 2014 zu 100 % vom Bund erstattet.

Ab 2020 werden die Ausgaben der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII (§§ 53 bis 60a SGB XII) statistisch nicht mehr zu den Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII zugeordnet, da diese zum 01.01.2020 in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch überführt worden sind. Ausgaben für Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wurden in den Jahren 2018 – 2019 vom Landkreis Coburg nicht geleistet.[10]

Der Landkreis Coburg liegt bei den Sozialhilfenettoausgaben je Einwohner im Jahr 2022 im Landesdurchschnitt und im Durchschnitt des Bezirks. Der Landkreis teilt sich im Jahr 2022 mit 22 weiteren Landkreisen die Rangstelle 28. In Oberfranken nimmt der Landkreis Coburg den vierten Platz ein, welcher sich mit zwei weiteren Landkreisen geteilt wird.

6.8.2 Jugendhilfebruttoausgaben

Die Jugendhilfebruttoausgaben haben sich wie folgt entwickelt:[11]

Jugendhilfebruttoausgaben (Vorjahr)				
	2019	**2020**	**2021**	**2022**
Landkreis Coburg	113 €	110 €	109 €	121 €
Landesdurchschnitt	120 €	120 €	124 €	129 €
Durchschnitt im Bezirk	113 €	111 €	113 €	120 €
Differenz zum Landesdurchschnitt	-7 €	-10 €	-15 €	-8 €
Differenz zum Durchschnitt im Bezirk	0 €	-1 €	-4 €	1 €
Rangstelle des Landkreises Coburg in Bayern (aufsteigend)	35.	31.	27.	32.
Rangstelle des Landkreises Coburg im Bezirk (aufsteigend)	6.	5.	5.	5.

[10] vgl. Statistische Berichte Sozialhilfe in Bayern Teil 1: Ausgaben und Einnahmen des Bayerischen Landesamtes für Statistik K1101C 201800 und 201900 Sozialhilfe – Teil 1: Ausgaben und Einnahmen)

[11] Quelle: Statistikrundschreiben des Bayerischen Landkreistages vom 18.03.2024

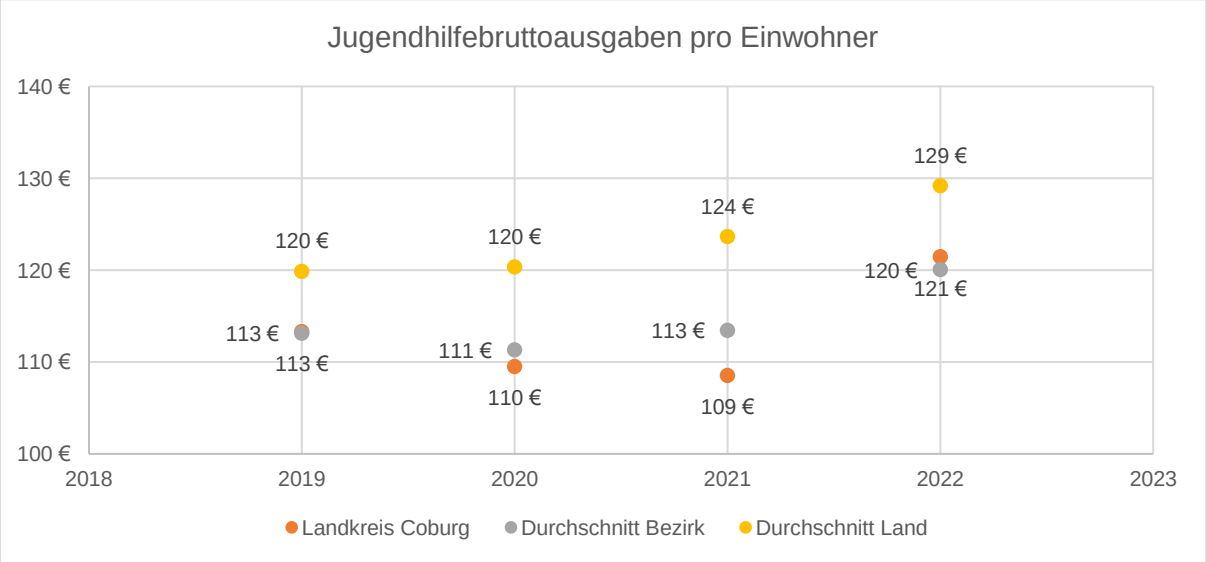

Die Jugendhilfekosten je Einwohner sind für den Landkreis Coburg im letzten Jahr gestiegen. Der Landkreis Coburg befindet sich im Jahr 2022 auf Platz 32 innerhalb Bayerns und hat sich gegenüber dem Vorjahr im Rang um 5 Plätze verschlechtert. Die Jugendhilfebruttoausgaben im Landkreis Coburg liegen um 6 % unter dem Landesdurchschnitt. Allerdings hängen die Werte auch stark von der Struktur der regionalen Jugendhilfeeinrichtungen ab und sind nicht immer genau vergleichbar. Im Jahr 2022 sind die Jugendhilfekosten im Landkreis Coburg um 12 Euro je Einwohner gegenüber dem Vorjahr gestiegen. In Oberfranken nahm der Landkreis Coburg den Platz 5 ein.

Bei den Jugendhilfeausgaben je 18 Jährige und jünger steht der Landkreis Coburg weiterhin an 6. Stelle im Bezirk und an 40. Stelle in Bayern. Im Vorjahr befand sich der Landkreis Coburg bayernweit auf Platz 35.

6.9 Beim Jahresabschluss unerledigte Verwahrgelder und Vorschüsse

Nach der Begriffsbestimmung des § 87 Nr. 38 KommHV-Kameralistik zählen zu den Verwahrgeldern und Vorschüssen

a) diejenigen Verwahrgelder und Vorschüsse, die sich auf den Haushalt beziehen (§ 30 KommHV-Kameralistik) und
b) die durchlaufenden Gelder (§ 13 Nr. 1 KommHV-Kameralistik).

Aufgrund des § 67 Abs. 1 Nr. 2 KommHV-Kameralistik werden die Vorschüsse nach dem Buchstaben a) in einem Sachbuch für Vorschüsse gebucht (Buchungsziffer mit Untergliederung nach dem Haushaltsplan). Alle übrigen Vorgänge werden in einem Sachbuch für Verwahrgelder (Buchungskennziffer mit Untergliederung nach dem Haushaltsplan) erfasst.
Für die Verwahrgelder und Vorschüsse, die sich auf den Haushalt beziehen, und für die durchlaufenden Gelder gilt der Grundsatz der laufenden Abwicklung. Ob diese erfolgt, wird auch bei den durchzuführenden Kassenprüfungen geprüft.

Die am 31.12.2023 unerledigten Vorschüsse betrugen - 1.869,24 €. Darin enthalten waren u.a. die Dauervorschüsse der Zahlstellen und die Handvorschüsse.

Die unerledigten Vorschüsse gliedern sich wie folgt:

a) sonstige Vorschüsse (Beträge in Euro):

5.5201-07	Vorschüsse Schulen, Staatl. Schulämter, Wertstoffhöfe	- 1.138,55 €
5.6100	Abschläge auf Bezüge	- 730,69 €
Summe Vorschüsse		**- 1.869,24 €**

Die am 31.12.2023 unerledigten Verwahrgelder betrugen 13.765.328,19 €.

Die Verwahrgelder gliedern sich nach den Belegen wie folgt:

b) durchlaufende Gelder

4.0300	Mündelgelder	104.736,66 €
4.0505	Ersatzfahrkarten	228,00 €
4.0557	Gleichstellungsstelle	1.440,42 €
4.1401	Tiefbauverwaltung für Schäden	6.945,00 €
4.1610	Verwahrgeld Sozialamt	100,00 €
4.1620	Spenden Jugendamt	1.311,92 €
4.1621	Spenden Pflegekinder	- 29,25 €
4.3604	Zuschuss Asylbewerber	100,00 €
4.3610	Spenden Jugendamt	4.031,28 €
4.3620	Unterhalt Atemschutz ICE-Tunnel	105.147,06 €
4.3653	Bundesprogramm Demokratie Leben	1.148,86 €
4.3654	Gesundheitsregion plus - Spenden Hol- und Bringdienst	- 794,40 €
4.3655	Suchtarbeitskreis	718,02 €
4.3656	Demenz-Netzwerk Coburg	35,45 €
4.3657	AK Prävention – Stadt und Landkreis gegen Drogen	11.060,33 €
4.3663	Bürgerschaftliches Engagement	3.591,62 €
4.3664	Liquidation Verein Jagd- und Fischereimuseum	648,52 €
4.3672	Ukraine-Spende	1.895,58 €
4.3673	Schwimmförderung	2.200,00 €
4.5500	Sportförderung	1.142,64 €
		245.657,71 €

c) haushaltsrechtliche Verwahrgelder

4.2000	Lohnsteuer	- 36.875,92 €
4.2100	Kirchensteuer	- 1.877,31 €
4.2200	Sozialversicherung –AG/AN-	- 5,00 €

4.3010	Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage	13.550.347,66 €	
4.3110	Kassenüberschuss	10,01 €	
4.3301	Sicherheitsleistungen	8.071,04 €	
			13.519.670,48 €
Summe Verwahrgelder			**13.765.328,19 €**

Die Prüfung wurde anhand der Belege der Vorschuss- und Verwahrgeldkonten vorgenommen.

7 Betätigungsprüfung

Nach Art. 92 Abs. 4 LKrO wird im Rahmen der Rechnungsprüfung die Betätigung des Landkreises bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Landkreis unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung der kaufmännischen Grundsätze mitgeprüft. Entsprechendes gilt bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in denen der Landkreis Mitglied ist. Gegenstand der Betätigungsprüfung ist die Prüfung der kommunalen Einflussnahme auf die rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften des öffentlichen und privaten Rechts sowie die Beachtung kommunalrechtlicher Vorschriften (Art. 74 ff. LKrO). Es handelt sich hierbei nicht um eine Prüfung der Gesellschaften selbst oder deren Geschäftsführung.

Der Landkreis hat jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen (Art. 82 Abs. 3 LKrO) und dem Kreistag vorzulegen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Im Beteiligungsbericht sind insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe, die Bezüge der Geschäftsführung, die Ertragslage und die Kreditaufnahme zu machen.

Am 14.12.2023 wurden die Beteiligungsberichte für die Jahre 2019 bis 2022 dem Kreistag vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht 2023 steht noch aus. Die rechtzeitige Erstellung ist von den Feststellungen der Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen abhängig.

Im Jahr 2024 wurde eine Beteiligungsrichtlinie erstellt. Am 02.05.2024 wurde durch den Kreistagsbeschluss der Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Coburg zugestimmt.

Das Kreisrechnungsprüfungsamt wurde bei der Ausarbeitung der Beteiligungsrichtlinie eingebunden.

Nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO hat der Landkreis darauf hinzuwirken, dass bei Unternehmensbeteiligungen im Sinne von § 53 HGrG ein Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt wird und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt wird (siehe hierzu auch Ziffer 9 der Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Coburg vom 03.05.2024).

Der Wirtschaftsplan besteht aus einem sogenannten Erfolgsplan und einem Vermögensplan. Beim Erfolgsplan handelt es sich quasi um das Pendant zur Gewinn- und Verlustrechnung. Abzustellen ist deshalb nicht auf die Ein- und Auszahlungen/Ein- und Ausgaben, sondern auf die im Jahr zu erwartenden Erträge und Aufwendungen

Der Wirtschaftsplan der Zukunft.Coburg.Digital GmbH wurde nach Rücksprache mit dem Kreisrechnungsprüfungsamt entsprechend den Vorgaben des Art. 82 Abs. 1 Nr. 1 LKrO angepasst. Der Wirtschaftsplanentwurf 2025 entspricht somit nun den Anforderungen.

Die Umstellung des Wirtschaftsplanes der Coburg Stadt und Land aktiv steht derzeit noch aus; soll auskunftsgemäß jedoch zeitnah erfolgen.

Soweit besondere Prüfungsrechte für das Kreisrechnungsprüfungsamt bei Beteiligungen des Landkreises eingeräumt sind, wurden turnusmäßig Prüfungshandlungen durchgeführt (Art. 92 Abs. 4 Satz 3 LKrO). Das Ergebnis der Prüfungen wird in gesonderten Berichten festgehalten.

Aus Anlage 6 ergibt sich der Stand der Beteiligungen und wichtigsten Zweckverbände zum 31.12.2023.

8 Einzelfeststellungen

8.1 Teilbericht 1/2023 - Abweichungen zwischen den Auszahlungsbeträgen (hier: Barzahlungen) nach dem AsylbLG und den damit in Verbindung stehenden Auszahlungsanordnungen

Hierzu wird auf den Prüfungsbericht vom 05.07.2024 zum Prüfungsthema: „Abweichungen zwischen den Auszahlungsbeträgen (hier: Barzahlungen) nach dem AsylbLG und den damit in Verbindung stehenden Auszahlungsanordnungen“ hingewiesen

8.2 Teilbericht 2/2023 - Umsetzung / Erledigung des Teilberichts 3/2017: Reinigungskosten Sammelnachweis 18 vom 22.11.2018 (Follow-Up-Prüfung)

Hierzu wird auf den Prüfungsbericht vom 06.09.2024 zum Prüfungsthema: „Umsetzung / Erledigung des Teilberichts 3/2017: Reinigungskosten Sammelnachweis 18 vom 22.11.2018 (Follow-Up-Prüfung)“ hingewiesen.

8.3 Teilbericht 3/2023 - Zuweisungen an den Krankenhausverband Coburg 2023

Hierzu wird auf den Prüfungsbericht vom 10.12.2024 zum Prüfungsthema: „Zuweisungen an den Krankenhausverband Coburg 2023“ hingewiesen.

8.4 Inanspruchnahme der Kreditermächtigung 2023 im Jahr 2024

Durch die Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik und der Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik vom 04.01.2024 wurde § 2 Abs. 2 Nr. 5 KommHV-Kameralistik aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlage nun um eine Regelung ergänzt, wonach ab 2024 dem Haushaltsplan eine Übersicht über die im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahme beizufügen ist.

Die Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik und der Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik vom 04.01.2024 (GVBl. S. 21) wurde am 31.01.2024 verkündet (GVBl. 2024 S. 21). Die Verordnung trat am 01.02.2024 in Kraft.

Der nach § 3 der Haushaltssatzung vorgesehene Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 1.114.000 € wurde mit Schreiben vom 03.07.2023 rechtsaufsichtlich genehmigt. Der Kredit wurde nicht mehr im Jahr 2023, sondern im März 2024 in voller Höhe als Energiekredit (KFW) für die Sanierung Beta-Bau am Arnold-Gymnasium aufgenommen.

Unterschied Kreditermächtigung und Haushaltsermächtigung

Von der Kreditermächtigung, die durch Genehmigung der Festsetzung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung entsteht, ist die Haushaltsermächtigung zu unterscheiden.

Eine im Haushaltsjahr noch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 kann wegen der Fortgeltung in Anspruch genommen werden. Eine Kreditermächtigung wird mit Abschluss des Kreditvertrages in Anspruch genommen. In welchem Umfang die Kreditermächtigung durch den Abschluss des Kreditvertrages in Anspruch genommen wird, bestimmt sich nach der Höhe des Geldbetrags, den der Kreditgeber nach dem abgeschlossenen Kreditvertrag verpflichtet ist, dem Kreditnehmer zur Verfügung zu stellen (Valuta) (siehe hierzu IMS vom 31.01.2024 – Verlängerung der Laufzeit von Kreditermächtigungen). Die Kreditermächtigung lag zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme vor.

Tz 9 Um den Unterschied zwischen Kreditermächtigungen laut Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr und der Veranschlagung von Krediten im Haushaltsplan darzustellen, wird empfohlen, die Einnahme aus der Aufnahme von Krediten aufgrund von Kreditermächtigungen aus der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr unter einer gesonderten Haushaltsstelle als die Einnahme aus der Aufnahme von Krediten aufgrund der Kreditermächtigung aus den Vorjahren zu veranschlagen. Alternativ könnte statt der Veranschlagung der Einnahme aus der Aufnahme von Krediten auch ein Haushaltseinnahmerest gebildet werden (siehe hierzu auch Randnummer 89 Gemeindekasse 11/2024).

Die Haushaltsermächtigung laut dem Haushaltsplan aus dem Vorjahr ist mit Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres, also mit Ablauf des 31.12.2023 erloschen. Um eine neue Einnahmeermächtigung zu schaffen, ist die Kreditaufnahme also entweder erneut im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr, in dem die Kreditaufnahme erfolgen soll, zu veranschlagen oder stattdessen bei der Führung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik ein Haushaltseinnahmerest zu bilden (vgl. § 79 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik).

Bezüglich der Haushaltsermächtigung ist zu berücksichtigen, dass der Ansatz aus 2023 in Höhe von 1.114.000 € im Rahmen der Planung 2024 erneut im Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2024 veranschlagt wurde.

Im Haushaltsansatz der Kreditaufnahmen (HH-Stelle 1.5191.9832) für 2024 sind insgesamt 27.550.700 € veranschlagt. Darin enthalten ist auch die Kreditermächtigung aus dem Jahr 2023 in Höhe von 1.114.000 €.

Tz 10 Im Vorgriff auf die örtliche Prüfung 2024 ist anzumerken, dass eine neue Kreditermächtigung im Haushaltsjahr durch nochmalige Einbeziehung des Betrages in den Gesamtbetrag des Haushaltsjahres wegen der Fortgeltung ausscheidet. Kreditaufnahmen, die durch Inanspruchnahme fortgeltender Kreditermächtigungen aus Vorjahren erfolgen können, sind also nicht in den Gesamtbetrag der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr einzubeziehen (siehe hierzu auch Randnummer 89 Gemeindekasse 11/2024).

Mit Schreiben vom 08.08.2024 wurden 27.550.700 € rechtsaufsichtlich genehmigt. Ursprünglich waren vom Landkreis Coburg Kreditaufnahmen in Höhe von 30.408.890 € geplant. Der Betrag überstieg den höchst zulässigen Kreditrahmen von 27.550.700 €, weshalb der Betrag um 2.858.190 € zu kürzen war. Durch die Kürzung veränderte sich das Volumen des Vermögenshaushalts (siehe Vorlage Nr. 115/2024 / KT 26.09.2024). Im Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 08.08.2024 wird auch Bezug darauf genommen, dass nach der Übersicht über die im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen der Landkreis Coburg noch gültige Kreditermächtigungen von 275.000 € aus 2021, 700.000 € aus 2022 und 1.114.000 € aus 2023 bestünden.
Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der 27.550.700 € im Jahr 2024 wurde unter der Annahme erteilt, dass die Kreditermächtigungen von insgesamt 2.089.000 € aus den Jahren 2021 - 2023 verfallen.
Dies entspricht jedoch nicht der Anlage 6 – Übersicht der Kreditermächtigungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 KommHV-Kameralistik n.F. im Haushaltsplan 2024. Dies steht auch im Widerspruch zu

der Tatsache, dass von der Ermächtigung aus 2023 bereits im März 2024 Gebrauch gemacht wurde. Die Kreditaufnahme aus der Haushaltssatzung 2023 wäre nicht bei der Festsetzung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditermächtigungen im Jahr 2024 zu berücksichtigen gewesen.
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 3 der Haushaltssatzung des Landkreises Coburg für das Haushaltsjahr 2024 wäre auf 26.436.700 € festzusetzen gewesen.

8.5 Weiterführung Prüfung Zukunft.Coburg.Digital.GmbH

Der vom Kreisrechnungsprüfungsamt erstellte Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019 des Landkreises Coburg mitsamt den darin enthaltenen Prüfungsfeststellungen wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 16.12.2020 übernommen. Der Prüfungsbericht hatte u.a. die Einzelfeststellung „Prüfung Zukunft.Coburg.Digital GmbH“ zum Inhalt (Tz 6/2019).

Inhalte der Prüfung war damals der Wirtschaftsplan, die Einstellung des Zuschusses von Stadt und Landkreis in die Kapitalrücklage und die Auszahlungsmodalitäten, der Zuschuss/Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel und die Dokumentation der Zuschusshöhe in den Kreistagsbeschlüssen. Auf den Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019 vom 14.12.2019 wird verwiesen.

In seiner Sitzung am 27.04.2017 hat der Kreistag die Gründung der Zukunft.Coburg.Digital GmbH beschlossen, in der er neben der Stadt Coburg zu jeweils gleichen Teilen Gesellschafter ist (jeweils 50%).

Am 12.12.2019 stimmte der Kreistag einer Erhöhung der hierzu notwendigen Haushaltsmittel zur Übernahme der Betriebskosten und der nicht förderfähigen Kosten gemäß ihrer Gesellschaftsanteile von 50 Prozent auf durchschnittlich 280.000 € jährlich zu.
Die Mittel der Gesellschafter werden in die Kapitalrücklage eingestellt und werden nicht erfolgswirksam verbucht. Der Jahresfehlbetrag wird als Bilanzverlust ausgewiesen und auf neue Rechnung vorgetragen. Dieser wird inzwischen nach Gesellschafterbeschluss mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Über den Betrauungsakt wurde zwischenzeitlich beschlossen. Der als Anlage in der Beschlussvorlage beigefügte Betrauungsakt, wurde zum Bestandteil des Beschlusses erklärt. (siehe hierzu Vorlage Nr. 030/2021 KT 22.04.2021). Die Verwaltung wurde beauftragt, bei der nächsten Änderung des Gesellschaftsvertrages der Zukunft.Coburg.Digital GmbH den Betrauungsakt mit aufzunehmen. Der Beschluss wurde noch nicht umgesetzt.

§ 4 des Betrauungsaktes regelt die Vermeidung einer Überkompensierung. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 entsteht, führt die Gesellschaft jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 % der für das Prüfungsjahr gewährten Mittel, fordern die Gesellschafter die Gesellschaft zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 %, so kann dieser Betrag auf den nächstfolgenden Zahlungszeitraum übertragen und von dem für diesen nächsten Zahlungszeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden (§ 4 Abs. 3 Betrauungsakt des Landkreises Coburg und der Stadt Coburg für die Zukunft.Coburg.Digital GmbH).

Für die Jahre 2021 und 2022 erfolgten 2023 Rückzahlungen durch die Zukunft.Coburg.Digital GmbH (für 2021 1.421,04 € pro Gesellschafter und für 2022 8.017,37 € pro Gesellschafter).

Tz 11 Die Auszahlungsmodalitäten der Mittel (Abschlagszahlungen unterjährig oder Komplettauszahlung) und der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung sowie die Ermittlung des Rückzahlungsbetrages wurden bisweilen noch nicht über eine Finanzierungsvereinbarung festgehalten. Eine konkrete Regelung für die Rückzahlung zu viel geleisteter Gesellschafterbeiträge und zu der dazugehörigen Berechnung wurde nie getroffen.
Aus Sicht der Rechnungsprüfung wären konkrete Regelungen bezüglich des Nachweises zu treffen. Insbesondere wäre auch festzulegen, wie die Ermittlung des Rückzahlungsbetrages im Detail zu erfolgen hat. Je nach Betrachtungsweise kann es zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Sofern auf das Jahresergebnis der GmbH abgestellt wird, werden z.B. nicht nur zahlungswirksame Vorgänge berücksichtigt.

8.6 Sonstige Prüfungsgebiete

Die wichtigsten sonstigen Prüfungsgebiete ergeben sich aus Anlage 1. Soweit nicht bereits in diesem Bericht Prüfungsfeststellungen getroffen wurden oder der Rechnungsprüfungsausschuss unter B des Gesamtberichtes des Jahres 2023 Prüfungsfeststellungen hierzu getroffen hat, ergeben sich keine weiteren Beanstandungen. Außerdem wurden weitere Bereiche im Rahmen der Belegprüfung geprüft.

9 Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Das Kreisrechnungsprüfungsamt hat die Prüfung der Jahresrechnung 2023 vorgenommen und die Ergebnisse in dem nun vorliegenden Bericht niedergelegt.

Die Prüfung führte zu folgendem zusammengefassten Ergebnis im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung über das Prüfungswesen zur Wirtschaftsführung der Gemeinden, der Landkreise und Bezirke (Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung – KommPrV) vom 03.11.1981 (BayRS 2023-2-I), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl S. 98):

1. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2023 wurden im Wesentlichen eingehalten, in Bezug auf die außer- und überplanmäßigen Ausgaben wurden jedoch keine entsprechenden Beschlüsse gefasst.

2. Die Einnahmen und Ausgaben sind - soweit überprüft - begründet und belegt.

3. Die Jahresrechnung wurde ordnungsgemäß erstellt, die Anlagen zur Jahresrechnung sind jedoch nicht vollständig und der Rechenschaftsbericht ist noch abzuändern.

Nach Erstellung der ausstehenden Anlagen zur Jahresrechnung sowie Überarbeitung des Rechenschaftsberichtes bestehen gegen die Feststellung der Jahresrechnung 2023 des Landkreises Coburg und die Erteilung der Entlastung durch den Kreistag keine Bedenken.

10 Vorlage an den Rechnungsprüfungsausschuss

Dieser Bericht wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Mitschke
Regierungsoberinspektor

11 Anlagen

Anlage 1	Zusammenstellung der durch das Kreisrechnungsprüfungsamt geprüften Gebiete bzw. Einzelvorgänge
Anlage 2	Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises
Anlage 3	Aufgliederung des Vermögenshaushaltes 2023 des Landkreises Coburg
Anlage 4	Abwicklung der Haushaltsausgabereste aus Vorjahren (2022 und früher) im Jahr 2023
Anlage 5	Ergebnis der Haushaltsrechnung 2023
Anlage 6	Übersicht über die Beteiligungen des Landkreises Coburg (nachrichtlich mit wichtigen Zweckverbänden)
Anlage 7	Investitionen des Landkreises in den letzten Jahren

11.1 Anlage 1

Zusammenstellung der durch das Kreisrechnungsprüfungsamt geprüften Gebiete bzw. Einzelvorgänge

lfd. Nr.	Bezeichnung	EPl/Abschn. UA	FB	erfasster Zeitraum	Umfang der Prüfung a = stichprobenartig b = lückenlos
1.	Abweichungen zwischen den Auszahlungsbeträgen (hier: Barzahlungen) nach dem AsylbLG und den damit in Verbindung stehenden Auszahlungsanordnungen	42	21	Juli – Dez 2023	b
2.	Umsetzung / Erledigung des Teilberichts 3/2017: Reinigungskosten Sammelnachweis 18 vom 22.11.2018 (Follow-Up-Prüfung) - Vergabe der Reinigungsleistungen für das Haupt- und Nebengebäude, den Erweiterungsbau und die Straßenmeisterei - Beachtung der Prüfungsfeststellung aus dem Jahr 2018 - Abrechnung Glasreinigung / Unterhaltsreinigung / inkl. Regieleistungen	0.0681.5430 / 0.0682.5430 / 0.0684.5430	Z4	2019 2023	a
3.	Zuweisungen an den Krankenhausverband Coburg 2023 - Veranschlagung und Verbuchung der Umlagen - Abgrenzung zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt	0/1.5191	Z3	2023	b
4.	Stundungszinsen / Verzinsung Sonderrücklage	-	Z3	-	-
5.	Landkreis als Vermieter - Mietverträge - Betriebskostenabrechnung gem. BetrKV	0.0681.1400 / 1430 / 0.0684.1400 / 1430 /	Z4	2023	a
6.	Mitgliedsbeiträge für Mitgliedschaften des Landkreises	Gr. 661	Divers	2023	
7.	Kauf und Verkauf bewegliches Anlagevermögen (hier: Fahrzeuge)	1.0201.3454 / 9357	Z1	2023	
8.	Beschäftigungsvergütung für die Fleischbeschau	0.5451.4140	Z1	2023	
9.	Kostenerstattung Asyl i.V.m. Kasseneinnahmereste	42	21	2023	
10.	Verzinsung Rückzahlungsbetrag bei Kündigung des Stipendiums für Humanmedizinstudierende				

11.2 Anlage 2

Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises Coburg

		Rechnungsergebnis		Planwerte			in T€
	Haushaltsjahr:	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**
1.	Zuführung zum Vermögenshaushalt (Gr. 86)	7.325	6.413	1.626	3.000	3.000	3.000
	abzüglich						
1.1	Zuführung für Sonderrücklagen (UGr. 861-869)	484	0	0	0	0	0
1.2	Bedarfszuweisungen (UGr. 051)	100	200	200	0	0	0
1.3	Zuführung vom Vermögenshaushalt (UGr. 280)	0	0	0	0	0	0
1.4	ordentliche Tilgung von Krediten (Gr. 97)	2.167	1.868	1.500	2.078	2.051	2.074
	zuzüglich						
1.5	Rückflüsse von Darlehen (Gr. 32)	181	181	188	193	198	203
1.6	Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG (UGr. 3614)	1.143	1.100	1.140	1.140	1.140	1.140
	Bereinigtes Ergebnis (Überschuss des Verwaltungshaushaltes)	**5.898**	**5.626**	**1.254**	**2.255**	**2.287**	**2.269**
	Das sind im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushaltes ohne Gr. 051, 169, 27 und 28)	7%	6%	1%	2%	2%	2%
2.	Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushaltes	89.423	95.391	107.350	106.645	108.451	110.288
	abzüglich						
2.1	Bedarfszuweisungen (UGr. 051)	100	200	200	0	0	0
2.2	Innere Verrechnungen (UGr. 169)	746	679	465	0	0	0
2.3	kalkulatorische Einnahmen (Gr. 27)	28	44	0	0	0	0
2.4	Zuführung vom Vermögenshaushalt (Gr. 28)	0	170	55	55	56	57
	Bereinigte Einnahmen Verwaltungshaushalt	**88.549**	**94.298**	**106.630**	**106.590**	**108.395**	**110.231**

3.	**Nachrichtliche Angaben:**						
3.1	Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (UGr. 934, 935)	1.404	1.296	917	1.108	908	1.123
3.2	Ausgaben für Baumaßnahmen an Straßen (aus Gr. 94-96)	2.398	6.660	2.120	5.090	6.420	7.965
3.3	Außerordentliche Tilgung von Krediten	574	1.239	2.929	2.411	1.150	1.050
3.4	Renten (Leibrenten) für die Abtretung von Grundstücken (aus UGr. 932)	0	0	0	0	0	0
3.5	Leasingraten soweit vermögenswirksam	0	28	0	0	0	0
3.6	Kalk. Abschreibungen kostenrechnender Einrichtungen (UGr. 680)	26	40	42	55	56	57

11.3 Anlage 3

Aufgliederung des Vermögenshaushaltes 2023 des Landkreises Coburg nach Ausgabearten und Einzelmaßnahmen

Haushalts-stelle	Bezeichnung	Haushalts-ansatz in €	Sollausgaben lfd. Haushalt in €	neugebildeter HAR in €	Sollausgaben einschl. HAR in €	nicht verbrauchte Haushaltsmittel (+) / üpl. bzw. außerpl. Bewilligungen (-) in €
1	2	3	4	5	6	7
9161.9030	Zuführungen zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, Zuführung zum Verwaltungshaus- halt	594.800,00	169.921,84	0,00	169.921,84	424.878,16
a) Zuführung		**594.800,00**	**169.921,84**	**0,00**	**169.921,84**	**424.878,16**
6200.9250	Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge, Gewährung von Darlehen an öffentliche wirtschaftliche Unternehmen	144.000,00	0,00	0,00	0,00	144.000,00
6200.9270	Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge, Gewährung von Darlehen an den übrigen Bereich	72.000,00	0,00	0,00	0,00	72.000,00
b) Darlehensgewährung		**216.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**216.000,00**
6200.9300	Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge, Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	0,00	52.789,35	0,00	52.789,35	-52.789,35
6500.9320	Kreisstraßen, Erwerb von Grundstücken und baulichen Anlagen	30.000,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00
7200.9340	Abfallbeseitigung, Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	0,00	7.973,00	0,00	7.973,00	-7.973,00

Haushalts-stelle	Bezeichnung	Haushalts-ansatz in €	Sollausgaben lfd. Haushalt in €	neugebildeter HAR in €	Sollausgaben einschl. HAR in €	nicht verbrauchte Haushaltsmittel (+) / üpl. bzw. außerpl. Bewilligungen (-) in €
1	2	3	4	5	6	7
0201.9350	Hauptamt, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	60.000,00	59.171,14	0,00	59.171,14	828,86
0681.9350	Verwaltungsgebäude LRA Gebäude Lauterer Str. 60, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	5.000,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00
1100.9350	Öffentliche Ordnung, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	50.000,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00
1300.9350	Brandschutz, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	14.500,00	4.133,00	0,00	4.133,00	10.367,00
1301.9350	Feuerlöschwesen - Atemschutzübungsanlage, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	11.000,00	3.158,07	0,00	3.158,07	7.841,93
1400.9350	Katastrophenschutz, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	13.500,00	3.142,94	0,00	3.142,94	10.357,06
2011.9350	Schulaufsicht, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	1.000,00	112,44	0,00	112,44	887,56
2201.9350	Staatl. Realschule Coburg II, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	42.500,00	27.136,21	0,00	27.136,21	15.363,79
2202.9350	Staatl. Realschule Neustadt, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	57.000,00	37.024,22	0,00	37.024,22	19.975,78
2351.9350	Staatl. Arnold-Gymnasium Neustadt bei Coburg, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	130.000,00	37.981,04	92.018,96	130.000,00	0,00
2353.9350	Gemeinsame Mensa am Staatl. Arnold-Gymnasium, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00

Haushalts-stelle	Bezeichnung	Haushalts-ansatz in €	Sollausgaben lfd. Haushalt in €	neugebildeter HAR in €	Sollausgaben einschl. HAR in €	nicht verbrauchte Haushaltsmittel (+) / üpl. bzw. außerpl. Bewilligungen (-) in €
1	2	3	4	5	6	7
2354.9350	Zweifachsporthalle Staatliches Arnoldgymnasium, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	1.000,00	0,00	1.000,00	1.000,00	0,00
2450.9350	Staatl. Berufsfachschulen Coburg, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	21.000,00	1.071,24	14.200,00	15.271,24	5.728,76
4512.9350	Jugendarbeit, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	2.000,00	2.000,00	0,00	2.000,00	0,00
5010.9350	Gesundheitswesen, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	2.000,00	1.941,45	0,00	1.941,45	58,55
5011.9350	Gesundheitswesen / Förderung der Digitalisierung des ÖGD, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	65.000,00	91.335,94	0,00	91.335,94	-26.335,94
5020.9350	Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00
6500.9350	Kreisstraßen, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00
7200.9350	Abfallbeseitigung, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	25.000,00	52.132,71	0,00	52.132,71	-27.132,71
0201.9351	Hauptamt, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00
0601.9351	EDV / Telefon - Anlage LRA Gebäude Lauterer Str. 60, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Haushalts-stelle	Bezeichnung	Haushalts-ansatz in €	Sollausgaben lfd. Haushalt in €	neugebildeter HAR in €	Sollausgaben einschl. HAR in €	nicht verbrauchte Haushaltsmittel (+) / üpl. bzw. außerpl. Bewilligungen (-) in €
1	2	3	4	5	6	7
2201.9351	Staatl. Realschule Coburg II, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	2.000,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00
0201.9352	Hauptamt, Arbeitsgeräte und Maschinen	87.500,00	102.324,74	0,00	102.324,74	-14.824,74
0301.9352	Kämmerei, Arbeitsgeräte und Maschinen	0,00	53.396,03	0,00	53.396,03	-53.396,03
0601.9352	EDV / Telefon - Anlage LRA Gebäude Lauterer Str. 60, Arbeitsgeräte und Maschinen	560.000,00	207.406,49	352.593,51	560.000,00	0,00
0681.9352	Verwaltungsgebäude LRA Gebäude Lauterer Str. 60, Arbeitsgeräte und Maschinen	70.000,00	0,00	0,00	0,00	70.000,00
2201.9352	Staatl. Realschule Coburg II, Arbeitsgeräte und Maschinen	16.000,00	595,00	15.405,00	16.000,00	0,00
2351.9352	Staatl. Arnold-Gymnasium Neustadt bei Coburg, Arbeitsgeräte und Maschinen	2.000,00	595,00	0,00	595,00	1.405,00
2450.9352	Staatl. Berufsfachschulen Coburg, Arbeitsgeräte und Maschinen	0,00	190,40	0,00	190,40	-190,40
6500.9352	Kreisstraßen, Arbeitsgeräte und Maschinen	7.400,00	5.811,83	0,00	5.811,83	1.588,17
2011.9355	Schulaufsicht, Schulnetz	3.800,00	2.298,08	0,00	2.298,08	1.501,92
2201.9355	Staatl. Realschule Coburg II, Schulnetz	1.000,00	981,75	0,00	981,75	18,25
2202.9355	Staatl. Realschule Neustadt, Schulnetz	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00
2351.9355	Staatl. Arnold-Gymnasium Neustadt bei Coburg, Schulnetz	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00
2450.9355	Staatl. Berufsfachschulen Coburg, Schulnetz	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00
2201.93553	Staatl. Realschule Coburg II, pädagogisches Netz DigitalPakt (dBIR)	6.000,00	6.545,91	0,00	6.545,91	-545,91

Haushalts-stelle	Bezeichnung	Haushalts-ansatz in €	Sollausgaben lfd. Haushalt in €	neugebildeter HAR in €	Sollausgaben einschl. HAR in €	nicht verbrauchte Haushaltsmittel (+) / üpl. bzw. außerpl. Bewilligungen (-) in €
1	2	3	4	5	6	7
2202.93553	Staatl. Realschule Neustadt, pädagogisches Netz DigitalPakt (dBIR)	50.000,00	61.417,55	0,00	61.417,55	-11.417,55
2450.93553	Staatl. Berufsfachschulen Coburg, pädagogisches Netz DigitalPakt (dBIR)	1.000,00	0,00	1.000,00	1.000,00	0,00
2201.93556	Staatl. Realschule Coburg II, Lehrerdienstgeräte (SoLD)	21.000,00	14.922,46	0,00	14.922,46	6.077,54
2202.93556	Staatl. Realschule Neustadt, Lehrerdienstgeräte (SoLD)	15.000,00	11.003,59	0,00	11.003,59	3.996,41
2351.93556	Staatl. Arnold-Gymnasium Neustadt bei Coburg, Lehrerdienstgeräte (SoLD)	18.000,00	13.070,62	0,00	13.070,62	4.929,38
2450.93556	Staatl. Berufsfachschulen Coburg, Lehrerdienstgeräte (SoLD)	3.000,00	2.735,46	0,00	2.735,46	264,54
2201.9356	Staatl. Realschule Coburg II, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	13.000,00	0,00	0,00	0,00	13.000,00
2202.9356	Staatl. Realschule Neustadt, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	12.500,00	2.577,99	0,00	2.577,99	9.922,01
2351.9356	Staatl. Arnold-Gymnasium Neustadt bei Coburg, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	12.000,00	0,00	12.000,00	12.000,00	0,00
2450.9356	Staatl. Berufsfachschulen Coburg, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00
0201.9357	Hauptamt, Beschaffung von Fahrzeugen	34.000,00	65.590,00	0,00	65.590,00	-31.590,00
2351.9357	Staatl. Arnold-Gymnasium Neustadt bei Coburg, Beschaffung von Fahrzeugen	10.000,00	13.280,00	0,00	13.280,00	-3.280,00
6500.9357	Kreisstraßen, Beschaffung von Fahrzeugen	213.000,00	0,00	213.000,00	213.000,00	0,00

Haushalts-stelle	Bezeichnung	Haushalts-ansatz in €	Sollausgaben lfd. Haushalt in €	neugebildeter HAR in €	Sollausgaben einschl. HAR in €	nicht verbrauchte Haushaltsmittel (+) / üpl. bzw. außerpl. Bewilligungen (-) in €
1	2	3	4	5	6	7
2201.9359	Staatl. Realschule Coburg II, Erwerb von sonst. beweglichen Sachen des Anlagevermögens	5.000,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00
2202.9359	Staatl. Realschule Neustadt, Erwerb von sonst. beweglichen Sachen des Anlagevermögens	5.000,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00
2351.9359	Staatl. Arnold-Gymnasium Neustadt bei Coburg, Erwerb von sonst. beweglichen Sachen des Anlagevermögens	5.000,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00
2450.9359	Staatl. Berufsfachschulen Coburg, Erwerb von sonst. beweglichen Sachen des Anlagevermögens	5.000,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00
5191.9360	Nichteigene Krankenhäuser, Erwerb von Anteilsrechten	0,00	2.877.500,00	0,00	2.877.500,00	-2.877.500,00
c) Vermögenserwerb		**1.716.700,00**	**3.823.345,65**	**701.217,47**	**4.524.563,12**	**-2.807.863,12**
0682.9451	Gebäude Garden-City-Str., Erweiterungs-,Um- u.Ausbauten	300.000,00	0,00	300.000,00	300.000,00	0,00
0684.9451	Verwaltungsgebäude, Erweiterungs-,Um- u.Ausbauten	42.500,00	0,00	0,00	0,00	42.500,00
7200.9451	Abfallbeseitigung, Erweiterungs-,Um- u.Ausbauten	450.000,00	0,00	450.000,00	450.000,00	0,00
0681.9453	Verwaltungsgebäude LRA Gebäude Lauterer Str. 60, Erweiterungs-,Um- u.Ausbauten	0,00	1.998,01	0,00	1.998,01	-1.998,01
2351.9453	Staatl. Arnold-Gymnasium Neustadt bei Coburg, Erweiterungs-,Um- u.Ausbauten	4.500.000,00	4.309.498,75	190.501,25	4.500.000,00	0,00
2202.9454	Staatl. Realschule Neustadt, Erweiterungs-,Um- u.Ausbauten	100.000,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00

Haushalts-stelle	Bezeichnung	Haushalts-ansatz in €	Sollausgaben lfd. Haushalt in €	neugebildeter HAR in €	Sollausgaben einschl. HAR in €	nicht verbrauchte Haushaltsmittel (+) / üpl. bzw. außerpl. Bewilligungen (-) in €
1	2	3	4	5	6	7
2351.9454	Staatl. Arnold-Gymnasium Neustadt bei Coburg, Erweiterungs-,Um- u.Ausbauten	200.000,00	47.112,25	0,00	47.112,25	152.887,75
0681.9456	Verwaltungsgebäude LRA Gebäude Lauterer Str. 60, Erweiterungs-,Um- u.Ausbauten	0,00	24.379,11	0,00	24.379,11	-24.379,11
0681.9458	Verwaltungsgebäude LRA Gebäude Lauterer Str. 60, Erweiterungs-,Um- u.Ausbauten	575.000,00	2.368,98	75.000,00	77.368,98	497.631,02
d) Hochbaumaßnahmen		**6.167.500,00**	**4.385.357,10**	**1.015.501,25**	**5.400.858,35**	**766.641,65**
0681.9500	Verwaltungsgebäude LRA Gebäude Lauterer Str. 60, Tiefbaumaßnahme	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
0681.9501	Verwaltungsgebäude LRA Gebäude Lauterer Str. 60, Tiefbaumaßnahme	25.000,00	15.188,88	0,00	15.188,88	9.811,12
2202.9501	Staatl. Realschule Neustadt, Tiefbaumaßnahme	130.000,00	0,00	0,00	0,00	130.000,00
5922.9501	Radwege, Tiefbaumaßnahme	121.000,00	12.234,17	108.765,83	121.000,00	0,00
6500.9501	Kreisstraßen, Tiefbaumaßnahme	500.000,00	-105.889,24	500.000,00	394.110,76	105.889,24
6504.9501	Kreisstraße -04-, Tiefbaumaßnahme	0,00	-666,80	0,00	-666,80	666,80
6506.9501	Kreisstraße -06-, Tiefbaumaßnahme	0,00	1.023,45	0,00	1.023,45	-1.023,45
6509.9501	Kreisstraße -09-, Tiefbaumaßnahme	0,00	1.015,32	0,00	1.015,32	-1.015,32
6513.9501	Kreisstraße -13-, Tiefbaumaßnahme	200.000,00	19.559,22	180.440,78	200.000,00	0,00
6514.9501	Kreisstraße -14-, Tiefbaumaßnahme	25.000,00	0,00	25.000,00	25.000,00	0,00
6504.9502	Kreisstraße -04-, Tiefbaumaßnahme	120.000,00	0,00	120.000,00	120.000,00	0,00
6506.9502	Kreisstraße -06-, Tiefbaumaßnahme	25.000,00	0,00	25.000,00	25.000,00	0,00
6511.9502	Kreisstraße -11-, Tiefbaumaßnahme	150.000,00	0,00	150.000,00	150.000,00	0,00
6518.9502	Kreisstraße -18-, Tiefbaumaßnahme	0,00	1.930,48	0,00	1.930,48	-1.930,48

Haushalts-stelle	Bezeichnung	Haushalts-ansatz in €	Sollausgaben lfd. Haushalt in €	neugebildeter HAR in €	Sollausgaben einschl. HAR in €	nicht verbrauchte Haushaltsmittel (+) / üpl. bzw. außerpl. Bewilligungen (-) in €
1	2	3	4	5	6	7
6525.9502	Kreisstraße -25-, Tiefbaumaßnahme	2.000.000,00	5.450,67	1.994.549,33	2.000.000,00	0,00
6509.9503	Kreisstraße -09-, Tiefbaumaßnahme	725.000,00	639.613,59	85.386,41	725.000,00	0,00
6512.9503	Kreisstraße -12-, Tiefbaumaßnahme	800.000,00	0,00	800.000,00	800.000,00	0,00
6513.9503	Kreisstraße -13-, Tiefbaumaßnahme	200.000,00	0,00	200.000,00	200.000,00	0,00
6519.9503	Kreisstraße -19-, Tiefbaumaßnahme	1.000.000,00	1.161.668,73	0,00	1.161.668,73	-161.668,73
6511.9504	Kreisstraße -11-, Tiefbaumaßnahme	200.000,00	0,00	200.000,00	200.000,00	0,00
6511.9505	Kreisstraße -11-, Tiefbaumaßnahme	100.000,00	0,00	100.000,00	100.000,00	0,00
6516.9505	Kreisstraße -16-, Tiefbaumaßnahme	150.000,00	28.599,51	121.400,49	150.000,00	0,00
6504.9507	Kreisstraße -04-, Tiefbaumaßnahme	20.000,00	0,00	20.000,00	20.000,00	0,00
6516.9507	Kreisstraße -16-, Tiefbaumaßnahme	0,00	364,14	0,00	364,14	-364,14
6517.9507	Kreisstraße -17-, Tiefbaumaßnahme	255.000,00	77.002,29	177.997,71	255.000,00	0,00
6504.9509	Kreisstraße -04-, Tiefbaumaßnahme	30.000,00	16.882,00	5.000,00	21.882,00	8.118,00
6516.9509	Kreisstraße -16-, Tiefbaumaßnahme	50.000,00	0,00	50.000,00	50.000,00	0,00
6517.9509	Kreisstraße -17-, Tiefbaumaßnahme	50.000,00	0,00	50.000,00	50.000,00	0,00
e) Tiefbaumaßnahmen		**6.901.000,00**	**1.873.976,41**	**4.913.540,55**	**6.787.516,96**	**113.483,04**
0602.9613	Informationssicherheit LRA, Betriebsanlagen: Hochbau	5.000,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00
5191.9630	Nichteigene Krankenhäuser, Betriebstechnische Anlagen	2.825.000,00	0,00	0,00	0,00	2.825.000,00
0681.9632	Verwaltungsgebäude LRA Gebäude Lauterer Str. 60, Betriebstechnische Anlagen	0,00	106,54	0,00	106,54	-106,54
0681.9633	Verwaltungsgebäude LRA Gebäude Lauterer Str. 60, Betriebstechnische Anlagen	100.000,00	0,00	20.000,00	20.000,00	80.000,00

Haushalts-stelle	Bezeichnung	Haushalts-ansatz in €	Sollausgaben lfd. Haushalt in €	neugebildeter HAR in €	Sollausgaben einschl. HAR in €	nicht verbrauchte Haushaltsmittel (+) / üpl. bzw. außerpl. Bewilligungen (-) in €
1	2	3	4	5	6	7
0684.9633	Verwaltungsgebäude, Betriebstechnische Anlagen	200.000,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00
f) Betriebsanlagen		**3.130.000,00**	**106,54**	**20.000,00**	**20.106,54**	**3.109.893,46**
9121.9776	Kredite,innere Darl.,Kreditbe- schaff.-Kosten,Schuldendienst, Schuldendienst-hilfe v. Dritt, Tilgungsausgaben	1.850.000,00	1.867.978,20	0,00	1.867.978,20	-17.978,20
9121.9777	Kredite,innere Darl.,Kreditbe- schaff.-Kosten,Schuldendienst, Schuldendienst-hilfe v. Dritt, Außerordentliche Tilgung an Kreditinstitute (einschl. Sparkassen)	1.270.000,00	1.238.786,00	0,00	1.238.786,00	31.214,00
g) Kredite		**3.120.000,00**	**3.106.764,20**	**0,00**	**3.106.764,20**	**13.235,80**
6504.9810	Kreisstraße -04-, Investitionszuweisungen an das Land	305.000,00	0,00	305.000,00	305.000,00	0,00
6516.9810	Kreisstraße -16-, Investitionszuweisungen an das Land	100.000,00	0,00	100.000,00	100.000,00	0,00
5922.9820	Radwege, Investitionszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	108.000,00	82.610,67	25.389,33	108.000,00	0,00
6514.9820	Kreisstraße -14-, Investitionszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	10.000,00	0,00	10.000,00	10.000,00	0,00
5191.9830	Nichteigene Krankenhäuser, Investitionszuschüsse an Zweckverbände u. dgl.	30.000,00	0,00	30.000,00	30.000,00	0,00
5491.9830	Sonst. Einrichtungen und Maß- nahmen d.Gesundheitspflege, Investitionszuschüsse an Zweckverbände u. dgl.	175.000,00	0,00	175.000,00	175.000,00	0,00
5191.9831	Nichteigene Krankenhäuser, Investitionszuschüsse an Zweckverbände u. dgl.	2.877.000,00	2.501.292,82	375.707,18	2.877.000,00	0,00

Haushalts-stelle	Bezeichnung	Haushalts-ansatz in €	Sollausgaben lfd. Haushalt in €	neugebildeter HAR in €	Sollausgaben einschl. HAR in €	nicht verbrauchte Haushaltsmittel (+) / üpl. bzw. außerpl. Bewilligungen (-) in €
1	2	3	4	5	6	7
5191.9832	Nichteigene Krankenhäuser, Investitionszuschüsse an Zweckverbände u. dgl.	175.000,00	1.283.175,94	0,00	1.283.175,94	-1.108.175,94
4583.9870	Ausgaben für sonstige Maßnahmen, Investitionszuschüsse an den übrigen Bereich	1.000,00	0,00	1.000,00	1.000,00	0,00
2700.9880	Förderschulen, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an übrige Bereiche	97.000,00	96.200,00	0,00	96.200,00	800,00
4602.9880	Einrichtungen der Jugendarbeit Jugendbildungsst. Neukirchen, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an übrige Bereiche	195.000,00	16.000,00	179.000,00	195.000,00	0,00
2700.9881	Förderschulen, Investitionszuschüsse an übrige Bereiche	400.000,00	0,00	220.000,00	220.000,00	180.000,00
2700.9882	Förderschulen, Investitionszuschüsse an übrige Bereiche	285.000,00	78.020,79	0,00	78.020,79	206.979,21
h) Investitionsförderung		**4.758.000,00**	**4.057.300,22**	**1.421.096,51**	**5.478.396,73**	**-720.396,73**

Zusammenfassung

Gruppierungsziffer	Bezeichnung	Haushaltsansatz in €	Sollausgaben lfd. Haushalt in €	neugebildeter HAR in €	Sollausgaben einschl. HAR in €	nicht verbrauchte Haushaltsmittel (+) / üpl. bzw. außerpl. Bewilligungen (-) in €
1	2	3	4	5	6*	7
90/91	a) Zuführungen	594.800,00	169.921,84	0,00	169.921,84	424.878,16
	davon Zuführung zum Verwaltungshaushalt	*594.800,00*	*169.921,84*	*0,00*	*169.921,84*	*424.878,16*
	davon Zuführung an Rücklagen	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
92	b) Darlehensgewährung	216.000,00	0,00	0,00	0,00	216.000,00
93	c) Vermögenserwerb	1.716.700,00	3.823.345,65	701.217,47	4.524.563,12	-2.807.863,12
94	d) Hochbaumaßnahmen	6.167.500,00	4.385.357,10	1.015.501,25	5.400.858,35	766.641,65
95	e) Tiefbaumaßnahmen	6.901.000,00	1.873.976,41	4.913.540,55	6.787.516,96	113.483,04
96	f) Betriebsanlagen	3.130.000,00	106,54	20.000,00	20.106,54	3.109.893,46
97	g) Kredite	3.120.000,00	3.106.764,20	0,00	3.106.764,20	13.235,80
98	h) Investitionsförderung	4.758.000,00	4.057.300,22	1.421.096,51	5.478.396,73	-720.396,73
	Gesamtsumme:	**26.604.000,00**	**17.416.771,96**	**8.071.355,78**	**25.488.127,74**	**1.115.872,26**

* Spalte 6 ohne in Abgang gestellte HAR

11.4 Anlage 4

Abwicklung der Haushaltsausgabereste aus Vorjahren (2022 und früher) im Jahr 2023

Haushalts-stelle	Einzelzweck	Übertragung aus dem Jahr 2022	im Jahr 2023 in Abgang	im Jahr 2023 verbucht	weiter übertragen in das Jahr 2024 aus Vorjahr	zusätzlich neu gebildet in 2023	Übertrag nach 2024 (insg.)
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
1	2	3	4	5	6	7	8
0601.9351	bewegliches Anlagevermögen; diverse Hardware	160.141,89	157.918,87	2.223,02	- 0,00	0,00	0,00
0601.9352	EDV / Telefon, Arbeitsgeräte und Maschinen	112.000,00	0,00	112.000,00	0,00	352.593,51	352.593,51
Verwaltung EDV /Telefon-Anlage		**272.141,89**	**157.918,87**	**114.223,02**	**0,00**	**352.593,51**	**352.593,51**
0681.9458	Verwaltungsgebäude, Erweiterungs-,Um- u.Ausbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	75.000,00	75.000,00
0681.9501	Verwaltungsgebäude, Betonsanierung Teicheinfassung	35.000,00	35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0681.9632	Verwaltungsgebäude, Austausch Beleuchtung	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00
0681.9633	Verwaltungsgebäude - Betriebstechnische Anlagen; sicherheitstechnische Aufrüstung	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00	20.000,00	20.000,00
Verwaltungsgebäude Landratsamtsgebäude Lauterer Str. 60		**60.000,00**	**55.000,00**	**5.000,00**	**0,00**	**95.000,00**	**95.000,00**
0682.9451	Umbau zu einem Bürogebäude Garden-City-Straße	327.526,51	0,00	87.174,53	240.351,98	300.000,00	540.351,98
Gebäude Garden-City-Str.		**327.526,51**	**0,00**	**87.174,53**	**240.351,98**	**300.000,00**	**540.351,98**
2201.9352	Staatl. Realschule Coburg II, WLAN Ausleuchtung	0,00	0,00	0,00	0,00	15.405,00	15.405,00
2201.9452	Staatl. Realschule Coburg II, Generalsanierung	408.189,94	0,00	19.597,56	388.592,38	0,00	388.592,38
Staatl. Realschule Coburg II		**408.189,94**	**0,00**	**19.597,56**	**388.592,38**	**15.405,00**	**403.997,38**

Haushalts-stelle	Einzelzweck	Übertragung aus dem Jahr 2022	im Jahr 2023 in Abgang	im Jahr 2023 verbucht	weiter übertragen in das Jahr 2024 aus Vorjahr	zusätzlich neu gebildet in 2023	Übertrag nach 2024 (insg.)
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
1	2	3	4	5	6	7	8
2202.9352	Staatl. Realschule Neustadt, WLAN Ausleuchtung	19.364,80	0,00	595,00	18.769,80	0,00	18.769,80
2202.93553	Staatl. Realschule Neustadt, pädagogisches Netz Digital-Pakt (dBIR)	38.793,73	0,00	38.793,73	0,00	0,00	0,00
2202.9453	Staatl. Realschule Neustadt, Umgestaltung der Schule	208.211,46	0,00	0,00	208.211,46	0,00	208.211,46
2202.9454	Staatl. Realschule Neustadt, Sanierung Schulküche	25.000,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2202.9501	Staatl. Realschule Neustadt, Sanierung Parkplatz Haupteingang	58.000,00	58.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2202.9820	Staatl. Realschule Neustadt, Sanierung der Freisportanlage	15.000,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Staatl. Realschule Neustadt		**364.369,99**	**98.000,00**	**39.388,73**	**226.981,26**	**0,00**	**226.981,26**
2351.9350	Staatl. Arnold-Gymnasium Neustadt bei Coburg, Erwerb bewegliches Anlagevermögen - Ersatz Mobiliar, neue Musikanlage	38.000,00	0,00	38.000,00	0,00	92.018,96	92.018,96
2351.93553	Staatl. Arnold-Gymnasium Neustadt bei Coburg, pädagogisches Netz Digital-Pakt (dBIR)	388.917,79	0,00	90.023,64	298.894,15	0,00	298.894,15
2351.9356	Staatl. Arnold-Gymnasium Neustadt bei Coburg, EDV Verwaltungsnetz	0,00	0,00	0,00	0,00	12.000,00	12.000,00
2351.9357	Staatl. Arnold-Gymnasium Neustadt, Ersatzbeschaffung Mehrzweck-Fahrzeug	120.000,00	0,00	120.000,00	0,00	0,00	0,00
2351.9453	Staatl. Arnold-Gymnasium Neustadt bei Coburg, Generalsanierung Beta-Bau (Planungskosten)	539.434,67	0,00	539.434,67	0,00	190.501,25	190.501,25
2351.9454	Staatl. Arnold-Gymnasium Neustadt bei Coburg, Neubau Einfach-Turnhalle (Planungskosten)	53.215,71	0,00	53.215,71	0,00	0,00	0,00
2351.9820	Staatl. Arnold-Gymnasium Neustadt, Sanierung Freisportanlage	15.000,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Haushalts-stelle	Einzelzweck	Übertragung aus dem Jahr 2022	im Jahr 2023 in Abgang	im Jahr 2023 verbucht	weiter übertragen in das Jahr 2024 aus Vorjahr	zusätzlich neu gebildet in 2023	Übertrag nach 2024 (insg.)
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
1	2	3	4	5	6	7	8
Staatl. Arnold-Gymnasium Neustadt bei Coburg		**1.154.568,17**	**15.000,00**	**840.674,02**	**298.894,15**	**294.520,21**	**593.414,36**
2354.9350	Zweifachsporthalle Staatliches Arnold-gymnasium, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlage-vermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
Zweifachsporthalle Staatliches Arnoldgymnasium		**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**1.000,00**	**1.000,00**
2450.9350	Staatl. Berufsfach-schulen Coburg, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	14.200,00	14.200,00
2450.9355	Staatl. Berufsfach-schulen Coburg, EDV-Schulnetz	3.000,00	3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2450.93553	Staatl. Berufsfach-schulen Coburg, pädagogisches Netz DigitalPakt (dBIR)	5.000,00	5.000,00	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
2450.93555	Staatl. Berufsfach-schulen Coburg, DigitalPakt (dBIR)-Integrierte Fachunterrichtsräume (iFU)	2.000,00	2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2450.9356	Staatl. Berufsfach-schulen Coburg, EDV-Verwaltungsnetz	1.000,00	500,24	499,76	0,00	0,00	0,00
Staatl. Berufsfachschulen Coburg		**11.000,00**	**10.500,24**	**499,76**	**0,00**	**15.200,00**	**15.200,00**
2700.9881	Förderschulen, Generalsanierung Heinrich-Schaumberger-Schule	50.000,00	50.000,00	0,00	0,00	220.000,00	220.000,00
Förderschulen		**50.000,00**	**50.000,00**	**0,00**	**0,00**	**220.000,00**	**220.000,00**
2750.9880	Übrige Förderschulen, Verein Hilfe für das behinderte Kind; Beteiligung am Neubau des Internats auf der Bertelsdorfer Höhe	56.000,00	500,00	55.500,00	0,00	0,00	0,00
Übrige Förderschulen		**56.000,00**	**500,00**	**55.500,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
2951.9359	Sonst. schulische Einrichtung - Ju-	13.204,81	0,00	0,00	13.204,81	0,00	13.204,81

Haushalts-stelle	Einzelzweck	Übertragung aus dem Jahr 2022	im Jahr 2023 in Abgang	im Jahr 2023 verbucht	weiter übertragen in das Jahr 2024 aus Vorjahr	zusätzlich neu gebildet in 2023	Übertrag nach 2024 (insg.)
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
1	2	3	4	5	6	7	8
	gendverkehrs-schule, Ampelanla-gen, Fahrräder, Um-bau Fahrzeug						
Sonst. schulische Einrichtung - Jugendverkehrsschule		**13.204,81**	**0,00**	**0,00**	**13.204,81**	**0,00**	**13.204,81**
4005.9300	Stabsstelle Sozia-les, Bildung und Kultur, Erwerb von Beteiligungen, Kapi-talanlagen	25.000,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stabsstelle Soziales, Bildung und Kultur		**25.000,00**	**25.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
4583.9870	Ausgaben für sons-tige Maßnahmen, Investitionszu-schüsse an den üb-rigen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
Ausgaben für sonstige Maßnahmen		**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**1.000,00**	**1.000,00**
4602.9880	Einrichtungen der Jugendarbeit Ju-gendbildungsst. Neukirchen, Zuwei-sungen und Zu-schüsse für Investiti-onen an übrige Be-reiche	134.000,00	0,00	134.000,00	0,00	179.000,00	179.000,00
Einrichtungen der Jugendarbeit Jugendbildungsst. Neukirchen		**134.000,00**	**0,00**	**134.000,00**	**0,00**	**179.000,00**	**179.000,00**
5191.9830	Krankenhausver-band für Wohnheim und Kinderkrippe	0,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00	30.000,00
5191.9831	Investitionsumlage notw. Instandhaltun-gen	0,00	0,00	0,00	0,00	375.707,18	375.707,18
Nichteigene Krankenhäuser		**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**405.707,18**	**405.707,18**
5491.9830	Investitionskosten-anteil an die Therme Natur Bad Rodach	0,00	0,00	0,00	0,00	175.000,00	175.000,00
Sonst. Einrichtungen und Maß- nahmen d. Gesundheitspflege		**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**175.000,00**	**175.000,00**
5921.9359	Wanderwegema-nagement, Erwerb bewegliches Anla-gevermögen	199.724,04	130.332,01	62.392,03	7.000,00	0,00	7.000,00

Haushalts-stelle	Einzelzweck	Übertragung aus dem Jahr 2022	im Jahr 2023 in Abgang	im Jahr 2023 verbucht	weiter übertragen in das Jahr 2024 aus Vorjahr	zusätzlich neu gebildet in 2023	Übertrag nach 2024 (insg.)
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
1	2	3	4	5	6	7	8
Wanderwegemanagement		**199.724,04**	**130.332,01**	**62.392,03**	**7.000,00**	**0,00**	**7.000,00**
5922.9501	Tiefbaumaßnahme, Infrastrukturmaß-nahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	108.765,83	108.765,83
5922.9820	Investitionszuwei-sungen an Gemein-den und Gemeinde-verbände	0,00	0,00	0,00	0,00	25.389,33	25.389,33
Radwege		**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**134.155,16**	**134.155,16**
6200.9250	Wohnungsbauförde-rung und Woh-nungsfürsorge, Ge-währung von Darle-hen an öffentliche wirtschaftliche Un-ternehmen	168.000,00	0,00	168.000,00	0,00	0,00	0,00
6200.9270	Wohnungsbauförde-rung und Woh-nungsfürsorge, Ge-währung von Darle-hen an den übrigen Bereich	32.000,00	0,00	32.000,00	0,00	0,00	0,00
Wohnungsbauförderung und Woh-nungsfürsorge		**200.000,00**	**0,00**	**200.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
6500.9357	Kreisstraßen, Be-schaffung von Fahr-zeugen	280.000,00	0,00	116.083,78	163.916,22	213.000,00	376.916,22
6500.9501	Kreisstraßen, De-ckenbau	62.847,45	0,00	62.847,45	0,00	500.000,00	500.000,00
Kreisstraßen		**342.847,45**	**0,00**	**178.931,23**	**163.916,22**	**713.000,00**	**876.916,22**
6504.9501	Kreisstraße CO 4, Brücke über d. Nerde b. Meeder	68.911,60	58.732,85	178,75	10.000,00	0,00	10.000,00
6504.9502	Kreisstraße CO 4, Ausbau OD Bad Ro-dach in Richtung Heldritt	250.898,99	0,00	0,00	250.898,99	120.000,00	370.898,99
6504.9506	Kreisstraße CO 4, Ausbau OD Weidach	50.229,30	0,00	35.206,45	15.022,85	0,00	15.022,85
6504.9507	Kreisstraße CO 4, Ausbau Weidach-Stadtgrenze	54.839,46	0,00	0,00	54.839,46	20.000,00	74.839,46
6504.9508	Kreisstraße CO 4, Brücke über den Grundgraben bei Ottowind	26.142,79	0,00	418,84	25.723,95	0,00	25.723,95
6504.9509	Kreisstraße CO 4, Tiefbaumaßnahme	40.000,00	0,00	40.000,00	0,00	5.000,00	5.000,00

Haushalts-stelle	Einzelzweck	Übertragung aus dem Jahr 2022	im Jahr 2023 in Abgang	im Jahr 2023 verbucht	weiter übertragen in das Jahr 2024 aus Vorjahr	zusätzlich neu gebildet in 2023	Übertrag nach 2024 (insg.)
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
1	2	3	4	5	6	7	8
6504.9810	Kreisstraße CO 4, St 2205, KVP Wiesenfeld	0,00	0,00	0,00	0,00	305.000,00	305.000,00
6504.9820	Kreisstraße CO 4, Kostenbeteiligung Ersatzradwegebau	20.000,00	0,00	0,00	20.000,00	0,00	20.000,00
Kreisstraße -04-		**511.022,14**	**58.732,85**	**75.804,04**	**376.485,25**	**450.000,00**	**826.485,25**
6506.9502	Kreisstraße CO 6, Ausbau OD Heilgersdorf Kirche Richtung Rothenberg	43.288,40	0,00	30.180,86	13.107,54	25.000,00	38.107,54
Kreisstraße -06-		**43.288,40**	**0,00**	**30.180,86**	**13.107,54**	**25.000,00**	**38.107,54**
6509.9502	Kreisstraße CO 9, Ausbau bei Schloss Wiesen	42.000,00	0,00	0,00	42.000,00	0,00	42.000,00
6509.9503	Kreisstraße CO 9, Brücke über die Alster Heilgersdorf-Seßlach	34.518,56	0,00	34.518,56	0,00	85.386,41	85.386,41
Kreisstraße -09-		**76.518,56**	**0,00**	**34.518,56**	**42.000,00**	**85.386,41**	**127.386,41**
6511.9502	Kreisstraße CO 11, Umgehung Kleingarnstadt	2.109,00	0,00	917,54	1.191,46	150.000,00	151.191,46
6511.9504	Kreisstraße CO 11, Ausbau zwischen den Abzweigen Kipfendorf und Boderndorf	30.894,62	0,00	8.012,77	22.881,85	200.000,00	222.881,85
6511.9505	Kreisstraße CO 11, Hummelkreuzung in Sonnefeld	32.413,53	0,00	1.725,87	30.687,66	100.000,00	130.687,66
Kreisstraße -11-		**65.417,15**	**0,00**	**10.656,18**	**54.760,97**	**450.000,00**	**504.760,97**
6512.9503	Kreisstraße CO 12, Neuanlage Radweg Schafhof - Wohlbach	64.535,22	0,00	5.227,53	59.307,69	800.000,00	859.307,69
Kreisstraße -12-		**64.535,22**	**0,00**	**5.227,53**	**59.307,69**	**800.000,00**	**859.307,69**
6513.9501	Kreisstraße CO 13, Neubau der Umgehung Ebersdorf mit Beseitigung Bahnübergänge	92.870,92	0,00	35.201,48	57.669,44	180.440,78	238.110,22
6513.9502	Kreisstraße CO 13, Änderung der höhenungleichen Kreuzung BAB A73/B303/CO13neu	99.100,00	0,00	0,00	99.100,00	0,00	99.100,00

Haushalts-stelle	Einzelzweck	Übertragung aus dem Jahr 2022	im Jahr 2023 in Abgang	im Jahr 2023 verbucht	weiter übertragen in das Jahr 2024 aus Vorjahr	zusätzlich neu gebildet in 2023	Übertrag nach 2024 (insg.)
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
1	2	3	4	5	6	7	8
6513.9503	Kreisstraße CO 13, Sanierung im Zuge der Abstufung Kreisstraße CO 13 alt	0,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00	200.000,00
Kreisstraße -13-		**191.970,92**	**0,00**	**35.201,48**	**156.769,44**	**380.440,78**	**537.210,22**
6514.9501	Kreisstraße CO 14, Ausbau zwischen Fischbach und Höhn	64.801,79	0,00	0,00	64.801,79	25.000,00	89.801,79
6514.9820	Kreisstraße CO 14, Beteiligung Eisenbahnunterführung in Neustadt b. Coburg	38.862,58	0,00	0,00	38.862,58	10.000,00	48.862,58
6514.9821	Kreisstraße CO 14, Beteiligung KVP Neustadt b. Coburg	45.312,49	45.312,49	0,00	0,00	0,00	0,00
Kreisstraße -14-		**148.976,86**	**45.312,49**	**0,00**	**103.664,37**	**35.000,00**	**138.664,37**
6516.9501	Kreisstraße CO 16, Ausbau Deponie - KVP Seßlach	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	25.000,00
6516.9505	Kreisstraße CO 16, Ausbau Seßlach - Witzmannsberg mit Brücke über den Grundbach	30.082,66	0,00	30.082,66	0,00	121.400,49	121.400,49
6516.9509	Kreisstraße CO 16, Tiefbaumaßnahme	3.981,57	0,00	0,00	3.981,57	50.000,00	53.981,57
6516.9810	Kreisstraße CO 16, Umbau Knoten Hattersdorfer Tor in Seßlach	75.000,00	0,00	0,00	75.000,00	100.000,00	175.000,00
Kreisstraße -16-		**134.064,23**	**0,00**	**30.082,66**	**103.981,57**	**271.400,49**	**375.382,06**
6517.9507	Kreisstraße CO 17, OBV mit Ausbau Birkenmoor - Meeder	26.326,38	0,00	26.326,38	0,00	177.997,71	177.997,71
6517.9509	Kreisstraße CO 17, Ausbau Kleinwalbur - Meeder 2. BA	0,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
6517.9810	Kreisstraße CO 17, KVP, CO17/St2206 bei Unterwohlsbach	135.745,10	0,00	0,00	135.745,10	0,00	135.745,10
Kreisstraße -17-		**162.071,48**	**0,00**	**26.326,38**	**135.745,10**	**227.997,71**	**363.742,81**
6518.9503	Kreisstraße CO 18, Brücke über die Walburg in Großwalbur	12.927,36	0,00	0,00	12.927,36	0,00	12.927,36
Kreisstraße -18-		**12.927,36**	**0,00**	**0,00**	**12.927,36**	**0,00**	**12.927,36**

Haushalts-stelle	Einzelzweck	Übertragung aus dem Jahr 2022	im Jahr 2023 in Abgang	im Jahr 2023 verbucht	weiter übertragen in das Jahr 2024 aus Vorjahr	zusätzlich neu gebildet in 2023	Übertrag nach 2024 (insg.)
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
1	2	3	4	5	6	7	8
6519.9501	Kreisstraße CO 19, Erneuerung der Rodachbrücke bei Gemünda	981,79	132,99	848,80	0,00	0,00	0,00
6519.9503	Kreisstraße CO 19, Brücke über die Kreck bei Gemünda	221.281,97	0,00	221.281,97	0,00	0,00	0,00
Kreisstraße -19-		**222.263,76**	**132,99**	**222.130,77**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
6520.9501	Kreisstraße CO 20, Ausbau OD Autenhausen	50.000,00	0,00	10.986,21	39.013,79	0,00	39.013,79
6520.9502	Kreisstraße CO 20, Ausbau OB Gleismuthhausen im Zuge der Dorferneuerung	50.000,00	0,00	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00
Kreisstraße -20-		**100.000,00**	**0,00**	**10.986,21**	**89.013,79**	**0,00**	**89.013,79**
6525.9502	Kreisstraße CO 25, Ausbau am Seßlacher Berg inkl Deckenbau	0,00	0,00	0,00	0,00	1.994.549,33	1.994.549,33
Kreisstraße -25-		**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**1.994.549,33**	**1.994.549,33**
6528.9502	Kreisstraße CO 28, Neuanlage KVP in Untersiemau	291.129,61	0,00	150,00	290.979,61	0,00	290.979,61
6528.9503	Kreisstraße CO 28, Stützmauer Brandnershaus in Untersiemau	130.462,60	0,00	82.135,23	48.327,37	0,00	48.327,37
Kreisstraße -28-		**421.592,21**	**0,00**	**82.285,23**	**339.306,98**	**0,00**	**339.306,98**
7200.9451	Abfallbeseitigung, Neubau Wertstoffhof	536.178,43	0,00	100.142,02	436.036,41	450.000,00	886.036,41
7200.9501	Abfallbeseitigung, Grüngutsammelplatz	95.000,00	0,00	0,00	95.000,00	0,00	95.000,00
Abfallbeseitigung		**631.178,43**	**0,00**	**100.142,02**	**531.036,41**	**450.000,00**	**981.036,41**
Summe		**6.404.399,52**	**646.429,45**	**2.400.922,80**	**3.357.047,27**	**8.071.355,78**	**11.428.403,05**

11.5 Anlage 5

Ergebnis der Haushaltsrechnung 2023

	Verwaltungshaushalt in €	**Vermögenshaushalt in €**	**Gesamthaushalt in €**
Soll-Einnahmen	95.402.400,80 [4]	24.908.884,22 [1 & 3]	120.311.285,02 [1 & 3]
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	11.693,60	0,00	11.693,60
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	95.390.707,20	24.908.884,22	120.299.591,42
Soll-Ausgaben	95.377.334,61 [1]	17.416.771,96 [2]	112.794.106,57 [2]
+ neue Haushaltsausgabereste	18.477,69	8.071.355,78	8.089.833,47
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	5.105,10	646.429,45	651.534,55
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	- 67.185,93	67.185,93
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	95.390.707,20	24.908.884,22	120.299.591,42
etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahme ./. Bereinigte Soll-Ausgaben	0,00	0,00	0,00

[1] Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt (ohne UA 7200) 6.412.886,60 €

[2] Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV 0,00 €

[3] Darin enthalten: Entnahme aus der allgemeinen Rücklage 10.248.471,40 €
(aus Allgemeiner Rücklage: 10.078.549,56 € + aus Sonderrücklage 169.921,84 €)

[4] Darin enthalten: Zuführung vom Vermögenshaushalt (hier: UA 7200) 169.921,84 €

11.6 Anlage 6

Beteiligungen des Landkreises Coburg (nachrichtlich mit Zweckverbänden und Vereinen)

Bezeichnung des Unternehmens / des Zweckverbandes	Stammkapital bzw. Gesellschaftskapital in €	Anteil des Landkreises in €	Anteil des Landkreises in %	Art der Beteiligung	Umlage/Zuschuss in 2023
Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH	900.000,00	900.000,00	100	unmittelbar	Erhöhung Stammkapital in 2023 um 52.789,35 € (siehe Beschluss KT 28.09.2023)
WBG Wohnen GmbH Coburg	150.000,00	135.000,00		mittelbar (Anteil des Landkreises entspricht dem Anteil der WBG) 90 % werden von der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH gehalten; 10 % von der Stadt Bad Rodach	
Gemeinnützige Baugenossenschaft des Landkreises Coburg e.G.	1.129.722,36	7.800,00 € 52,00 €	0,7	unmittelbar	
BG Wohnen GmbH	26.000,00	26.000,00		mittelbar (Anteil der BG entspricht dem des Landkreises) 100% Tochter der BG Landkreis	

Bezeichnung des Unternehmens / des Zweckverbandes	**Stammkapital bzw. Gesellschaftskapital in €**	**Anteil des Landkreises in €**	**Anteil des Landkreises in %**	**Art der Beteiligung**	**Umlage/Zuschuss in 2023**
Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH	1.225.000,00	612.500,00	50	unmittelbar Stadt und Landkreis Coburg je 50 % Gem. Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Coburg, dem Landkreis Coburg und der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH erfolgen Zuwendungen von Stadt und Landkreis Coburg in Höhe von jeweils 280.000,00 € für die Jahre 2022 - 2024. Mit diesen Zuwendungen sind die laufenden Defizite zu decken. Sind die Defizite geringer, so kann die VHS den Minderbetrag zur Bildung einer Rücklage für Investitionen sowie als Liquiditätsreserve bis zu einer Höhe von 250.000,- € verwenden.	280.000,00 € *(VJ: 280.000,00 €)*
Coburg Stadt und Land Aktiv GmbH	25.000,00	12.500,00	50	unmittelbar Stadt und Landkreis Coburg je 50 % Die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH wurde, damals noch als Regionalmanagement Stadt und Landkreis Coburg GmbH, am 23.03.2010 von Stadt und Landkreis Coburg als gleichberechtigte Gesellschafter gegründet. Zum 25.06.2013 erfolgte die Umbenennung der Gesellschaft in „Coburg Stadt und Land aktiv GmbH“ und die Ausweitung des Gesellschaftszwecks über die rein rechtliche Trägerschaft eines Förderprojekts Regionalmanagement hinaus auf weitere Projekte der Regionalentwicklung. Gem. Kreistagsbeschluss vom 22.07.2021 (Vorlage Nr. 090/2021) Übernahme Verlustausgleich in den Jahren 2022 – 2025 in Höhe von 145.750,00 € pro Jahr + Erhöhung gem.	148.550,00 € *(VJ: 145.750,00 €* *+ 5.500,00 € (Unterstützung LEADER))* Anmerkung: Gem. Gesellschafterbeschluss 2023 Rückerstattung Verlustausgleich aus dem Jahr 2022 in Höhe von 58.515,61 €)

Bezeichnung des Unternehmens / des Zweckverbandes	**Stammkapital bzw. Gesellschaftskapital in €**	**Anteil des Landkreises in €**	**Anteil des Landkreises in %**	**Art der Beteiligung**	**Umlage/Zuschuss in 2023**
				Kreistagsbeschluss vom 15.12.2022 (Vorlage Nr. 213/2022) um einmalig 2.000,00 € in 2023 + 800,00 € fortlaufend für die Maßnahmen in Sachen Klimaschutz, Klimafolgeanpassung und Nachhaltigkeit	
connect Neustadt GmbH & Co. KG	265.871,78	51.129,19	19,23	unmittelbar Stadt Neustadt b. Coburg (67,31 %), Landkreis Coburg (19,23 %), Kommunalbetriebe Neustadt GmbH (9,61 %) und Sparkasse Coburg-Lichtenfels (3,85 %)	
Zukunft.Coburg.Digital GmbH	25.000,00	12.500,00	50	unmittelbar Stadt und Landkreis Coburg zu je 50 % Gem. Kreistagsbeschluss vom 12.12.2019 (Vorlage Nr. 246/2019) Übernahme der Betriebskosten und der nicht förderfähigen Kosten gemäß ihrer Gesellschaftsanteile von 50 Prozent auf durchschnittlich 280.000 € jährlich	279.711,50 € *(VJ: 291.865,64** €)* ***inkl. Nachforderung 2020 in Höhe von 5.784,64 € pro Gesellschafter (insg. 11.569,28 €)* Anmerkung: Rückzahlung für 2021 in Höhe von 1.421,04 € pro Gesellschafter (insg. 2.842,07 €) im Rahmen des Zuschusses 2023 berücksichtigt Rückzahlungsbetrag in Höhe von 8.017,37 € pro Gesellschafter 2023 aus dem Jahr 2022

Bezeichnung des Unternehmens / des Zweckverbandes	**Stammkapital bzw. Gesellschaftskapital in €**	**Anteil des Landkreises in €**	**Anteil des Landkreises in %**	**Art der Beteiligung**	**Umlage/Zuschuss in 2023**
Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken	1.000.000,00	321.000,00	31	unmittelbar Die Umlage zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs (Betriebskostenumlage) wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen des jeweiligen Verbandsmitgliedes erhoben. Nach § 17 Abs. 2 der Verbands-versammlung bemisst sich der Verteilerschlüssel für die Investitionsumlage nach dem tatsächlichen gesammelten Abfallaufkommen der einzelnen Verbandsmitglieder in den fünf Kalenderjahren, die dem Jahr vorangehen, in dem mit der Erweiterung und der Erneuerung tatsächlich begonnen worden ist, sofern anderweitige bzw. sonstige Einnahmen nicht ausreichen. weitere Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Coburg, der Landkreis Kronach und der Landkreis Lichtenfels	Betriebskostenumlage 1.588.015,38 € *(VJ: 1.638.135,60 €)* Investitionskostenumlage: 0,00 € *(VJ: 0,00 €)*

Bezeichnung des Unternehmens / des Zweckverbandes	Stammkapital bzw. Gesellschaftskapital in €	Anteil des Landkreises in €	Anteil des Landkreises in %	Art der Beteiligung	Umlage/Zuschuss in 2023
Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern	9.776.900,00			unmittelbar weitere Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte Amberg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen, Fürth, Hof, Nürnberg, Weiden i.d.Opf. und die Landkreise Amberg-Sulzbach, Bamberg, Bayreuth, Erlangen-Höchstadt, Forchheim, Fürth, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Neustadt a.d.Waldnaab, Nürnberger Land, Tirschenreuth, Wunsiedel i.Fichtelgebirge Soweit der Verlust aus der Beseitigung von Tierkörpern von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes nicht durch Einnahmen gemäß Art. 2 Abs. 2 AGTierNebG gedeckt ist, wird eine Umlage nach § 20 der Verbandssatzung erhoben.	52.660,00 € *(VJ: 52.004,00 €)*
Zweckverband Sparkasse Coburg-Lichtenfels				unmittelbar weitere Mitglieder des Zweckverbands sind die Städte Coburg, Lichtenfels, Neustadt bei Coburg, Burgkunstadt, Bad Rodach und Bad Staffelstein sowie der Landkreis Lichtenfels	
Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken	25.000.000,00			unmittelbar weitere Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof, Kulmbach, Neustadt bei Coburg, Selb und die Landkreise Bamberg, Bayreuth, Haßberge, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels	

Bezeichnung des Unternehmens / des Zweckverbandes	**Stammkapital bzw. Gesellschaftskapital in €**	**Anteil des Landkreises in €**	**Anteil des Landkreises in %**	**Art der Beteiligung**	**Umlage/Zuschuss in 2023**
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung				unmittelbar Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. weitere Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Coburg, der Landkreis Kronach und der Landkreis Lichtenfels	Verwaltungskostenumlage: 79.320,00 € *(VJ: 85.378,00 €)* Betriebskostenumlage ILS: 296.368,00 € *(VJ: 189.832,00 €)* Investitionsumlage ILS: 0,00 € *(VJ: 0,00 €)*
Krankenhausverband Coburg	4.984.090,05			unmittelbar Sofern keine gesonderte Verteilung festgelegt wurde, ergibt sich der Umlageschlüssel aus § 16 der Verbandssatzung des Krankenhausverbandes. Die Aufteilung erfolgt hiernach je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Umlagekraft und nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Verbandsmitglieder sind die Stadt Coburg und der Landkreis Coburg	**Betriebskostenumlage:** - Geschäftsstelle 338.249,95 € (für 2022 und 2023) *(VJ: 0 €)* - Instandhaltung KiTa & Wohnheime*: 0,00 € *(VJ: 46.519,61 €)* **exkl. HAR 30.000,00 €* - Zinsumlage für Baumaßnahme 07/08: 50.632,52 € *(VJ: 58.094,45 €)* **Investitionsumlage:** - Kauf BGS-Gelände: 209.328,00 €* *(VJ: 191.387,54 €)* * Schuldendienst inkl. Zinsen - Baufeldfreimachung: 851.222,60 € *(VJ: 0 €)* - Vorfinanzierung: 222.625,34 € (VJ: 0 €) - Sanierungsstau Altgebäude*: 2.501.292,82 € (für 2022: 1.150.528,41 € + für 2023: 1.350.764,41 €

Bezeichnung des Unternehmens / des Zweckverbandes	Stammkapital bzw. Gesellschaftskapital in €	Anteil des Landkreises in €	Anteil des Landkreises in %	Art der Beteiligung	Umlage/Zuschuss in 2023
					(VJ: 1.683.485,02 € (Vorschuss für 2022)) **exkl. HAR 375.707.18 €* **Kapitalerhöhung:** - Eigenkapitalerhöhung an der Regiomed Kliniken GmbH: 2.877.500,00 € (siehe hierzu REGIOMED-Kliniken GmbH und Teilbericht 3/2023 vom 10.12.2024)
REGIOMED-Kliniken GmbH	440.000,00	110.000,00		mittelbar Krankenhausverband Coburg hält 25 % der Gesellschaft Hieraus ergibt sich auch die Beteiligung an der Helmut-G.-Walther-Klinikum Lichtenfels GmbH, der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH, der Klinikum Coburg gGmbH und der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH und deren Töchter weitere Gesellschafter sind der Landkreis Sonneberg, der Landkreis Hildburghausen und der Landkreis Lichtenfels zu jeweils 25 %	Eigenkapitalerhöhung in Höhe von 20.000.000,00 € durch die Gesellschafter davon LK Coburg 2.877.500,00 € (*behandelt als gebundene Kapitalrücklage gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB*) (siehe Beschluss KT 27.10.2022, KT 15.12.2022, KT 27.04.2023)
REGIOMED Service GmbH	100.000,00			mittelbar 100 % Tochter der REGIOMED Kliniken GmbH	
Medical School REGIOMED GmbH	25.000,00			mittelbar 100 % Tochter der REGIOMED Kliniken GmbH	

Bezeichnung des Unternehmens / des Zweckverbandes	Stammkapital bzw. Gesellschaftskapital in €	Anteil des Landkreises in €	Anteil des Landkreises in %	Art der Beteiligung	Umlage/Zuschuss in 2023
REGIOMED REHA-Klinik Masserberg gGmbH	25.000,00			mittelbar 100 % Tochter der REGIOMED Kliniken GmbH (seit 22.01.2019)	
Klinikum Coburg GmbH	100.000,00			mittelbar 100 % Tochter der REGIOMED Kliniken GmbH	
MVZ Klinikum Coburg GmbH	25.000,00			mittelbar 100 % Tochter der Klinikum Coburg gGmbH	
Klinik Neustadt GmbH	25.000,00			mittelbar 100 % Tochter der Klinikum Coburg gGmbH Seit dem 1. Juli 2013 gehört die Klinik Neustadt GmbH zum REGIOMED-Verbund; Eingliederung in Klinikum Coburg GmbH ab dem 16.08.2013	
MVZ Klinik Neustadt GmbH	25.000,00			mittelbar 100 % Tochter der Klinikum Coburg gGmbH Die Klinik Neustadt GmbH wurde zum 1. Juli 2013 in den REGIOMED-Verbund eingebracht, damit gehört auch die MVZ Klinik Neustadt GmbH, Neustadt bei Coburg, seit dem 1. Juli 2013 zum REGIOMED-Verbund. Mit Notarvertrag vom 9. Juli 2015 wurden die Anteile der MVZ Klinik Neustadt GmbH an die Klinikum Coburg GmbH übertragen. 100 % Krankenhausverband Coburg, ab 16.08.2013 Eingliederung in	

Bezeichnung des Unternehmens / des Zweckverbandes	Stammkapital bzw. Gesellschaftskapital in €	Anteil des Landkreises in €	Anteil des Landkreises in %	Art der Beteiligung	Umlage/Zuschuss in 2023
				Klinikum Coburg GmbH und damit nur noch mittelbare Beteiligung des Krankenhausverbandes	
Ambulantes Zentrum Henneberger Land GmbH	25.000,00			mittelbar 100 % Tochter der Klinikum Coburg GmbH 2020 wurde die Ambulantes Zentrum Henneberger Land GmbH von der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH an die Klinikum Coburg GmbH verkauft. Zudem erwarb die Klinikum Coburg GmbH die MEDINOS MVZ GmbH von der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH. Zusammen mit der Poliklinikum Hildburghausen MVZ GmbH, an welcher das Coburger Klinikum bereits 100 % der Anteile gehalten hatte, wurde die MEDINOS MVZ GmbH dann mit der Ambulantes Zentrum Henneberger Land GmbH verschmolzen.	
REGIOMED Seniorenzentrum Coburg gGmbH	25.000,00			mittelbar 100 % Tochter der Klinikum Coburg GmbH	
Zweckverband „Grünes Band – Rodachtal – Lange Berge - Steinachtal“				unmittelbar Jährliche Umlage durch die beteiligten Landkreise im Verhältnis der in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Kerngebietsgröße des Naturschutzgroßprojekts weitere Verbandsmitglieder sind die Landkreise Hildburghausen, Kronach und Sonneberg	Verbandsumlage: 25.000,00 € *(VJ: 25.000,00 €)*

Bezeichnung des Unternehmens / des Zweckverbandes	**Stammkapital bzw. Gesellschaftskapital in €**	**Anteil des Landkreises in €**	**Anteil des Landkreises in %**	**Art der Beteiligung**	**Umlage/Zuschuss in 2023**
Zweckverband Museen im Coburg Land			76	unmittelbar (seit 26.04.2017) 76 % der Betriebs- und Investitionskosten trägt der Landkreis; 24 % die jeweilige Stadt/ Gemeinde weitere Verbandsmitglieder sind die Stadt Neustadt , die Gemeinde Ahorn, der Förderverein Gerätemuseum Coburger Land e.V. und der Heimat- und Museumsverein e.V. Neustadt bei Coburg	Betriebskostenumlage 445:600,00 € *(VJ: 443.195,19 €)*
nachrichtlich: **ThermeNatur Bad Rodach (Eigenbetrieb der Stadt Bad Rodach)**				Unterstützung des Eigenbetriebs der Stadt Bad Rodach durch den Landkreis und die Stadt Coburg gem. öffentlich-rechtlichen Vertrag	Betriebskostenzuweisung: 150.600,00 € *(VJ: 150.600,00 €)* Investitionszuweisung: 0,00 €* *(VJ: 300.000,00 € aus HR)* ** exkl. HAR 175.000,00 €*
Bildstelle e.V.				unmittelbar Landkreis Coburg und Stadt Coburg beauftragen den Verein „Bildstelle Coburg – Zentrum für Bildungsmedien e. V.“ mit der Erfüllung der Aufgaben nach Art. 79 BayEUG. Landkreis und Stadt Coburg gewähren zur Erfüllung der Aufgaben gemeinsam und zu gleichen Teilen einen Zuschuss im jeweiligen Haushaltsjahr.	Zuschuss: 40.000,00 € *(VJ: 40.000,00 €)*

Bezeichnung des Unternehmens / des Zweckverbandes	**Stammkapital bzw. Gesellschaftskapital in €**	**Anteil des Landkreises in €**	**Anteil des Landkreises in %**	**Art der Beteiligung**	**Umlage/Zuschuss in 2023**
Verein Sonderpädagogik für Kinder im Coburger Land e.V.				unmittelbar Der Verein führt einen kameralen Haushalt. Die Kosten werden nach den Bestimmungen der jeweiligen Verträge zwischen den beteiligten Körperschaften und dem Verein aufgebracht.	Zuschuss lfd. Zwecke: 451.639,10 € *(VJ: 312.700,00 €)* Zuschuss für Investitionen*: 174.220,79 € *(VJ: 162.400,00 €)* **exkl. HAR 170.000,00 €*
Tourismusregion Coburg.Rennsteig e.V.				unmittelbar weitere geborene Mitglieder: Landkreis Sonneberg und Stadt Coburg	Mitgliedsbeitrag: 142.797,60 € *(VJ: 142.842,15 €)*
Landschaftspflegeverband e.V.				unmittelbar	Mitgliedsbeitrag: 11.300,00 € *(VJ: 11.250,72 €)* & Maßnahmenbezogener Mitgliedsbeitrag: 58.000,00 € Nachtrag 2022: 55.000,00 €
Initiative Rodachtal e.V.				unmittelbar	Mitgliedsbeitrag: 10.225,00 € *(VJ: 10.225,00 €)*

Bezeichnung des Unternehmens / des Zweckverbandes	**Stammkapital bzw. Gesellschaftskapital in €**	**Anteil des Landkreises in €**	**Anteil des Landkreises in %**	**Art der Beteiligung**	**Umlage/Zuschuss in 2023**
nachrichtlich: **Zweckverband Zulassungsbehörde Coburg (seit 01.12.2014)**				Verbandsmitglieder sind die Stadt Coburg und der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Coburg (seit 01.12.2014) Gem. § 12 Abs. 4 der Verbandssatzung wird ein durch die Jahresrechnung ermittelter Überschuss bzw. Defizit wird im Verhältnis der Einwohnerzahlen aufgeteilt. Als maßgebliche Einwohnerzahl gilt dabei der Stand zum 31.12. des Vorvorjahres. Anstelle des Freistaates vereinnahmt bzw. trägt der Landkreis Coburg die Überschüsse bzw. Defizite (siehe Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landkreis Coburg zu § 12 der Satzung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg vom 21.05./17.07.2015).	Ausgleich des Defizits: 153.826,04 € (für 2022: 28.617,82 € + für 2023: 125.208,22 €)

11.7 Anlage 7

Investitionen des Landkreises Coburg in den letzten Jahren

Tiefbaumaßnahmen Stand: 31.12.2022

Maßnahme	Jahr des Abschlusses	Kostenberechnung / Kostenschätzung in €	Kostenfeststellung in €	staatliche Zuwendungen in €	Verbleibender Anteil Landkreis in €
Kreisstraße CO 6; Ausbau OD Heilgersdorf Kirche bis Brücke	*2022*	?	?	-	-
Kreisstraße CO 6; Brücke über die Nerde bei Meeder	*2021*	764.294	632.612,39	Steht noch aus	Noch offen
Kreisstraße CO 4; Brücke über den Grundgraben be Ottowind	*2020*	458.083	400.860,64	Steht noch aus	Noch offen
Kreisstraße CO 17; Ausbau der Ortsdurchfahrt Unterwohlsbach	*2020*	1.708.655	915.604,79	Steht noch aus	Noch offen
Kreisstraße CO 4; Ausbau Weidach	*2019*	976.000*	1.293.050,72	Steht noch aus	Noch offen
Kreisstraße CO 9; Ausbau bei Schloss Wiesen mit Erneuerung der Rodachbrücke	*2019*	970.000*	1.216.962,63	Steht noch aus	Noch offen
Ersatzneubau der Brücke über die Walbur bei Kleinwalbur	*2019*	630.000*	549.455,28	Steht noch aus	Noch offen
Ausbau der Ortsdurchfahrt Autenhausen	*2019*	740.000*	664.723,51	Steht noch aus	Noch offen
Kreisstraße CO 17; Ausbau Knoten mit GVS nach Dörfles-Esbach und Verlängerung Geh- und Radweg	*2018*	370.000*	235.754,20	Steht noch aus	Noch offen

Maßnahme	**Jahr des Abschlusses**	**Kostenberechnung / Kostenschätzung in €**	**Kostenfeststellung in €**	**staatliche Zuwendungen in €**	**Verbleibender Anteil Landkreis in €**
Kreisstraße CO 17; Oberbauverstärkung zwischen Kleinwalbur und Großwalbur	*2018*	585.000*	647.606,70	450.000	197.606,70
Kreisstraße CO 18; Ersatzneubau der Fohlenbachbrücke bei Sülzfeld	*2018*	450.000*	471.512,30	330.000	141.512,30
Kreisstraße CO 1; Erneuerung Brücke Mauerlachegraben	*2016*	120.000*	123.095,97	0	123.095,97
Kreisstraße CO 16; Ausbau OD Oberelldorf Richtung Unterelldorf	*2016*	380.000*	317.740,63	200.000	117.740,63
Kreisstraße CO 27; Erneuerung Stützmauer Oberlauter	*2015*	830.000*	871.442,55	495.000	376.442,55
Kreisstraße CO 12; Neubau Radweg Niederfüllbach	*2015*	335.000*	236.333,60	140.000	96.333,60
Kreisstraße CO 16; Ausbau OD Oberelldorf in Richtung Lechenroth	*2015*	610.000*	530.533,37	275.000	255.533,37
Kreisstraße CO 3; Ausbau zwischen St. 2205 und Roßfeld	*2014*	1.292.000*	1.380.889,20	745.000	635.889,20
Kreisstraße CO 4; Ausbau der OD Ahlstadt	*2014*	950.000*	929.734,69	365.000	564.734,69
Kreisstraße CO 4; Ausbau Marktplatz Bad Rodach	*2014*	355.000*	293.530,18	383.000	-89.469,82
Kreisstraße CO 9; Ausbau der OD Bischwind	*2014*	735.000*	762.836,59	245.000	517.836,59
Kreisstraße CO 16; Ausbau OD Unterelldorf	*2014*	1.065.000*	1.024.299,39	460.000	564.299,39
Kreisstraße CO 17; Erneuerung Itzbrücke in Unterwohlsbach	*2014*	856.000*	969.523,70	535.000	434.523,70

Maßnahme	**Jahr des Abschlusses**	**Kostenberechnung / Kostenschätzung in €**	**Kostenfeststellung in €**	**staatliche Zuwendungen in €**	**Verbleibender Anteil Landkreis in €**
Kreisstraße CO 4; Ausbau OD Ottowind	*2012*	1.145.000*	1.085.970,53	310.000	775.970,53
Kreisstraße CO 11; Ausbau zw. Neuensorg und Sonnefeld	*2012*	982.000*	991.241,93	450.000	541.241,93
Kreisstraße CO 11; Deckenneubau B 303/Abzweig Sonnefeld	*2012*	310.000*	286.374,14	0	286.374,14
Kreisstraße CO 11; Deckenneubau Austraße Neustadt/Cbg.	*2012*	200.000*	266.487,03	0	266.487,03
Kreisstraße CO 3; Ausbau Einmündung ST. 2205 bei Bad Rodach	*2011*	218.000*	216.629,39	116.000	100.329,39
Kreisstraße CO 16; Verlegung OD in Seßlach	*2011*	2.370.000*	2.363.973,88	1.240.000	1.123.973,88
Summe		**20.405.032**	**19.678.780**	**6.739.000**	**7.030.456**

* Kostenschätzung

Hochbaumaßnahmen Stand: 31.12.2022

Maßnahme	**Jahr des Abschlusses**	**Kostenfeststellung in €**	**staatliche Zuwendungen in €**	**Verbleibender Anteil Landkreis in €**
Realschule CO II; Generalsanierung und Erweiterung	*2020*	21.262.120,85	noch offen	noch offen
Arnold-Gymnasium; Errichtung einer Mittags- und Ganztagesbetreuung	*Stand 2018*	4.424.691,78	800.000	3.624.691,78
Ersatzneubau Straßenmeisterei	*2016*	4.534.870,88	0	4.534.870,88
EDV-Verkabelung	*2016*	408.829,16	0	408.829,16
Erweiterungsbau Landratsamt	*2016*	4.050.040,42	0	4.050.040,42
Realschule Coburg II; Generalsanierung (BA 2-5)	*Stand 2018*	21.078.598,32	3.470.000	17.608.598,32
Realschule Coburg II; Bau Zweifachturnhalle (BA 1)	*2016*	5.902.668,00	1.050.000	4.852.668,00
Straßenmeisterei; Errichtung Photovoltaikanlage	*2015*	420.941,89	0	420.941,89
Arnold-Gymnasium; Doppelsporthalle	*2012*	3.917.086,12	1.010.000	2.907.086,12
Nebengebäude Landratsamt	*2011*	1.066.249,59	0	1.066.249,59
Realschule Neustadt bei Coburg; Generalsanierung	*2008*	5.113.941,98	1.269.000	3.844.941,98
Arnold-Gymnasium; Erweiterungsbau und Generalsanierung Alpha Bau	*2004*	4.210.576,22	1.081.000	3.129.576,22
Summe		**76.390.615,21**	**8.680.000,00**	**46.448.494,36**

D

Sonstige Beschlüsse und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses

Verzinsung Rückzahlungsbetrag bei Kündigung des Stipendiums für Humanmedizinstudierende

Beschluss:

1. Die bisherige Zinsermittlung bei der Rückzahlung des bis dahin gewährten Stipendiums ist aus Sicht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht korrekt berechnet worden. Es wird die Auffassung vertreten, dass der Rückzahlungsbetrag (hier: Summe der Auszahlungsbeträge) aufgrund der bisherigen vertraglichen Bestimmung unter § 7 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Vergabe eines Stipendiums für Humanmedizinstudierende (Stand: Beschlussfassung 04.07.2016) nicht rückwirkend verzinst werden kann.

2. Es wird angeregt, die bisherigen Berechnungen der Jahre 2023 und 2024 nochmal zu überprüfen und eine Gegenüberstellung mit der vertraglich festgelegten Verzinsung vorzunehmen.

3. Unter Bezugnahme der Ziffer 2 wird empfohlen, dass die Geschäftsstelle Gesundheitsregionplus Coburg mit dem zuständigen Organ bzw. Ausschuss festlegt, wie mit den laufenden Fällen, für welche bereits Ratenzahlungsvereinbarungen zwischen dem Landkreis Coburg und der jeweiligen Stipendiatin/ dem jeweiligen Stipendiat geschlossen wurden, umgegangen wird.

4. Aufgrund der bisherigen Umsetzung und der derzeit zu berücksichtigenden vertraglichen Bestimmung wird angeregt, dass die Geschäftsstelle Gesundheitsregionplus Coburg überprüft, ob der Vertragsgegenstand in Hinblick auf die Verzinsung gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Vergabe eines Stipendiums für Humanmedizinstudierende (Stand: Beschlussfassung 04.07.2016) und möglicher Vertragsstrafzahlungen angepasst werden soll. Hierüber wäre ein Beschluss des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Senioren herbeizuführen.

(41. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 09.10.2024)

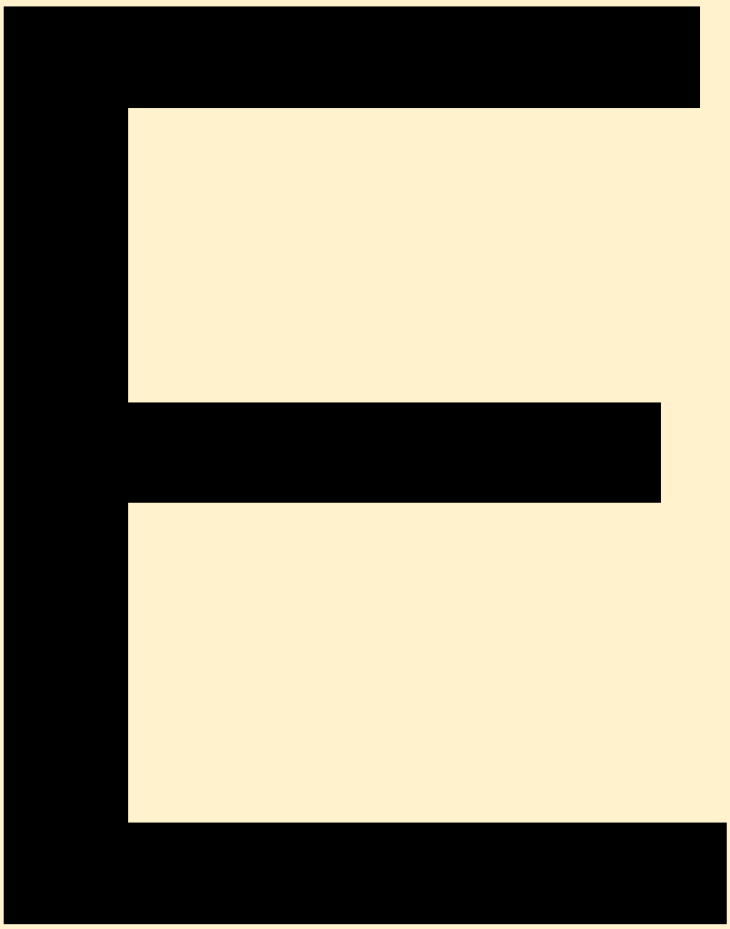

Prüfungsergebnis und Beschlussvorschlag an den Kreistag

Die Prüfung der Jahresrechnung 2023 des Landkreises Coburg ergab, dass

1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan im Wesentlichen eingehalten wurden, in Bezug auf die außer- und überplanmäßigen Ausgaben jedoch keine entsprechenden Beschlüsse gefasst wurden,

2. die Einnahmen und Ausgaben – soweit geprüft – begründet und belegt sind,

3. die Jahresrechnung ordnungsgemäß erstellt wurde, die Anlagen zur Jahresrechnung jedoch nicht vollständig sind sowie der Rechenschaftsbericht noch abzuändern ist.

Die gemäß Art. 88 Abs. 2 LKrO gelegte und vom Rechnungsprüfungsausschuss nach den in Art. 89 und Art. 92 LKrO niedergelegten Bestimmungen überprüfte Jahresrechnung ist dem Kreistag vorzulegen.

Der Kreistag stellt die Jahresrechnung 2023 in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung (Art. 88 Abs. 3 LkrO).

Dem Kreis- und Strategieausschuss wird nach Erstellung der ausstehenden Anlagen zur Jahresrechnung sowie Überarbeitung des Rechenschaftsberichtes vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Kreistag wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Die noch nicht erledigten Prüfungserinnerungen sind von der Verwaltung in angemessener Frist zu erledigen und soweit erforderlich, künftig zu beachten.

2. Die über das Offene Kommunale Finanzinformationssystem (OK.FIS) am 11.11.2024 gefertigte Jahresrechnung 2023 des Landkreises Coburg wird hiermit gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO einschließlich der nach § 77 Abs. 2 KommHV-Kameralistik beizufügenden Anlagen mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	95.402.400,80 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	24.908.884,22 €
neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
Abgang alte Kasseneinnahmereste	- 11.693,60 €
	120.299.591,42 €

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	95.377.334,61 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	17.416.771,96 €
neue Haushaltsausgabereste Verwaltungshaushalt	18.477,69 €
neue Haushaltsausgabereste Vermögenshaushalt	8.071.355,78 €
Abgang alte Haushaltsausgabereste Verwaltungshaushalt	- 5.105,10 €
Abgang alte Haushaltsausgabereste Vermögenshaushalt	- 646.429,45 €
Abgang alte Kassenausgabereste Vermögenshaushalt	67.185,93 €
	120.299.591,42 €

	Soll-Einnahmen	**120.299.591,42 €**
./.	Soll-Ausgaben	**120.299.591,42 €**
	Soll-Fehlbetrag	**0,00 €**

Ist-Einnahmen Verwaltungshaushalt	95.137.100,65 €
Ist-Einnahmen Vermögenshaushalt	24.271.070,95 €
Ist-Verwahrgelder	45.283.672,10 €
Ist-Vorschüsse	27.150,56 €
Ist-Verwahrgelder für Staat	1.499.992,82 €
	166.218.987,08 €

Ist-Ausgaben Verwaltungshaushalt	95.677.583,99 €
Ist-Ausgaben Vermögenshaushalt	23.091.139,30 €
Ist-Verwahrgelder	31.518.343,89 €
Ist-Vorschüsse	29.019,80 €
Ist-Verwahrgelder für Staat	1.499.992,82 €
	151.816.079,80 €

	Ist-Einnahmen	**166.218.987,08 €**
./.	Ist-Ausgaben	**151.816.079,80 €**
	Ist-Überschuss	**14.402.907,28 €**

Kasseneinnahmereste Verwaltungshaushalt	538.817,72 €
Kassenausgabereste Verwaltungshaushalt	- 20.143,31 €
Kasseneinnahmereste Vermögenshaushalt	10.248.471,40 €
Kassenausgabereste Vermögenshaushalt	0,00 €
Kasseneinnahmereste Verwahrgelder	10.615,22 €
Kassenausgabereste Verwahrgelder	0,00 €

		Stand 31. Dezember 2022	**Stand 31. Dezember 2023**
a)	Finanzvermögen	13.684.914,59 €	16.633.931,62 €
b)	Rücklagen	13.550.347,66 €	3.301.876,26 €
	-allgemeine Rücklage	12.348.047,66 €	2.269.498,10 €
	-Sonderrücklage Abfall-wirtschaft	1.202.300,00 €	1.032.378,16 €
c)	Schulden	20.815.092,65 €	17.708.328,45 €

3. Die Entlastung für die Jahresrechnung 2023 wird erteilt.

Coburg, den 18.12.2024

W o l f g a n g R e b h a n
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses